



- § 105. Einfriedigungen gegen den öffentlichen Grund . . . . . I.
- § 106. Mitbenutzung des öffentlichen Grundes . . . . . I, IV.
- § 107. Arbeiten auf öffentlichem Grunde . . . . . I.
- § 108. Kasematzen, Öffnungen im Bürgersteige, Maueransätze unter der Straße . . . . . I.
- § 109. Sperrmaße . . . . . I.
- § 110. Benutzung des öffentlichen Luftraumes . . . . . I.
- § 111. Ausbesserung von Ausluchten u. dgl. . . . . I.
- § 112. Verunreinigung öffentlicher Wasserläufe, Tropfenfall . . . . . I.
- § 113. Befestigung der öffentlichen elektrischen Beleuchtungseinrichtungen an den Straßenfronten . . . . . I.

**XI. Überschreitung von Baulinien.**

- § 114. Geltungsbereich . . . . . I.
- § 115. Vordere und Vermittlungsbaulinien . . . . . I.
- § 116. Hintere Baulinien . . . . . I.
- § 117. Seitliche Baulinien und Gebäudeabstand . . . . . I.

**XII. Entwässerung der Grundstücke.**

- § 118. Anschluß der Grundstücke an die Siel . . . . . I, VII.
- § 119. Anschlußleitungen in der Straße . . . . . I.
- § 120. Anlage der Entwässerung auf Privatgrund . . . . . I.
- § 121. Beiträge zu den Kosten der Sielanlage. Kosten des Sielanschlusses . . . . . XI.

**XIII. Fußwege und Überfahrten.**

- § 122. Beitragspflicht . . . . . I.
- § 123. Bestimmung des Beitrags . . . . . I, II.
- § 124. Regelung älterer Fußwege . . . . . I.
- § 125. Überfahrten . . . . . I.
- § 126. Unterhaltung von Fußwegen . . . . . I.

**XIV. Schlußbestimmungen.**

- § 127. Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes und Befreiungen . . . . . I.
- § 128. Abgaben . . . . . IX, XII.
- § 129. Haftung des Grundstücks . . . . . I.
- § 130. Umwandlung von Kapitalzahlungen in Renten . . . . . XI.
- § 131. Beschränkungen beim Verkauf von Staatsgrund . . . . . I.
- § 132. Strafen . . . . . I.

**Auszug aus der Bauordnung.**

(§ 73 siehe weiter unten in Verbindung mit den Bestimmungen über die Müllabfuhr.)

**§ 14. Bauanzeige.**

1. In den nachfolgenden Fällen ist vor dem Beginne der Arbeiten von dem, der einen Bau ausführen, eine Anlage herzustellen oder eine Änderung vornehmen will — dem Bauherrn —, der Baupolizeibehörde auf einem von dieser vorzuschreibenden Vordruck eine schriftliche Anzeige zu machen:

- a) beim Neubau eines Gebäudes;
- b) beim Anbau, Aufbau oder Umbau eines Gebäudes, bei wesentlicher Änderung von tragenden Teilen, bei Herstellung einer Vorsetze, einer Umfassungswand, eines Giebelgeschosses, eines Daches, bei Erneuerung oder Umlagerung einer Balkenlage oder des größeren Teiles einer solchen, bei Unterfangung eines Gebäudes oder einzelner Wände, bei Herstellung oder Umbau einer Wohnung und bei Vermehrung der Zahl der Wohnungen;
- c) bei Anlage oder Veränderungen von unterirdischen Entwässerungsanlagen auf nicht-öffentlichem Grunde;
- d) bei Anlage von Gruben zur Aufnahme überfließender oder stehender Stoffe;
- e) bei einer Herstellung, Abänderung oder Ausbesserung, die den öffentlichen Grund berührt oder zu ihm in Beziehung steht, namentlich:

- 1. bei Vorhaben, die Anlagen an, auf oder über öffentlichem Grunde sowie an oder über öffentlichen Gewässern betreffen;
- 2. bei Anlagen zur Ableitung von Abflüssen nach öffentlichen Gewässern oder Wasserläufen oder umgekehrt von öffentlichen Gewässern in Privatgrundstücke;
- 3. bei Aufstellung von Einfriedigungen an öffentlichem Grunde;
- d) bei Änderung oder Ausbesserung der Umfassungswände von Holzgebäuden und des Holzwerks von äußeren Fachwerkänden mit

Einschluß der Bretterverkleidungen, sofern die Gebäude nicht zu den im § 33 erlaubten Ausnahmen vom Massivbau gehören;

- g) bei Einrichtung oder Veränderung der in den Abschnitten VII und VIII dieses Gesetzes behandelten Anlagen;
- h) bei Anlage oder Umbau von Aufzügen (Fahrstühlen), sofern es sich nicht um unbetriebsfähige Aufzüge für Speisen, Akten u. dgl. von nicht mehr als 100 kg Tragkraft und 0,70 qm Schachtquerschnitt oder um Senkbühnen mit weniger als 3 m Förderhöhe handelt;

- i) bei Aufstellung von Verbindungstüren und durchgehenden Verbindungen zwischen Gebäuden auf benachbarten Grundstücken;
- k) bei Errichtung neuer Feuerstätten, wie Herde, Ofen, Kamine, oder bei Verlegung einer vorhandenen Feuerstätte an einen anderen Ort, ferner bei Ersetzung einer bestehenden Heiz- oder Kochanlage durch eine Anlage anderer Art;

- l) bei Anlage oder wesentlicher Veränderung von Sammelheizungen;
- m) bei Einrichtung oder erheblicher Veränderung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Kraft;
- n) bei Aufstellung von Motoren;
- o) beim Abbruch von Gebäuden oder größeren Gebäudeteilen.

2. Die Bauanzeige muß von dem Bauherrn und von dem Verfasser der Bauvorlagen oder dem Unternehmer unterschrieben sein. Der Eingang der Anzeige wird auf Antrag schriftlich bestätigt.

3. Falls § 95\* Anwendung findet, ist vor Beginn der Arbeiten der Nachweis beizubringen, daß den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke die vorgeschriebene schriftliche Anzeige von dem Bauherrn gemacht worden ist.

4. Ist der Bauherr nicht Eigentümer des Grundstücks, auf dem gebaut oder ein Abbruch ausgeführt werden soll, so ist dies in der Bauanzeige anzugeben und die schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers zu dem Bauvorhaben beizubringen. Von Beibringung der Zustimmung des Grundeigentümers kann abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Grundstück dem Bauherrn vom Eigentümer in Erbbau überlassen oder mit der Berechtigung zur Bekauung vermieht ist.

5. In den unter Abs. 1a, b, c, d, e, g, i und o genannten Fällen ist, wenn es von der Baupolizeibehörde gefordert wird, eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Grundbuchblattes vorzulegen.

6. Die Anzeige über den beabsichtigten Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteils ist nach Vorlage der Abschrift des Grundbuchblattes von der Baupolizeibehörde öffentlich bekanntzumachen und, soweit nicht seitens des Grundeigentümers die Benachrichtigung der Inhaber von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden über den bevorstehenden Abbruch der Baupolizeibehörde ausreichend nachgewiesen ist, gleichzeitig dem Grundbuchamte mitzuteilen. Das Grundbuchamt stellt unverzüglich den Hypotheken-, Grundschulden- und Rentenschuldgläubigern, deren Adresse aus dem Grundbuch oder den Grundakten ersichtlich oder dem nach der Geschäftsverteilung des Grundbuchamts zuständigen Grundbuchrichter anderweit bekanntgegeben ist, unter dieser Adresse eine Mitteilung von dem Einlage der Abbruchanzeige mitzuteilen. Das Grundbuchamt stellt unverzüglich an, daß die Zustellung der Mitteilung erfolgt ist oder nicht hat erfolgen können; für diejenigen Gläubiger, die einen Bevollmächtigten bei dem Grundbuchamte bestellt haben, erfolgt die Mitteilung von dem Grundbuchamte. Die Zustellung der Mitteilung erfolgt nach den für die Zustellung von Akten geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Die Baupolizeibehörde kann von den Bekanntmachungen und Mitteilungen absehen, wenn es sich um den Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteils handelt, bei dem nach ihrem Ermessen eine die Sicherheit der Hypothek, der Grundschuld oder der Rentenschuld gefährdende Verschlechterung des Grundstücks nicht zu besorgen ist.

\*Hier wird bestimmt: „Wenn durch den Neubau, An- und Aufbau oder durch den Ausbau oder teilweisen Abbruch eines Gebäudes die Nachbargrenze berührt wird, hat der Eigentümer des betr. Grundstücks dem Eigentümer des berührten angrenzenden Grundstücks spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Arbeiten eine schriftliche Anzeige zu machen. Das gleiche gilt für eine Abgrabung oder Erhöhung des Grundes an der Nachbargrenze.“

7. Bei Neubauten oder Umbauten, die zur Höhenlage der Straße in Beziehung stehen, hat der Bauende sich vor Beginn des Baues die richtige, d. h. gesetzlich festgestellte oder vom Senate festgesetzte Straßenhöhe von der Baudeputation absetzen zu lassen und die hierüber erteilte Höhenanweisung oder eine Bescheinigung, daß eine Höhenanweisung nicht gegeben werden kann, der Baupolizeibehörde vorzulegen. Diese Anweisung innerhalb 14 Tage nach erfolgtem Antrag seitens der Baudeputation zu erteilen. Wird innerhalb der 14 Tage dem Bauenden mitgeteilt, daß Verhandlungen über die Festsetzung oder die Änderung der richtigen Straßenhöhe schweben, so darf nicht vor Abgange von weiteren sechs Monaten mit dem Bau begonnen werden. Wird eine Bescheinigung, daß eine Höhenanweisung nicht gegeben werden kann, erteilt, oder wird gemäß Satz 3, nach Ablauf der sechs Monate, ohne daß inzwischen eine Höhenanweisung erteilt ist, mit dem Bau begonnen, so gilt als die richtige Straßenhöhe im Sinne dieses Gesetzes die vorhandene.

8. Bei Neubauten oder Umbauten, die zu den Sielen in Beziehung stehen, hat der Bauende sich die Lage und Höhe des Hauszielmars an der Grundstücksgrenze von der Baudeputation, ferner bei Bauten auf oder an Deichen die für das Grundstück zu erteilenden deichpolizeilichen Vorschriften in Billigkeit, im übrigen Standgebiete von der Baudeputation schriftlich angeben zu lassen und diese Angaben der Baupolizeibehörde vorzulegen. Die genannten Behörden haben innerhalb vier Wochen nach der Antragstellung dem Bauenden diese Vorschriften oder den Bescheid zu erteilen, daß solche Vorschriften nicht erlassen werden.

9. Durch Gesetz vom 21. Juli 1920 ist dem § 14 ein 9. Absatz hinzugefügt, nach dem für die Absetzung der richtigen Straßenhöhe und für die Erteilung der Bescheinigung nach Abs. 7 sowie für die Erteilung der Bescheinigung über Lage und Höhe des Hauszielmars nach Abs. 8 Gebühren zu entrichten sind, und zwar auf Grund der Bekanntmachung vom 12. Juni 1923 (s. oben unter VI) in Höhe der vollen Selbstkosten.

**§ 15. Anlagen zur Bauanzeige.**

1. Der Bauanzeige sind in doppelter Ausfertigung Pläne und auf Verlangen auch Beschreibungen und Berechnungen beizufügen, soweit solche zur baupolizeilichen Beurteilung des Bauvorhabens und der beabsichtigten Benutzung des Gebäudes erforderlich sind.

2. Bei Neubauten sind folgende Vorlagen einzureichen:

- a) ein vom Vermessungsbureau zu liefernder amtlicher Grundriß des zu bebauenden Grundstücks, der die für dieses und für die gegenüberliegenden Grundstücke in Betracht kommenden Bau- und Straßenlinien sowie die benachbarten Grundstücke mit den auf ihnen befindlichen Baulichkeiten darstellen muß;
- b) ein Abdruck oder eine Abschrift des amtlichen Grundrisses, in die der beabsichtigte Neubau eingetragen ist — Lageplan —, in doppelter Ausfertigung;
- c) der Bauplan in doppelter Ausfertigung im Maßstabe nicht kleiner als 1:100, der — unter Darlegung der Grundrisse sämtlicher Geschosse, sowie der erforderlichen Schnitte und Ansichten — Anordnung und Abmessungen des beabsichtigten Baues im ganzen sowie in seinen Teilen erkennen läßt, die in Aussicht genommene Höhenlage des Neubaus zu den von der Baudeputation angewiesenen Höhen der Straße und des Hauszielmars an der Grundstücksgrenze sowie die Entwässerungsanlagen ersichtlich macht und über die beabsichtigte Benutzung der Räume Auskunft gibt;
- d) eine statische Berechnung der Tragteile, soweit solche zur Beurteilung des Bauvorhabens nötig ist;
- e) der Nachweis, daß die Nachbarn, deren Grenze berührt wird, benachrichtigt sind (§ 14 Abs. 3);
- f) die schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers, falls der Bauherr nicht der Grundeigentümer ist (§ 14 Abs. 4);
- g) eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes (§ 14 Abs. 5);
- h) die von der Baudeputation ausgestellte Höhenanweisung für die Straße oder die Bescheinigung, daß sie nicht gegeben werden kann (§ 14 Abs. 7);

i) die v  
weiau  
kann  
brook  
lande  
oder  
schr  
k) sofer  
des  
diese  
sonde  
die l  
gewe  
heite  
Vero  
3. Be  
im § 1  
Fällen  
bis k g  
sind Ze  
angeb  
Beschaf  
trefene  
art vor  
Andere  
anlagen  
4. Di  
bringu  
lagen v  
nicht be  
5. Be  
überlic  
Lagepla  
Grube u  
zen des  
Brunner  
6. All  
wesentl  
Die bes  
planten,  
einande  
Übersic  
oder Sc  
7. W  
heit d  
polizeil  
lich bei  
8. Di  
Anlagen  
fasser  
nehmer  
der letz  
hat das  
zu gesch  
9. Di  
gefahr  
rückge  
Abs. 2  
Bauanz  
der Akt  
Behörde  
und ma  
stets au  
§  
1. Di  
wenn r  
sechs  
begonne  
Unterir  
fortges  
2. B  
von der  
nötigen  
Nachtra  
sprüngen  
anzume  
3. F  
anderen  
in der  
sehnern  
stimmu  
sine ers  
vor  
vor  
Hö  
der  
(A.  
die  
tre:  
Bau  
von  
änd  
(H)

reparieren Dokument  
Plastic Covered Document

i) die von der Baudeputation ausgestellte Anweisung über die Sielverhältnisse und vorkommendenfalls die von dieser, im Billbrook von der Landherrenschaft der Marschlande erteilten diebepolitischen Vorschriften oder die Bescheinigung, daß solche Vorschriften nicht erlassen werden (§ 14 Abs. 8);  
 k) sofern das Bauvorhaben den Bestimmungen des Baupflegegesetzes unterliegt, die in diesem vorgeschriebene Anzeige und die besonderen Baupläne in doppelter Ausfertigung;  
 l) die Bescheinigung der Hamburgischen Bauwerks-Berufsgenossenschaft über die Sicherheitsleistung gemäß § 772 der Reichversicherungsordnung und den hierzu erlassenen Verordnungen des Senats.

3. Bei An-, Um- und Aufbauten sowie in dem im § 14 Abs. 1 unter c und e bezeichneten Fällen sind die Abs. 2 unter a, b und d bis k genannten Vorlagen einzureichen. Ferner sind Zeichnungen in dem im Abs. 2 unter c angegebenen Maßstab beizufügen, aus denen die Beschaffenheit der von der Veränderung betroffenen Gebäudeteile und deren Benutzungsart vor und nach dem Umbau sowie etwaige Änderungen der unterirdischen Entwässerungsanlagen ersichtlich sind.

4. Die Baupolizeibehörde kann auf die Beibringung der in Abs. 2 und 3 genannten Vorlagen verzichten, soweit sie ihrer im Einzelfalle nicht bedarf.

5. Bei Anlegung von Gruben zur Aufnahme überfließender oder ätzender Stoffe ist ein Lageplan einzureichen, aus dem die Lage der Grube und die vorhandenen Gebäude, die Grenzen des Grundstücks und die Lage etwaiger Brunnen ersichtlich sind.

6. Alle Pläne und Bauzeichnungen müssen die wesentlichen Abmessungen in Zahlen aufweisen. Die bestehenden Bauteile sind von den geplanten, sowie die einzelnen Bauteile untereinander je nach dem Baustoff in einer die Übersicht erleichternden Weise durch Farben oder Schraffierung zu unterscheiden.

7. Weitere Vorschriften über die Beschaffenheit der Bauvorlagen können von der Baupolizeibehörde gemacht werden; sie sind öffentlich bekanntzumachen.

8. Die in Abs. 2 unter b, c und d genannten Anlagen zur Bauanzeige sind von deren Verfasser und dem Bauleiter oder dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Unterschrift der letzteren kann nachgeliefert werden, jedoch hat das spätestens mit dem Beginn des Baues zu geschehen.

9. Die in Abs. 2 unter a, e, g, h und i aufgeführten Vorlagen werden nach Gebrauch zurückgegeben. Die zweite Ausfertigung der in Abs. 2 unter b und c genannten Anlagen zur Bauanzeige, deren Übereinstimmung mit der bei der Akte befindlichen durch den Stempel der Behörde festgestellt ist, wird zurückgegeben und muß zur Einsicht der Aufsichtsbeamten stets auf der Baustelle vorhanden sein.

**§ 16. Wiederholung und Ergänzung der Bauanzeige.**

1. Die Bauanzeige muß wiederholt werden, wenn mit den Arbeiten erst nach mehr als sechs Monaten nach Eingang der Bauanzeige begonnen oder wenn die Ausführung nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten fortgesetzt werden soll.

2. Beschäftigte wesentliche Abweichungen von den Bauvorlagen sind unter Beifügung der nötigen Zeichnungen und Berechnungen — der Nachtragsentwürfe — zur Ergänzung der ursprünglichen Anzeige bei der Baupolizeibehörde anzumelden.

3. Falls ein angezeigter Bau auf einen anderen Bauherrn übergeht oder ein Wechsel in der Person des Bauleiters oder des Übersichters eintritt, ist unter Beachtung der Bestimmung im § 14 Abs. 2 der Baupolizeibehörde eine ergänzende Anzeige zu machen.

Zu diesen Bestimmungen tritt hinzu die von der Baupolizeibehörde z. T. auf Grund von § 15 Abs. 7 erlassene **Bekanntmachung über Bauanzeigen und die Beschaffenheit der Bauvorlagen vom 19. Dezember 1918** (A.B.L. S. 2046).

Weiter steht im Zusammenhang hiermit die **Bekanntmachung** (des Senats), **betreffend Grundsätze für die Prüfung von Bauvorhaben durch die Baupolizeibehörde**, vom 1. August 1917 (A.B.L. S. 1335); geändert durch Bek. vom 27. November 1925 (H.G.V.Bl. S. 553).

**§ 121. Beiträge zu den Kosten der Sielanlage. Kosten des Sielanschlusses.**

1. Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke haben zu den Kosten der Sielanlage einen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag beträgt:  
 a) für Grundstücksfronten, vor denen bereits vor dem 1. Mai 1905 ein öffentliches Siel vorhanden war, sofern die Grundstücke ganz oder teilweise bebaut sind, 21 RM. für jedes Meter der dem Siel zugekehrten Front des Grundstücks, sofern sie unbebaut sind, 9 RM. für jedes Meter;  
 b) für Grundstücksfronten, vor denen erst nach dem 1. Mai 1905 ein öffentliches Siel erbaut ist, für das der Beitrag nicht auf Grund eines mit der Finanzdeputation vor dem 1. Mai 1905 abgeschlossenen Vertrages zu berechnen ist, bei ganz oder teilweise bebauten Grundstücken 60 RM., bei unbebauten Grundstücken 25 RM. für das Meter der dem Siel zugekehrten Grundstücksfront.

2. Als Bebauung eines Grundstücks gilt nicht die Errichtung von Schauern, Lauben, Treilhäusern, Ställen und ähnlichen kleinen Bauteilen, wenn die Summe ihrer Grundflächen 20 qm nicht übersteigt und sie weder einem Gewerbebetrieb dienen noch an das öffentliche Siel angeschlossen sind.

3. Befreit von der Entrichtung eines Sielbeitrages sind die Eigentümer von Grundstücken, a) die kein Frontrecht an einer besaideten Straße haben, sofern sie nicht tatsächlich in das Siel entwässern;  
 b) auf denen ein Bauverbot ruht, es sei denn, daß sie tatsächlich bebaut sind oder daß ihre Entwässerung durch ein Siel erfolgt.

4. Für Grundstücke, die an mehreren Straßen belegen sind, wird der Sielbeitrag wie folgt ermittelt:

a) bei durchgehenden Grundstücken, die an zwei durch Siel entwässerten Straßen eine Front haben, wird der Sielbeitrag, solange das Grundstück nur in einer Straße an das Siel angeschlossen ist, nur für die größere Front erhoben; ist der Anschluß in beiden Straßen erfolgt, so wird der Beitrag für beide Fronten erhoben. In letzterem Falle ist der Eigentümer von dem Sielbeitrage für die kürzere Front zu befreien, wenn die Tiefe des Grundstücks geringer ist als 20 m, gemessen zwischen den Mitten der Fronten, und der eine der beiden Sielanschlüsse lediglich dazu dient, das Regenwasser der betreffenden Front abzuführen.

b) Bei Eckgrundstücken, die an zwei durch Siel entwässerten Straßen liegen, wird der Beitrag nur für die größere Front erhoben.

c) Bei Grundstücken, die an drei durch Siel entwässerten Straßen liegen, wird der Beitrag nur für eine Front erhoben, wenn diese Front länger als die Summe der beiden übrigen Fronten ist; ansonsten muß der Sielbeitrag für die Summe der beiden kürzeren oder, wenn alle drei Fronten von gleicher Größe sind, für zwei Fronten entrichtet werden.

d) Bei Grundstücken, die an mehr als drei besaideten Straßen belegen sind, werden für die Sielbeitragsberechnung die zwei kürzesten Fronten nicht mit in Ansatz gebracht.  
 e) Als Grenze zweier Fronten gilt bei abgerundeten oder abgestumpften Ecken die Mitte der Abrundung oder Abstumpfung.  
 5. Der Sielbeitrag wird fällig:

a) für neu gebildete Grundstücke, soweit ihre Front nicht bereits mit Sielbeitrag belastet war, sofort nach Eintragung des Grundstücks in das Grundbuch;  
 b) für bereits eingetragene Grundstücke sofort nach Fertigstellung des öffentlichen Siels in einer dem Grundstück anliegenden Straße.

6. Nachzahlungen von Sielbeiträgen sind bei Veränderungen in den Verhältnissen des Grundstücks, der anliegenden Straßen oder der Besaidung sowie bei Fortfall eines Befreiungsgrundes insoweit zu leisten, als unter den veränderten Verhältnissen bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen höhere Sielbeiträge geschuldet werden. Die Rückzahlung zu Recht erhobener Sielbeiträge kann nicht beansprucht werden.

7. Für Anschlußleitungen im Straßengrund von der inneren Seite des öffentlichen Siels bis an die Grundstücksgrenze, für Mündungsstücke im öffentlichen Siel und für staatseigentlich eingebaute Untersuchungsschächte sind die tatsächlichen Herstellungskosten zu erstatten.

8. Für die an das hamburgische Sielnetz angeschlossenen Grundstücke ist von den Grundeigentümern alljährlich eine Sielbenutzungsgebühr zu entrichten. Soweit auf einem Grundstück Gebäude auf Grund eines Grundmiete-

oder Erbbaurechts errichtet sind, ist die Gebühr eine öffentliche Last des Grundmiete- oder Erbbaurechts. Die Gebühr wird nach einem Hundertsatz des Friedensmietwertes nach dem Stande vom 1. Oktober 1914 gewährt für die Grundsteuer erlassenen Vorschriften erhoben und zusammen mit ihr eingezogen. Die Befreiungsvorschriften des § 2 des Grundsteuergesetzes vom 25. März 1925 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 130\*) finden vorbehaltlich der Vorschriften des Abs. 9 auf die Sielbenutzungsgebühr nur insoweit Anwendung, als es sich um Grundstücke des hamburgischen Staates handelt. Die Höhe der Gebühr wird alljährlich von der Baudeputation auf Grund der im vergangenen Jahre für den Sielbetrieb und für die Erbauung neuer Zweigsiele aufgewendeten Kosten, soweit diese Kosten nicht durch die nach Abs. 1 zu berechnenden Sielbeiträge gedeckt werden, festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben. Soweit Grundstücke erst im Laufe des Rechnungsjahres an das Siel angeschlossen werden, wird die Gebühr anteilmäßig von dem Monat an erhoben, in welchem der Sielanschluß ausgeführt ist.

9. Die vorstehenden Verpflichtungen der Grundeigentümer sind in den Stadtteilen des linken Elbfens für den zum Belangen verordneten Staatsgrund von den Mietern zu erfüllen. An Stelle der Kapitalzahlung tritt für die zu entrichtenden Beiträge mit Ausnahme der Sielbenutzungsgebühr (Abs. 9) nach Wahl des Mieters eine Verzinsung des Betrages mit jährlich 5 vom Hundert für die Dauer des Mietverhältnisses. Befreit von der Verpflichtung zum Sielanschluß und von den Beiträgen des Sielbeitrages sind diejenigen Mieter von Staatsgrund, deren Vertrag nach der Fertigstellung des Siels höchstens noch fünf Jahre läuft. Schließt ein solcher Mieter jedoch freiwillig an das Siel an, so hat er auch den Sielbeitrag zu zahlen. Als Mieter von Staatsgrund gilt derjenige, auf dessen Namen der Vertrag mit der Finanzdeputation lautet. Bei Umschreibungen des Vertrages tritt der neue Mieter in alle auf Grund dieses Gesetzes von den bisherigen Mietern übernommenen Rechte und Pflichten ein und hat auch etwa rückständige Beiträge oder Zinsen, vorbehaltlich seines etwaigen Anspruchs an seinen Vormann der Staatskasse zu zahlen. Geht in den genannten Stadtteilen Staatsgrund in Privateigentum über, so tritt der neue Eigentümer, sofern nicht beim Verkauf etwas anderes ausbedungen sein sollte, in die Rechte und Pflichten des bisherigen Mieters ein. Der Sielbeitrag ist nach den Sätzen des Abs. 1 unter b zu entrichten. Eine etwaige Verzinsung des Sielbeitrages hört jedoch auf. Die vorherige Verzinsung kommt dabei nicht in Anrechnung.

**§ 128. Abgaben.**

1. Für Bescheide in Baupolizeisachen sind an Gebühren zu entrichten:

- a) bei dem Neubau oder Umbau, der Vergrößerung oder Erhöhung eines Einfamilienhauses, dessen Feuerkassenschätzung 25 000 RM. nicht übersteigt, eines sonstigen Wohngebäudes, das nicht mehr als zwei Geschosse im Sinne des § 25 Abs. 5 oder nur kleine Wohnungen enthält, oder eines nicht mehr als zwei Geschosse enthaltenden Nebengebäudes bis zu 100 qm Grundfläche
 

4 vom Tausend des Bauwertes, mindestens aber . . . . .	10 RM.
--	--------
- b) bei dem Neubau oder Umbau, der Vergrößerung oder Erhöhung eines nicht unter 1a fallenden Bauwerks 10 vom Tausend des Bauwertes, mindestens aber . . . . .
- c) bei dem Neubau oder der Erneuerung wesentlicher Teile einer Vorsetze 5 vom Tausend des Bauwertes, mindestens aber . . . . .
- d) bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung oder Vergrößerung einer unter Abschnitt VII fallenden Anlage oder bei der Genehmigung einer nach § 16 ff. der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich genehmigungspflichtigen Anlage außer den Gebühren für bauliche Maßnahmen je nach Größe und Art des Betriebes . . . . .

3 RM. bis 3000 RM.  
 \* Jetzt Grundsteuergesetz vom 26. Juni 1926, das am Schluß der Zusammenstellung abgedruckt ist.

ie zur  
 en, hat  
 es die  
 er vom  
 r Bau-  
 über  
 cheini-  
 geben  
 zeigen.  
 ng ist  
 ch er-  
 on zu  
 dem  
 über  
 htigen  
 or Ab-  
 m Bau  
 wgen,  
 daß  
 werden  
 nach  
 ischen  
 n Bau  
 mhöhe  
 ie für  
 uende  
 es an  
 tion,  
 ie für  
 lichen  
 erren-  
 ebiete  
 en zu  
 hörde  
 haben  
 ellung  
 n Be-  
 nicht  
 dem  
 n für  
 i und  
 Abs. 7  
 über  
 bs. 8  
 auf  
 1923  
 selbst-  
 Aus-  
 i Be-  
 n, so-  
 g des  
 tzung  
 ein-  
 rnder  
 inden  
 r die  
 nach  
 sowie  
 auf  
 ellen  
 amt-  
 tigte  
 in  
 im  
 ichter  
 nitte  
 sun-  
 nzen  
 ie in  
 baus  
 enen  
 s an  
 isse-  
 die  
 Aus-  
 s, so-  
 bens  
 eren  
 sind  
 gen-  
 und-  
 uch-  
 elle  
 die  
 rden

Bauordnung

e) bei Errichtung von Gebäuden oder Bauwerken zu vorübergehenden Zwecken (Schaustellungen, Ausstellungen usw.), für je 100 qm Grundfläche, wobei angefangene 100 qm voll zu rechnen sind . . . . . 5 RM.

f) beim Abbruch von Bauwerken 1/2 vom Tausend des Betrages der Feuerkassenschätzung, mindestens jedoch bei wiederholten Rohbau- und Schlußbesichtigungen, wenn sie von der Baupolizeibehörde veranlaßt worden sind, je . . . . . 10 RM.

g) bei einem auf Antrag erteilten Vorbescheid, je nach Umfang der Prüfung . . . . . 3 RM.

h) bei der Aufferlegung einer öffentlichen-rechtlichen Baubeschränkung . . . . . 2 RM.

i) bei der Aufferlegung einer öffentlichen-rechtlichen Baubeschränkung . . . . . 30 RM.

k) bei der baupolizeilichen Zustimmung zur Teilung eines Grundstücks für jeden abzutheilenden Platz . . . . . 10 RM.

l) bei einem auf Antrag erteilten Bescheid über die allgemeine Zulassung besonderer Bauausführungen . . . . . 500 RM.

m) bei der eine Beschwerde verwendenden Entscheidung des Baupolizeiausschusses, wenn eine Begründung verlangt wird (§ 9 Abs. 8) . . . . . 20 RM.

n) bei der eine Beschwerde verwendenden Entscheidung der Beschwerdekammer für Baupolizeisachen . . . . . 40 RM.

o) Die Bestimmung des § 11 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

a) nach den Bestimmungen unter a bis m dieses Absatzes gebührenpflichtiger Bescheide und bei auf Antrag wiederholten Ausfertigungen baupolizeilicher Verfügungen oder Bescheide, je nach Art der Verfügungen oder Bescheide . . . . . 3 RM.

2. Außer den Sätzen des Abs. 1a bis d wird für die Prüfung von Nachtragsentwürfen (§ 16 Abs. 2 der Bauordnung), die von den bereits geprüften Bauvorlagen wesentlich abweichen, ein Viertel der unter a, b, c und d angegebenen Sätze erhoben.

3. Für die Einsicht in die Baupolizeialkten sind . . . . . 1 RM.

4. Bei der Einsicht in die Baupolizeialkten sind . . . . . 5 RM.

4. Bei besonderen Gestattungen in der nachstehend aufgeführten Fällen sind außer den nach den Absätzen 1a bis c und 2 zu erhebenden Gebühren besondere Gebühren zu entrichten, und zwar in den Fällen der Paragraphen 33 Abs. 3, 38 Abs. 2, 59 Abs. 1, 63 Abs. 10, 105 Abs. 3, 4 und 5, 106 Abs. 1, 2 und 3, 108 Abs. 4, 110 Abs. 1 und 2, 112 Abs. 4, 116 Abs. 4 der Bauordnung für die Stadt Hamburg jeweils nach Bedeutung der Ausnahme oder Vergünstigung je . . . . . 3 RM.

bis 5000 RM.

Die Gebühren sind nur zu zahlen, wenn von den Gestattungen Gebrauch gemacht wird.

Bei widerruflichen Gestattungen kann die Baupolizeibehörde jährliche Gebühren festsetzen.

5. Für die Erhebung der Gebühr nach Absätzen 1a bis c ist der Bauwert in Reichsmark auf der Bauanzeige anzugeben und auf Verlangen der Baupolizeibehörde nachzuweisen. Nachdem der Neubau in die Feuerkasse aufgenommen ist oder nachdem eine Neuschätzung eines umgebauten oder vergrößerten Bauwerkes stattgefunden hat, ist bei Neubauten in Fällen der Absätze 1a und b die Gebühr von dem Betrage nachzuzahlen, um den der Schätzungsbetrag der Hamburger Feuerkasse vervielfacht mit der am Tage der Schlußbesichtigung gültigen, der Bauteuerung entsprechenden Feuerkassenzahl den angegebenen Bauwert übersteigt; bei Um-, An- und Aufbauten wird an Stelle des Schätzungswertes der Feuerkasse der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Schätzungsbetrag mit der der

Bauteuerung entsprechenden Feuerkassenzahl vervielfacht.

Bei Nachtragsentwürfen finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

6. Bei kleinen Nebengebäuden unter 20 qm Grundfläche, kleinen unter Abschnitt VII fallenden Anlagen, Gebäuden oder Bauwerken zu vorübergehenden Zwecken (Abs. 1e), sofern sie weniger als 100 qm Grundfläche bedecken, und bei kleinen baulichen Änderungen werden Gebühren nur nach Abs. 1n erhoben.

7. Wird eine Bau- oder Abbruchsanzeige oder sonst ein unter die Bestimmungen dieses Paragraphen fallender Antrag vor Erteilung des Bau- oder Bescheides zurückgezogen, oder gelangt ein Vorhaben, für das ein Bauschein oder ein Bescheid bereits erteilt ist, nicht zur Ausführung, so kann die Baupolizeibehörde eine nach der von ihr bereits geleisteten Arbeit zu bemessende Teilgebühr festsetzen.

8. Zur Zahlung der Gebühren ist der Grundeigentümer oder, wenn die Zustimmung des Grundeigentümers zu dem Bauvorhaben nicht beigebracht ist, der Bauherr, in den übrigen Fällen der Antragsteller verpflichtet. Den Verpflichteten wird eine Aufgabe über die Gebühren zugestellt. Die Gebühren sind spätestens innerhalb einer Woche nach Zustellung dieser Aufgabe zu zahlen.

9. Gebühren für die Abnahmepfung einer Hochantennenanlage.

a) Als Gebühren für die Genehmigung und Abnahmepfung einer Hochantennenanlage nach § 3 der Verordnung über die Anlage von Antennen vom 15. August 1924 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 1. September 1924 sowie der Bekanntmachung über Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 20. November 1925 werden außer den etwa nach Abs. 4 zu entrichtenden besonderen Gebühren . . . . . 5 RM.

b) Sind infolge unvorschriftsmäßiger Anlage oder infolge Verschuldens des Antragstellers mehrere Prüfungstermine erforderlich, so erhöht sich die Gebühr für jeden zweiten und weiteren Prüfungstermin um je . . . . . 10 RM.

c) Bei der Nachprüfung einer genehmigten Hochantenne, wenn die Nachprüfung infolge unvorschriftsmäßiger Beschaffenheit der Anlage oder infolge Verschuldens ihres Besitzers mehrere Prüfungstermine nötig macht, werden für jeden zweiten und weiteren Prüfungstermin je . . . . . 10 RM.

d) Zur Zahlung der Gebühren unter a und b dieses Absatzes ist der Antragsteller, zur Zahlung der Gebühren unter c der Besitzer der Anlage verpflichtet.

**§ 130. Umwandlung von Kapitalzahlungen in Renten.**

1. Die auf Grund des § 121 zu leistenden Zahlungen, soweit sie den Betrag von 100 RM. überschreiten, können auf Wunsch des Zahlungspflichtigen statt in Kapital durch eine als öffentliche Last des Grundstücks geltende Rente entrichtet werden. Sie ist in den Fällen des Abs. 1a während 30 Jahre mit 6 vom Hundert und in den Fällen des Abs. 1b während 50 Jahre mit 5 vom Hundert des Kapitalbetrages zu zahlen. Soweit die Siete nach dem 1. Januar 1924 erbaut sind, ist die Rente während 50 Jahre mit 7 vom Hundert des Kapitalbetrages zu zahlen. Die Kosten der Anschlußleitungen, der Mündungsstücke und Untersuchungsschächte sowie die in § 121 Abs. 8 genannten Zahlungen sind ausschließlich in Kapital zu entrichten.

2. Die Rente ist auf Antrag der Baudeputation in das Grundbuch einzutragen.

3. Die Behörde hat den Zahlungspflichtigen zur Erklärung binnen einer nicht unter vier Wochen zu bestimmenden Frist über die Um-

\* Unten abgedruckt.

Entwässerungsanlagen

wandlung der Kapitalzahlung in eine Rente mit dem Hinweis aufzuführen, daß, falls die Erklärung nicht innerhalb dieser Frist abgegeben werde, die Zahlung in Kapital zu leisten sei.

Von Bedeutung sind weiter die Paragraphen 1 und 2 des Artikels II des

**Gesetzes über die Neufestsetzung und Aufwertung der Stielbeiträge**

vom 29. Dezember 1926 (H.G.V.B.L. S. 815), das zu der vorstehenden Neufassung der Paragraphen 121 und 130 geführt hat. Sie lauten:

§ 1. Auf Grund der Bestimmungen der Bauordnung für die Stadt Hamburg . . . erhobene Beiträge für die Siete, die . . . vor dem 1. Januar 1924 . . . erhoben sind, werden für die Zeit ab 1. Oktober 1926 mit 25 vom Hundert der nach Artikel 1\* festzusetzenden Beträge erhoben. Die erste Zahlung ist zu leisten am 1. April 1927, und zwar für die Zeit vom 1. Oktober 1926 bis zum 31. Dezember 1927. Rentenzahlungen, die für die Zeit bis zum 30. September 1926 rückständig sind, gelten als erloschen.

§ 2. Soweit vor dem 15. Juni 1922 zur Ablösung der Beitragspflicht der nach den bisherigen Gesetzen festgesetzte Kapitalbetrag in Mark gezahlt ist, gilt die Verpflichtung zur Entrichtung des Stielbeitrages als erfüllt. Beträge, die am oder nach dem 15. Juni 1922 in Mark gezahlt sind, werden mit ihrem Goldmarkbetrag auf die vom 1. Oktober 1926 ab zu entrichtenden Beiträge angerechnet. Der Goldmarkbetrag wird dadurch festgestellt, daß der Nennbetrag nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet wird, das in der Anlage zum Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 für den Tag der Zahlung bestimmt ist. Wenn ein Umrechnungsverhältnis für diesen Tag nicht bestimmt ist, so ist das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend. Beträge mit einem Goldmarkbetrag unter drei Goldmark bleiben unberücksichtigt.

Beträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geldmark, Rentenmark oder Reichsmark gezahlt sind, werden zum Nennbetrag angerechnet.

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf Vergleiche sinngemäß Anwendung.

**Verordnung (der Baupolizeibehörde) für die Herstellung und Benutzung der Entwässerungsanlagen auf Privatgrund im Geltungsbereich der Bauordnung für die Stadt Hamburg.**

vom 9. Dezember 1918 (A.B.L. S. 1975).

Änderungen: Bek. vom 8. Februar 1922 (H.G.V.B.L. S. 42); § 13 Abs. 2; Bek. vom 14. April 1925 (H.G.V.B.L. S. 211); § 14a neu, § 15 Abs. 2.

Auf Grund § 120 Abs. 6 der Bauordnung für die Stadt Hamburg . . . wird für den Geltungsbereich der Bauordnung für die Stadt Hamburg folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Anzeige und Planvorlagen.

1. Die Herstellung oder Veränderung von Hausentwässerungsanlagen ist der Baupolizeibehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat zu erfolgen:

a) wenn die Arbeiten bei einem Neubau, An-, Auf- oder Umbau vorgenommen werden, mit der Bauanzeige nach § 14 Abs. 1 Ziffer a und b der Bauordnung;

b) wenn die Arbeiten nicht mit einem Neubau, An-, Auf- oder Umbau zusammenhängen.

1. soweit es sich um unterirdische Entwässerungsanlagen handelt, durch besondere Bauanzeige nach § 14 Abs. 1 Ziffer c der Bauordnung;

2. soweit nur oberirdische Anlagen in Frage kommen, durch Anmeldung zur Besichtigung nach der Vorschrift des § 120 Abs. 4 der Bauordnung.

§ 2. Prüfung der Vorlagen und Bauschein.

§ 3. Behördliche Besichtigung, Inbetriebnahme.

§ 4. Güte der Baustoffe und der Ausführung.

§ 5. Bezeichnungen.

§ 6. Ableitungen.

§ 7. Fallrohre für Schmutzwasser.

§ 8. Fallrohre für Niederschlagswasser.

\* Die Vorschriften dieses Artikels sind in der oben wiedergegebenen Fassung der Paragraphen 121 und 130 enthalten.

Besetzg

§ 9. Ge  
§ 10. Ein  
Wa  
§ 11. Spf  
§ 12. Hof  
§ 13. Fet  
§ 14. Ent  
§ 14a. E  
ran  
Siel  
§ 15. Abz  
§ 16. Spü  
§ 17. Ver  
§ 18. Bes  
§ 19. Ins  
§ 20. Aus  
§ 21. Sch

**Gesetz  
und Fäl  
Teil**

vom 30. J  
§ 16, de  
sind die  
die Beka  
V. B. L. S.  
der Boku  
(H. G. V.  
setzes vo  
26. Mai

**Gesetz  
seitigung  
sonstige**

vo

**Gesetz,  
von W**

vo

**Änderu**

§ 1--  
§ 3. Z  
wohnung  
stehender  
nicht gew  
setzung s  
nach den  
wandförm  
burgische  
Zuschüsse  
rückzuzai

§ 4. D  
und den  
arbeitsm  
richtung  
gemäß §§  
gen., we  
zunehmen  
dieses Ge  
leihungsk  
Erteilung  
Wahrnehm  
desbehö  
tragen.

§ 5 § 5  
§ 9. D  
zur Förd  
unter Fe  
dingungen  
stimmung  
maßgeblic  
rungen si

§ 10. A  
Gesetzes  
welche h  
Nebenr  
von der I  
der Baup

\* Dies  
machung  
nach 11  
am 9. Juli

ite mit  
die Er-  
geben  
sei.

raphen

1 Auf-

815),  
Para-  
auten;  
r Bau-  
obena  
lanar  
eit ab  
r nach  
oben,  
April  
r 1926  
angen,  
1926

2 zur  
den  
trag

Juni  
ihren  
1926  
Der  
t, daß  
rhalt-  
anlage  
5 für  
s ein  
nicht  
hende  
ge mit  
mark

setzes  
mark  
an-

inden

ir die  
äße-  
ungs-  
Stadt

5).  
1922  
hs 2;  
(H.G.  
§ 15

g für  
ungs-  
burg

von  
Bau-  
zeige  
bau,  
amen  
§ 14  
nem  
i zu-

ische  
delft,  
nach  
Bau-  
agen  
dung  
Vor-  
Bau-

lme,  
ung.

d in  
Para-

**Beseitigung der Abwässer usw.**

- § 9. Geruchverschlüsse.
- § 10. Eingüsse, Handsteine, Spültische und Waschbecken.
- § 11. Spülaborte und Pißorte.
- § 12. Hofeinfälle und die Fußbodeneinfälle für Schmutzwasser.
- § 13. Fettfänge, Benzinabscheider.
- § 14. Entwässerung tiefliegender Räume oder Flächen, Rücktausterschließ.
- § 14a. Einbau von Vorrichtungen zur Verhinderung des Austritts von Ratten aus dem Siele.
- § 15. Abzuleitende Abwässer.
- § 16. Spülung.
- § 17. Verbot gemeinschaftlicher Anlagen.
- § 18. Beseitigung älterer Anlagen.
- § 19. Instandhaltung der Anlagen.
- § 20. Ausnahmen, Übergangsbestimmung.
- § 21. Schlußbestimmung.

**Gesetz, betr. die Beseitigung der Abwässer und Fäkalien von den nicht oder nur zum Teil an die Siele angeschlossenen Grundstücken.**

vom 30. Juni 1899 (A. Bl. S. 243). Geändert ist der § 16, der von den Gebühren handelt; und zwar sind die Abs. 1 und 2 (ursprünglich 3) durch die Bekanntmachung vom 5. Januar 1924 (H. G. V. Bl. S. 59) neu gefaßt und der als Abs. 3 in der Bekanntmachung vom 15. November 1922 (H. G. V. Bl. S. 398) aufgeführte Abs. 2 des Gesetzes von 1899 durch die Bekanntmachung vom 26. Mai 1923 (H. G. V. Bl. S. 395) gestrichen.

**Gesetz über die Aufbewahrung und Beseitigung von Abwässern, Fäkalien und sonstigen Abfallstoffen für das hamburgische Landgebiet.**

vom 26. Mai 1905 (A. Bl. S. 217).

**Gesetz, betreffend die Förderung des Baues von Wohnungen in der Stadt Hamburg.**

vom 7. Mai 1920 (A. Bl. S. 665).

**Änderungen:** Gesetz vom 2. Dezember 1921 (H. G. V. Bl. S. 669): Streichung der §§ 6 und 7.  
Gesetz vom 2. Juli 1926 (H. G. V. Bl. S. 410): Streichung der §§ 1, 2, 5 und 8.

§§ 1-2 gestrichen.  
§ 3. Zur Errichtung von Behelfs- und Notwohnungen, insbesondere von Wohnungen in bestehenden Gebäuden, für welche Reichsdarlehen nicht gewährt werden, sowie zur Wiederinstandsetzung schadhaft gewordener, im übrigen aber nach den Grundsätzen der Wohnungspflege einwandfreier Wohnungen dürfen aus der hamburgischen Staatskasse Beihilfen als verlorene Zuschüsse oder als verzinsliche, allmählich zurückzahlende Darlehen gewährt werden.

§ 4. Die nach den Reichsratsbestimmungen und den Ausführungsvorschriften des Reichsarbeitsministers der Gemeinde obliegenden Verpflichtungen mit Ausnahme der Verpflichtungen gemäß §§ 22 und 30 der Reichsratsbestimmungen, welche von der Finanzdeputation wahrzunehmen sind, sowie die Ausführung des § 2 dieses Gesetzes werden der Hamburgischen Bekleidungskasse für Hypothekendarlehen übertragen. Die Erteilung des Bauhilfsbescheides sowie die Wahrnehmung der Geschäfte der obersten Landesbehörde wird der Finanzdeputation übertragen.

§§ 5 bis 8 gestrichen.

§ 9. Die Baupolizeibehörde wird ermächtigt, zur Förderung des Baues kleiner Wohnungen unter Festsetzung der jeweiligen näheren Bedingungen von einzelnen baupolizeilichen Bestimmungen zu befreien. Die für Neubauten maßgeblichen Voraussetzungen und Erleichterungen sind öffentlich bekanntzugeben.

§ 10. Als kleine Wohnungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Wohnungen anzusehen, welche höchstens vier Zimmer außer Küche und Nebenräumen enthalten und deren lichte Fläche von der Bekleidungskasse im Einvernehmen mit der Baupolizeibehörde festgesetzt wird.

\* Dies ist geschehen durch die Bekanntmachung der Baupolizeibehörde vom 20. Dezember 1918 (A. Bl. S. 2059), die unter B. IV am 9. Juli 1920 (A. Bl. S. 926) geändert ist.

**Bekanntmachung (des Bezirkswohnungs-Kommissars) betr. Einbau von Wohnungen in Dachgeschossen,**

vom 10. März 1920 (A. Bl. S. 396).

Zur Förderung des Baues von Dachgeschöfwohnungen (Dauerwohnungen) in bestehenden Gebäuden werden im Einvernehmen mit der Baupolizeibehörde und, soweit nach deren Ermessen nicht bauliche, gesundheitliche oder feuerpolizeiliche Mißstände zu befürchten sind, auf Grund § 7 der Verordnung zur Behebung der dringenden Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (R. G. Bl. S. 1368) die Bestimmungen der §§ 29 Abs. 5; 41 Abs. 5, 9, 12 und 15; 59 Abs. 1 und 3; 61 Abs. 1 dritter Satz; 64 Abs. 3, 5 und 9; 69 Abs. 2; 70 Abs. 1; 72 Abs. 3 letzter Satz, 4 und 5 b der Bauordnung für die Stadt Hamburg, vom 19. Juli 1918 für solche Wohnungen außer Kraft gesetzt, die bis zum 31. Dezember 1929\* bei der Baupolizeibehörde angezeigt und bis zum 1. Juli 1930\*\* fertiggestellt werden.

Die Befugnis der Baupolizeibehörde auf Grund § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1918, betr. die Förderung des Baues kleiner Wohnungen\*\*, von weiteren baupolizeilichen Bestimmungen zu befreien, wird hierdurch nicht berührt.

Nähere Auskunft erteilt die Baupolizeibehörde oder die Dienststelle des Bezirkswohnungs-Kommissars.

**Verordnung (der Baupolizeibehörde) für die Herstellung und Benutzung von Schütten für Asche, Müll und Kehrriecht, sowie für Papier und sonstige Abfallstoffe im Geltungsbereich der Bauordnung für die Stadt Hamburg,**

vom 1. September 1925 (H. G. V. Bl. S. 453).

Auf Grund § 73 der Bauordnung für die Stadt Hamburg, ... werden für die Einrichtung usw. die folgenden Vorschriften erteilt.

§ 1. Anzeige und Planvorlagen. Die Herstellung von Schütten für Müll, Papier und andere Abfallstoffe ist der Baupolizeibehörde anzuzeigen, und zwar

- a) wenn die Arbeiten bei einem Neubau, An- Auf- oder Umbau vorgenommen werden, mit der Bauanzeige nach § 14 Abs. 1a und b der Bauordnung;
- b) wenn die Arbeiten nicht mit einem Neubau, An-, Auf- oder Umbau zusammenhängen, durch besondere Anzeige.

In jedem Falle sind der Bauanzeige Zeichnungen in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus denen die Abmessungen und die Belegenheit der Anlage im Gebäude ersichtlich sein müssen.

- § 2. Bauart.
- § 3. Abfallschächte.
- § 4. Schüttkammern für Müllschütten.
- § 5. Einschütförmigen.
- § 6. Sammelraum und Vorräum.
- § 7. Reinigung der Müllschütten. Die Müllschütten, insbesondere die Abfallschächte, sind nach Bedarf, mindestens jedoch in einjährigen Zwischenräumen mit scharfen Bürsten zu reinigen. Hierzu sind geeignete Vorrichtungen vorzusehen. Soll von Dachboden aus gefegt werden, so ist die hierfür anzubringende Öffnung mit doppeltem, dichtem und unverbrennlichem Verschlusse zu versehen.
- § 8. Weitergehende Anforderungen und Ausnahmen.

§ 9. Scharfbestimmung. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft, die im Falle des Unvermögens in eine entsprechende Haftstrafe bis zu 6 Wochen verwandelt werden kann.

**Gesetz über die Müllabfuhr,**

vom 21. Mai 1926 (H. G. V. Bl. S. 343).

Der Senat wird ermächtigt, die Müllabfuhr im Stadtgebiet Hamburg, mit Ausnahme der Vororte, im Wege der Verordnung zu regeln und dabei

- a) den Besitzern von Grundstücken und Grundstücksteilen die Verpflichtung aufzuerlegen, geeignete Plätze für die Aufstellung von Hausgefäßen zur Verfügung zu stellen,

\* Diese Fristfestsetzungen beruhen auf der Bekanntmachung vom 2. Januar 1926 (H. G. V. Bl. S. 3).

\*\* Jetzt § 9 des vorstehend abgedruckten Gesetzes vom 7. Mai 1920.

b) den Grundeigentümern und denjenigen Personen, welche ein Grundstück als Verwalter oder wie ein Eigentümer bewohnen lassen oder bewohnen, die Verpflichtung aufzuerlegen, kleine zur Herstellung solcher Plätze erforderliche bauliche Änderungen auf ihre Kosten auszuführen, falls dies von der Baupolizeibehörde gefordert wird.

**Gesetz zur Änderung des § 73 der Bauordnung für die Stadt Hamburg,**

vom 21. Mai 1926 (H. G. V. Bl. S. 343).

Der § 73 der Bauordnung für die Stadt Hamburg vom 19. Juli 1918 erhält folgende Fassung:

**§ 73. Plätze, Räume und Schütten für Asche, Müll, Kehrriecht und sonstige Abfallstoffe.**

1. Auf Grundstücken, auf denen Asche, Müll, Kehrriecht oder sonstige durch das Abfahren von abzufahrende Abfälle entstehen, müssen geeignete Anlagen zur Unterbringung der Abfallstoffe oder der zu ihrer Aufnahme bestimmten Hausgefäße hergestellt werden.

2. Für die unter 1 bezeichneten Anlagen sowie für die Einrichtung und Benutzung von Schütten zur Beseitigung von Abfallstoffen aus den Geschossen der Gebäude hat die Baupolizeibehörde die zur Verhütung von Feuer- und Gesundheitsgefahren erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

**Verordnung (des Senats) über die Müllabfuhr im Stadtgebiet Hamburg,**

vom 21. Mai 1926 (H. G. V. Bl. S. 341).

Auf Grund des Gesetzes über die Müllabfuhr vom heutigen Tage wird folgendes ordnet:

§ 1. Im Stadtgebiet Hamburg mit Ausnahme der Vororte werden zur Unterbringung des Hausmülls (Feuerungsreste, Asche, Küchenabfälle, Kehrriecht u. dgl.) bis auf weiteres vom Staate Gefäße unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 2. 1. Die Besitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter u. dgl.) von Grundstücken oder Grundstücksteilen, auf denen sich die Aufstellung von Sammelgefäßen für den gemeinschaftlichen Gebrauch der Hausbewohner (Hausgefäße) ermöglichen läßt, sind verpflichtet, einen geeigneten, von der Baudeputation nach Anhörung der Verpflichteten zu bestimmenden Platz für die Aufstellung zur Verfügung zu stellen. Der Platz ist so zu wählen, daß die Gefäße ohne besondere Schwierigkeiten und ohne besonderen Zeitaufwand abgetragen werden können; er muß einen festen, leicht zu reinigenden und nicht brennbaren Bodenbelag haben und ausreichend hell sein. Holzene Wandteile, an denen Hausgefäße aufgestellt werden sollen, sind in ausreichender Weise ebenfalls mit nicht brennbarem Belag zu versehen.

2. Sofern ein geeigneter Platz nicht vorhanden ist, aber durch kleine bauliche Veränderungen (Abtrennung besonderer Räume, Durchbruch von Türen und Öffnungen, Anlage künstlicher Beleuchtung und von Lüftungsvorkehrungen, Herstellung geeigneten Bodenbelages oder nicht brennbarer Wandbekleidung u. dgl.) geschaffen werden kann, sind die Grundeigentümer auf Abordnung der Baupolizeibehörde zur Ausführung dieser Änderungen auf eigene Kosten verpflichtet. Diese Verpflichtung liegt auch demjenigen ob, der ein Grundstück als Verwalter oder wie ein Eigentümer bewohnen läßt oder bewohnt. Ein solcher Verwalter kann wegen Nichterfüllung dieser Pflichten nicht persönlich verantwortlich gemacht werden, wenn er nachweist, daß er bei der Verwaltung die erforderliche Sorgfalt angewendet hat und daß ihm in seiner Eigenschaft als Verwalter die Mittel für die geforderten Aufwendungen nicht zur Verfügung stehen.

3. Ist ein geeigneter Platz für die Aufstellung von Hausgefäßen nach Ansicht der Baudeputation nicht vorhanden und kann er auch durch kleine bauliche Veränderungen nicht hergestellt werden, so stellt die Baudeputation den einzelnen Wohnungs- und Geschäftsinhabern Wohnungsfäße zur Verfügung.

§ 3. 1. Die Bewohner sind verpflichtet, das Hausmüll in den zur Verfügung gestellten Gefäßen zur Abholung bereitzustellen. Von Tage der Bereitstellung der Gefäße an darf das Hausmüll nicht mehr zur Abholung auf die Straße gestellt werden, soweit nicht nach § 6 die Entleerung der Wohnungsfäße nachts erfolgt.

2. Das Einfüllen des Mülls in die Hausgefäße hat nur während der Tagesstunden von 7 bis 7 Uhr und derart zu erfolgen, daß kein Müll

vorbeifällt und jedes unnötige Geräusch vermieden wird. Der Grundeigentümer ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Grundstücksbewohnern die Zeit der Benutzung der Hausgefäße auf bestimmte Tagesstunden zu beschränken; erforderlichenfalls kann die Baudeputation eine Tageszeit für das Einfüllen festsetzen.

3. Sind auf einem Grundstück mehrere Gefäße aufgestellt, so darf erst nach Füllung eines Gefäßes das nächste benutzt werden. Das Müll ist in möglichst gleichmäßigen Mengen auf die einzelnen Abfuhrtage zu verteilen.

4. Das Einwerfen von heißer Asche oder Schlacke, von explosiven Stoffen und Flüssigkeiten sowie von Gegenständen, die infolge eines hohen Säuregehaltes die Gefäße angreifen oder durch ihre Größe und Beschaffenheit die räumliche Ausnutzung oder das Entleeren der Gefäße hindern, ist verboten. Sperrige Gegenstände sind durch Zerkleinern für die Einfüllung geeignet zu machen oder unmittelbar neben den Gefäßen für die Abholung bereitzuhalten oder zur Abfuhr an die Sammelwagen zu bringen.

5. Die Gefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, daß die Deckel sich ordnungsmäßig schließen lassen. Die Deckel müssen nach jedesmaligem Einfüllen von Müll geschlossen werden.

6. Sind die Gefäße ausnahmsweise vorzeitig gefüllt, so ist weiteres Müll bis nach der Entleerung in den Wohnungen oder Geschäftsräumen zurückzubehalten.

7. Abfälle aus gewerblichen Betrieben dürfen in die Hausgefäße nur eingefüllt werden, wenn sie das Maß von 30 Liter bis zu jedesmaligen Abholung der Gefäße nicht übersteigen und ihre Einfüllung in die Hausgefäße für die Bewohner nicht mit Unzulänglichkeiten verbunden ist.

8. Sofern die Abfuhr größerer Mengen von Abfällen aus gewerblichen Betrieben sowie sonstigen nicht als Hausmüll zu bezeichnenden Urats bei der regelmäßigen Abholung gewünscht und durch eine derartige Ausdehnung die Abfuhr des Hausmülls nicht beeinträchtigt wird, kann die Abfuhr und die Stellung der erforderlichen Gefäße gegen Erstattung der von der Baudeputation festzusetzenden Kosten erfolgen.

9. Die Hausgefäße dürfen durch die Hausbewohner von ihrem Standorte nicht entfernt werden. Das unbefugte Öffnen und Leeren der Behälter und das Durchsuchen des Inhalts ist verboten. Der Aufstellungsplatz sowie seine nähere Umgebung sind stets reinzuhalten.

10. Die Hausgefäße werden in der Regel einmal oder zweimal wöchentlich an den Werktagen zwischen 7 Uhr morgens und 7 Uhr abends entleert oder durch leere ersetzt.

11. Das Müll aus den Wohnungsgefäßen wird nach dem Ermessen der Baudeputation entweder nach Maßgabe des § 68 der Straßenordnung nachts oder am Tage im Zusammenhang mit der Entleerung der Hausgefäße abgefahren. Im letzteren Falle sind die Gefäße entweder an einem mit der Baudeputation zu vereinbarenden Platze zur Entleerung bereitzustellen oder an die Abfuhrwagen zu bringen, dort zur Entleerung zu übergeben und unverzüglich in die Wohnung oder die Geschäftsräume zurückzuschaffen. Die Benutzer von Wohnungsgefäßen werden erforderlichenfalls von dem mit der Abfuhr Beauftragten von dem Herannahen der Abfuhrwagen benachrichtigt.

12. Falls die Entleerung der Gefäße aus einem in der Person des Grundeigentümers oder eines Hausbewohners liegenden Grunde (Nicht-Öffnen der Tür trotz wiederholten Klingelns oder dgl.) unterbleiben mußte, wird die Entleerung erst an dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtage wieder versucht. Ist die Entleerung durch Verschulden eines mit der Abfuhr Beauftragten oder durch höhere Gewalt unterblieben, so wird sie sobald als möglich nachgeholt.

13. Für Grundstücke, die erst nach Erlass der Verordnung zu Wohnzwecken in Benutzung genommen werden, ist die Bereitstellung von Gefäßen mindestens acht Tage vor der gewünschten Benutzung bei der im § 10 genannten Dienststelle zu beantragen.

14. Sobald Gefäße nicht mehr benötigt werden, sind sie unter Angabe des Grundes bei der Baudeputation zur Abholung anzumelden.

15. Jede Benutzung der Gefäße, die einem anderen Zweck als der Sammlung des Hausmülls oder der im § 3 Abs. 7 und 8 bezeichneten Abfälle aus gewerblichen Betrieben dient, ist verboten.

16. Die Gefäße sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust oder Beschädigung zu schützen. Für die Hausgefäße haftet der Grundeigentümer, für die Wohnungsgefäße der Wohnungsinhaber. Sie haben für verlorene oder beschädigte Gefäße auf Verlangen der Baudeputation Ersatz zu leisten, es sei denn, daß weder sie noch eine Person, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Obhutspflicht bedienen, ein Verschulden trifft; die Höhe des Ersatzes setzt die Baudeputation fest. Die Einziehung des geschuldeten Betrages erfolgt nach § 17 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege.

17. 1. Die Baudeputation (Ingenieurabteilung für Straßenreinigung, Abfuhr und Müllverbrennung) veranlaßt die Bereitstellung der Gefäße und die Abfuhr des Mülls; sie entscheidet über den Aufstellungsplatz und die Anzahl der bereitzustellenden Gefäße und sorgt für die Durchführung dieser Verordnung und die Beachtung ihrer einzelnen Bestimmungen.

2. Ihren mit der Überwachung und Ausführung beauftragten Beamten und Angestellten ist zu jeder Zeit freier Zutritt zu den Grundstücken und insbesondere zu den Aufstellungsstellen der Gefäße zu gewähren.

3. Auf Antrag kann die Baudeputation im Einvernehmen mit der Polizeibehörde ausnahmsweise eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn gesundheitliche Bedenken nicht vorliegen.

18. 1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, falls nicht durch andere Vorschriften höhere Strafen angedroht sind, mit Geldstrafen bis zu 150 Reichsmark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

2. Die Vorschriften der §§ 3-9 treten für die einzelnen Grundstücke mit dem Tage der Bereitstellung der Gefäße in Kraft, mit dem gleichen Zeitpunkt treten die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften des § 68 der Straßenordnung außer Kraft.

Verordnung (der Baupolizeibehörde) über Unterbringen der Hausgefäße,

vom 26. Juni 1926 (H.G.V.B.I. S. 420).

Auf Grund § 73 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Hamburg in der Fassung des Gesetzes vom 21. Mai 1926 und § 17 a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1923 werden für die Plätze und Räume zur Aufstellung der für die Müllabfuhr bestimmten Hausgefäße im Geltungsbereiche der Bauordnung die folgenden Vorschriften ertheilt:

1. Die Plätze oder Räume zur Unterbringung von Abfallstoffen oder der zu ihrer Aufnahme bestimmten Hausgefäße müssen auf Hofplätzen, im Erdgeschoß oder Keller und unmittelbar dicht an der Straße liegen. Sie sind durch einen mindestens 1 Meter breiten und 2 Meter hohen Zugang, der nicht durch Aufenthaltsräume, Wohnungen oder abgesonderte Gelasse führen darf von der Straße aus bequem und sicher zugänglich zu machen.

2. Die Plätze oder Räume müssen so groß sein, daß sie die zwischen zwei Entleerungen auf sie entfallenden Mengen\*) von Abfallstoffen sicher aufnehmen können.

3. Die Plätze sind mit einem feuerbeständigen, festen und leicht zu reinigenden Belage zu versehen und auf Verlangen der Baupolizeibehörde zu überdachen.

4. Die Räume sind in mindestens feuerhemmender Bauweise herzustellen und mit einem nach dem Freien zu öffnenden Fenster, nach Bedarf auch mit einer gut wirkenden Entlüftung zu versehen. Sie sind von den übrigen Räumen des Gebäudes durch eine abschließende feuerhemmende Tür zu trennen. Die Wände und der Fußbodenbelag müssen eben und leicht zu reinigen sein.

5. Die Räume dürfen nicht neben ungewöhnlich warmen Räumen, insbesondere nicht neben Räumen mit Heizungs- oder Warmwasserbereitungsanlagen angeordnet werden.

6. Die Vorschriften dieser Verordnung finden bei allen Neubauten Anwendung. Bei Umbauten, Veränderungen und Ausbesserungen gelten die auf Umbauten, Veränderungen und Ausbesserungen bezüglichen Bestimmungen des § 127 Abs. 1 der Bauordnung. In jedem Falle sind

\* Nach den bisherigen Erfahrungen genügt ein Hausgefäß für je acht heizbare Zimmer.

der Bauanzeige Zeichnungen in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus denen die Abmessungen und die Belegenheit der Anlagen sowie die Anzahl der Hausgefäße ersichtlich sein müssen.

7. Die Baupolizeibehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen oder weitergehende Anordnungen treffen.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft, die im Falle des Unvermögens in eine entsprechende Haftstrafe bis zu sechs Wochen umgewandelt werden kann.

Verordnung (des Senats) über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung),

vom 4. November 1927 (H.G.V.B.I. S. 501).

- § 1. Geltungsbereich.
§ 2. Einteilung der Aufzüge.
§ 3. Baugenehmigung und Anzeigepflicht.
§ 4. Allgemeine Grundsätze.
§ 5. Fahrstichtag.
§ 6. Fahrstichtagsgänge.
§ 7. Aufstellung des Triebwerks.
§ 8. Beleuchtung.
§ 9. Aufzugschilder.
§ 10. Betrieb der Aufzüge.
§ 11. Sachverständige.
§ 12. Abnahmeprüfung.
§ 13. Laufende Überwachung.
§ 14. Prüfungskosten.
§ 15. Schluß- und Übergangsbestimmungen.
§ 16. Ausnahmen und weitergehende Bestimmungen.
§ 17. Strafbestimmungen.
§ 18. Inkrafttreten.
Anlage I. Beschreibung einer Aufzugsanlage.
2. Einsetzung des Deutschen Aufzugsausschusses.
3. Betriebsvorschriften für Aufzüge.
4. Befähigungsnachweis.
5. Bescheinigung über Abnahmeprüfung.
6. Bescheinigung über Untersuchung.

Bebauungsplangesetz

vom 31. Oktober 1923 (H.G.V.B.I. S. 1357). Änderung: Gesetz vom 23. Juni 1926 (H.G.V.B.I. S. 390); Neufassung des § 41.

Inhalt des Bebauungsplans.

1. Allgemeines. Der Bebauungsplan trifft die für eine zweckmäßige Bebauung des Stadtgebietes erforderlichen Bestimmungen. Er bezeichnet die für öffentliche Anlagen, wie Straßen, Plätze, Kanäle, Brücken, Park- und Grünanlagen, Spielplätze, öffentliche Gebäude, Verkehrsanlagen, sowie die für Pachtgärten und dauernd zu Wald-, Wiesen- oder landwirtschaftlicher Benutzung bestimmten Bodenflächen und setzt die Straßenhöhen fest.

2. Beschränkungen der Grundstücke. Insbesondere kann der Bebauungsplan

1. Wald-, Wiesen- oder landwirtschaftlich benutzte Flächen bestimmen, die dauernd als Nutzgrünflächen zu erhalten sind und auf denen nur die Errichtung von Bauten, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, gestattet ist.

2. Straßen- und Uferlinien, vordere, hintere und seitliche Baulinien festsetzen,

3. den bei der Bebauung einzuhaltenden Abstand der Gebäude voneinander und von den Nachbargrenzen vorschreiben,

4. bestimmen, in welchem Verhältnis zu ihrer Größe die einzelnen Grundstücke bebaut werden dürfen,

5. über die Größe der einzelnen Grundstücke Bestimmung treffen,

6. die Geschosshöhe, die Zahl der in einem Geschosse zulässigen Wohnungen beschränken,

7. die Errichtung von Großwohnhäusern, Wohnhöfen, Läden, Geschäfts-, Kontor- und Lagerhäusern, Versammlungs-, Ausstellungs- und Verkaufsräumen, Privatschulen, Privatkrankenanstalten, Privatbindungsanstalten, Privatirrenanstalten, Wohn- und Geschäftskellern, Fabriken, Wirtschaften, Werkstätten, Kraftwagenhallen sowie die Errichtung belästigender Geschäftsbetriebe verbieten oder beschränken,

8. eine besondere Gestaltung der Baumassen und der Schaufseiten von Gebäuden vorschreiben.

Bebau

II. F

- § 3. Au
bau
Gr
§ 4. Fe
§ 5. Eit
§ 6. Wi
§ 7. Eit
§ 8. Be
§ 9. He
§ 10. Vo
§ 11. Fr
§ 12. Hf
§ 13. An
§ 14. Zu

- § 15. Ge
§ 16. He
§ 17. Ch
An
§ 18. Ct
§ 19. Ct
§ 20. He
§ 21. Fo
§ 22. Ar
lic
§ 23. Be
§ 24. Fr
V. Be
§ 25. Be
§ 26. At
§ 27. Al
§ 28. Er
§ 29. Be
§ 30. At
§ 31. Ar
§ 32. Fe

- § 33. Hf
§ 34. Ur
§ 35. W
§ 36. It
§ 37. At
de
§ 38. At
§ 39. Nt
§ 40. St
§ 41. Kf
pl
§ 42. At

Bekanntgebilde, Brook, Gebiets, die ki

vom 18
ändert
Höhenl
von Mi
fletth-St
(H.G.V.)

Bekanntgebür, der Ba

von
Bei
1923 k
Gebühr
Art u
statung
Die
Gebrau
einer W
Zahlung
ordnung
der Bel
erlassen

\* Jet

Plastic Covered Document

II. Feststellung des Bauungsplans und Wirkung der Feststellung.

- 3. Aufstellung und Auslegung des Bauungsplanentwurfs. Mitteilung an die Grundeigentümer.
4. Feststellung des Bauungsplans.
5. Einspruchsrecht der Baupolizeibehörde.
6. Wirkung der Feststellung.
7. Einseitige Untersagung von Neubauten.
8. Belästigende Anlagen.

III. Öffentliche Straßen.

- 9. Herstellung der richtigen Straßenhöhe.
10. Vorläufige Fertigstellung.
11. Frontrecht.
12. Pflichten der Anlieger.
13. Anlagen auf Straßen.
14. Zulässigkeit der Verwaltungsklage.

IV. Privatstraßen.

- 15. Genehmigung.
16. Herstellung und Unterhaltung.
17. Übergang der Verpflichtungen auf die Anlieger.
18. Übernahme ohne Antrag.
19. Übernahme auf Antrag.
20. Herstellung vor der Übernahme.
21. Folgen der Übernahme.
22. Anwendung der Vorschriften über öffentliche Straßen.
23. Besondere Vereinbarungen.
24. Freie Plätze und Gewässer.

V. Regelung der Entschädigungsansprüche.

- 25. Rechtliche Wirkung der Auslegung des Bauungsplanentwurfs.
26. Ausschluß von Entschädigungsansprüchen.
27. Abtretung von Privatgrund an den Staat.
28. Entschädigung für Beschränkungen.
29. Bemessung der Entschädigung.
30. Ausschlußfrist.
31. Anrechnung auf die Entschädigung.
32. Feststellung der Entschädigung.

VI. Schlußbestimmungen.

- 33. Haftung des Grundstücks.
34. Umwandlung von Kapitalzahlungen in Renten.
35. Wesentliche Begriffsbestimmungen.
36. Rückwirkende Kraft.
37. Ausnahmen.
38. Aufrechterhaltung und Geltungsbereich des Gesetzes.
39. Neudruck von Bauungsplänen.
40. Strafen.
41. Kosten der Ausführung des Bauungsplans.
42. Aufhebung früherer Gesetze.

Bekanntmachung, betreffend die Feststellung der Höhenlage der Straßen und des Baugeländes in Teilen von Billwärder an der Bille, Moorfleth und des äußeren Hammerbrooks, sowie betreffend die Bestimmung der Minimalfußbodenhöhe der in diesen Gebieten belagerten Räumlichkeiten und die künftige Anlage eines Kanals in Billwärder an der Bille,

vom 18. September 1905 (A.B.L. S. 433); geändert durch das Gesetz zur Festsetzung von Höhenlagen von Straßen und Baugelände sowie von Mindestfußbodenhöhe in Billbrook, Moorfleth-Stadt und Moorfleth, vom 28. März 1927 (H.G.V.B.L. S. 171).

Bekanntmachung über Anerkennungsgebühren für widerrufliche Genehmigungen der Baupolizeibehörde auf Grund des Bauungsplangesetzes,

vom 26. Januar 1924 (H.G.V.B.L. S. 131).

Bei widerruflichen Gestattungen auf Grund des Bauungsplangesetzes vom 31. Oktober 1923 kann die Baupolizeibehörde eine jährliche Gebühr von 5 RM. bis 3000 RM., jeweils nach Art und Bedeutung der widerruflichen Gestattung, festsetzen.

Die Gebühren sind, wenn von der Gestattung Gebrauch gemacht wird, spätestens innerhalb einer Woche nach der Zustellung einer an den Zahlungsverpflichteten (§ 128 Abs. 9 der Bauordnung für die Stadt Hamburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1924\*) zu erlassenden Gebührenaufgabe zu entrichten.

\* Jetzt § 128 Abs. 8.

Bekanntmachung über Gebühren für die Einsichtnahme in Bauungspläne und für die Erteilung von Auftragsbescheiden, vom 11. Juni 1925 (H.G.V.B.L. S. 303).

Die Kommission zur Festsetzung von Gebühren und Tarifen hat ... beschlossen ... daß ... folgende Gebühren von Privaten erhoben werden:

- 1. für die Einsichtnahme in gesetzlich festgelegte Bauungspläne 0,50 RM.
2. für die Erteilung von Auftragsbescheiden ..... 1,- RM.

Baupflegegesetz

vom 3. April 1912 (A.B.L. S. 195).

Bei Abschluß dieser Zusammenstellung lag der Bürgerschaft der Entwurf eines neuen Baupflegegesetzes vor (Antrag des Senats an die Bürgerschaft Nr. 278 vom 16. September 1927; siehe Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1927 S. 445). Letzte Hinausschiebung der Revision des Gesetzes von 1912 ist erfolgt durch Bekanntmachung vom 26. September 1927 (H.G.V.B.L. S. 431).

Auszug aus dem Wohnungspflegesetz.

vom 12. Juli 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1926 (H.G.V.B.L. S. 430).

§ 1. Geltungsbereich des Gesetzes.

Das Wohnungspflegesetz gilt für das Gebiet der Stadt Hamburg.

§ 2. Umfang der Wohnungspflege.

Die Wohnungspflege umfaßt:

- 1. die Aufsicht über die gesundheitsgemäße Beschaffenheit und Benutzung aller Wohn- und Schlafräume, auch wenn sie nur vorübergehend benutzt werden, mit den dazugehörigen Nebenräumen, Gängen, Treppen, Böden, Kellern, Höfen, Lichthöfen, Lichtschächten;
2. soweit das Gewerbeaufsichtsamt nicht zuständig ist, die Aufsicht über die gesundheitsgemäße Beschaffenheit und Benutzung von Kontor- und Büroräumen nebst Zubehör, von Läden, Werkstätten, Arbeitsräumen und Unterkunftsräumen für vorübergehende Zwecke;
3. die Aufsicht über die Reinhaltung von Lagerplätzen und unbauten Grundstücken in der Nähe von Wohnungen;
4. die Aufsicht über die Aufnahme familienfremder Personen als Zimmermieter, Einlieger oder Schlaggänger;
5. die Fürsorge für die Bewohner hinsichtlich der aus der Benutzung und Beschaffenheit der Räume entstehenden sozialen und hygienischen Mißstände, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

Die Aufsicht über die Gasthöfe und Herbergen, soweit es sich um Räume zur Unterbringung von vorübergehend Anwesenden handelt, erfolgt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt.

§ 3. Behörde für Wohnungspflege.

Die gesamte Wohnungspflege liegt der Behörde für Wohnungspflege ob.

§ 4. Befugnisse der Behörde für Wohnungspflege.

1. Die Behörde für Wohnungspflege ist befugt, die von ihr auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen nach Maßgabe des § 19 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 durchzuführen. Sie ist befugt, die von ihr getroffenen Anordnungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen. Als Zwangsmittel sind die Festsetzung von Geldstrafen und die Ersatzvornahme zulässig. Im Falle der Ersatzvornahme kann die Behörde unter Beseitigung etwaigen Widerstandes die zu erzwingende Handlung durch einen anderen ausführen lassen und den erforderlichen Vorschuß und die Kosten nach den Vorschriften des § 17 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 6. März 1914 betreiben. Die Festsetzung eines Zwangsmittels darf erst nach vorheriger Androhung erfolgen; bei Gefahr im Verzuge ist die Ersatzvornahme auch ohne vorherige Androhung zulässig.

Auf die Vollstreckung und die Umwandlung einer festgesetzten Geldstrafe finden die Vorschriften der §§ 12, 13 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 Anwendung.

2. Die Behörde kann die Räumung oder Schließung aller im § 2 Ziffer 1 und 2 genannten Räume anordnen, wenn ihren Anordnungen nicht Folge geleistet wird oder wenn die Ausführung der getroffenen Anordnungen längere Zeit erfordert oder wenn Gefahr im Verzuge ist.

3. Die Behörde hat das Recht, sich durch Besichtigungen seitens ihrer Mitglieder und Beauftragten (§ 6) dauernd Kenntnis von den Wohnverhältnissen zu verschaffen. Die Besichtigungen können sich auf die Beschaffenheit und Benutzung sämtlicher Räume erstrecken. Dazu ist den Mitgliedern der Behörde, ihren Beauftragten und den von der Behörde gezogenen Sachverständigen nach Vorlegung eines Ausweises während der Stunden von 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends der Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gewähren und auf den Verzug jeder Auskunft gewissenhaft zu erteilen.

4. Wenn sich eine wirksame Aufsicht besonders hinsichtlich der Benutzung der Aufenthaltsräume in den in Ziffer 3 vorgeschriebenen Stunden nicht ausführen läßt, so ist die Behörde befugt, auch außerhalb dieser Stunden eine Besichtigung anzuordnen.

§ 7. Anforderungen an die zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räume.

Alle im § 2 Ziffer 1 genannten Räume dürfen zum Wohnen oder Schlafen nur benutzt werden, wenn sie folgenden Anforderungen genügen:

- 1. Sie müssen gegen die Unbilden der Witterung geschützt, trocken, in gutem baulichen Zustande und frei von Ungeziefer, Ratten und Mäusen sein. Die Fußböden und Decken müssen genügenden Schutz gegen Kälte gewähren.
2. Sie müssen Fenster besitzen, deren licht- und luftgebende Fläche mindestens 1/10 der Grundfläche des Raumes beträgt und deren Lage so beschaffen ist, daß eine ordnungsmäßige Lüftung sichergestellt ist. In den Dachgeschossen kann das Flächenmaß der Fenster auf 1/15 der Grundfläche des Raumes herabgemindert werden.
3. Der gesamte Luftraum der Wohnung muß so groß sein, daß auf jedes Kind unter 12 Jahren mindestens 10, auf jede ältere Person mindestens 20 cbm entfallen.
4. Die Schlafräume müssen für jedes Kind unter 12 Jahren mindestens 5 cbm Luftraum und 2 qm Fußbodenfläche und für jede ältere Person mindestens 10 cbm Luftraum und 4 qm Fußbodenfläche haben. Den Schlafräumen können benachbarte, mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehende Schlaf- und Wohnräume zugerechnet werden, wenn sie den Benutzern der Schlafräume zur unbehinderten Verfügung stehen. Die Anforderungen an die Größe des Luftraumes (Ziffer 3 und 4) können von der Behörde ermäßigt werden. Wird der Schlafraum gleichzeitig gewerblich benutzt oder läßt seine Entlüftung und Belichtung zu wünschen übrig, so kann die Behörde höhere Anforderungen stellen.

§ 8. Pflichten der Grundeigentümer.

- 1. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, alle gesundheitsschädlichen Zustände in seinem Grundstück unverzüglich zu beseitigen, nachdem er von ihnen Kenntnis erlangt hat.
2. Der Grundeigentümer hat dafür zu sorgen, daß alle zu seinem Grundstück gehörenden, nicht mit einer einzelnen Wohnung vermieteten Gänge, Höfe, Lichtschächte, Treppen, Keller, Böden und Lagerplätze dauernd in sauberem Zustande gehalten werden. Auch hat er dafür zu sorgen, daß der Zutritt zu Wohnungen sowie Treppen bei Dunkelheit gemäß den behördlichen Vorschriften genügend beleuchtet werden.
3. Treppenträume sowie überdachte Lichthöfe und Lichtschächte müssen an höchster Stelle mit einer kräftig und dauernd wirkenden Lüftungsrichtung versehen sein, wenn sie nicht durch Fenster nach dem Freien ausreichend entlüftet werden.
4. Alle Wasserversorgungs-, Entwässerungs-, Koch- und Heizungsanlagen sowie die Aborte sind in ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen und darin zu erhalten; Aborte und Entwässerungsanlagen sind besonders gegen das Austreten von Batten zu sichern.
5. In jeder Wohnung müssen außer der Küche bis zu einer Zahl von zwei Zimmern mindestens eins, bei drei oder mehr Zimmern mindestens zwei mit gutwirkender Heizvorrichtung versehen sein.
6. Für je zehn Personen ist ein besonderer Abort erforderlich, wenn er nicht ausschließlich den Angehörigen einer Familie zur Verfügung steht. Wo sich aus der Benutzung der Aborte

durch männliche und weibliche Angestellte Mißstände ergeben, sind getrennte Aborte anzulegen. Jeder Abort muß sich in einem ordnungsmäßigen Zustand befinden, mit dichten Wänden und dichter Decke gegen die umgebenden Räume abgeschlossen sein, auch, soweit erforderlich, mit einer Belüftungseinrichtung versehen sein und einen gutwirkenden Dunstfang nach dem Freien haben, wenn nicht ein leicht zu öffnendes Fenster von mindestens 1/4 qm lichter Öffnung vorhanden ist, dessen Oberkante mindestens 25 cm über der Oberkante der Türöffnung liegt. Liegt der Abort nicht in der Wohnung selbst, dann ist er so nahe wie möglich anzulegen. Wo Sied- und Wasserleitung nicht vorhanden, sind Abortgrube bzw. Kübel regelmäßig zu entleeren und zu reinigen.

7. In der Regel soll jede Wohnung eine eigene Wasserzapfstelle haben. Falls die Wasserversorgung eines Grundstücks durch gemeinsame Zapfstellen erfolgt, dürfen auf jede Zapfstelle höchstens zehn Haushaltungen entfallen. Wenn mehrere Haushaltungen auf eine einzige Zapfstelle angewiesen sind, so darf sie nicht im Abort liegen.

8. Wasserbehälter, die Genußwasser liefern, sind gegen Verunreinigung und Eingriffe von Behältern an das Leitungnetz der Stadtwasserkunst anzuschließen.

§ 9. Pflichten der Bewohner.

1. Die Benutzer der im § 2 Ziffer 1 und 2 genannten Räume sind verpflichtet, diese gesundheitsgemäß zu benutzen. Jede gesundheitswidrige Benutzung ist verboten, insbesondere a) erhebliches Verunreinigen der Räume, b) Einlagen von riechenden und stäubenden Waren, Aufbewahren von Knochen, Lumpen und sonstigen faulenden Gegenständen, Vornahme überflüssiger, Staub oder Rauch erzeugender Vorrichtungen, c) Erzeugen von Feuchtigkeit durch zweckwidrige und nachlässige Benutzung der Wasserleitungen, Entwässerungs-, Heizungs- oder Kochanlagen, d) Verstopfen oder Verschmutzen der Aborte, Ausgüsse und Ascheschütten, e) Unterlassen genügender Lüftung, f) Wohnen und Schlafen in Räumen, die den Anforderungen des § 7 nicht genügen, g) Schlafen in Räumen, in denen für den Handel bestimmte Nahrungs- und Genußmittel hergestellt oder aufbewahrt werden, h) Halten von Vieh und Kleintieren in Häusern, in Lichthöfen und auf den Teilen der Höfe, die nach den baupolizeilichen Vorschriften unbebaut bleiben müssen, i) Halten von Haustieren in gesundheitswideriger Art und in übermäßiger Zahl.

2. Soweit sich daraus, daß Personen verschiedenen Geschlechts in einem und demselben Raum schlafen, für die im gleichen Raum unterbrachten Kinder Mißstände ergeben, kann die Behörde für Wohnungspflege eine getrennte Unterbringung verlangen.

§ 10. Untervermietung.

1. Die Untervermietung einzelner Teile einer Wohnung ist nur gestattet, wenn a) dem Untervermieter mindestens ein verschließbarer und heizbarer, an direkten Licht liegender, nicht zum Kochen dienender Raum zur ausschließlichen Benutzung verbleibt, und b) den Bestimmungen der §§ 7, 8 und des § 9 Ziffer 2 genügt ist.

2. Die Untervermietung an Personen, die gewerbenmäßig Unzucht treiben kann in Wohnungen verboten werden, in denen sich Kinder oder Jugendliche bis zu 18 Jahren befinden.

§ 11. Aufnahme familienfremder Personen.

Die Aufnahme familienfremder Personen, denen kein eigenes Zimmer zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung steht, als Einlieger, Schlafgänger, Angestellte oder Gehilfen ist nur gestattet, wenn a) den Bestimmungen der §§ 7, 8 und des § 9 Ziffer 2 genügt ist, b) den familienfremden Personen eine eigene Schlafstelle zur alleinigen Benutzung zur Verfügung steht, c) ausreichende Vorkehrungen gegen die Übertragung ansteckender Krankheiten getroffen werden.

§ 12. Ausnahmen.

Die Behörde ist befugt, in besonderen Fällen Befreiung von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren. Das gilt insbesondere von Gebäuden und Räumen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt sind.

§ 13. Beschwerderecht.

Gegen die Anordnungen der Behörde kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwere beim Beschwerdeausschuß für Wohnungspflege erhoben werden. Die Beschwere hat aufschiebende Wirkung; die Behörde kann jedoch die Anordnungen durchführen, wenn sie dies im öffentlichen Interesse für geboten erachtet.

Die Beschwere ist bei der Behörde für Wohnungspflege schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Die Entscheidung über die Beschwere ist dem Beschwerdeführer zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses kann binnen einem Monat nach Zustellung Beschwere beim Senat oder Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 14. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden, falls sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schwerer zu ahnden sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 M.\* oder mit Haft bestraft.

Enteignungsgesetz.

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1920 — Neufassung des ganzen Gesetzes — A.B.L. S. 605) nebst Berichtigung (Ger. §§ 22, 24, 32) vom 30. Dezember 1920 (H.G.V.B.L. 1921 S. 3) sowie des Gesetzes vom 1. November 1922 — Änderung der §§ 16, 17, 18 — (H.G.V.B.L. S. 558) und des Gesetzes vom 4. Juli 1927 — Einfügung des § 2a — (H.G.V.B.L. S. 335).

Auszug aus dem Gesetz.

§ 1. Die Abtretung oder Beschränkung von Grundeigentum und auf Grundeigentum bezüglichen Rechten im hamburgischen Staatsgebiet kann nur für Anlagen zum allgemeinen Besten, insbesondere für die Anlage und Regulierung von Straßen und Kanälen, für die Herstellung öffentlicher Gebäude, für Eisenbahnen, Hafeneinrichtungen und Deichanlagen und Flusskorrekturen sowie nur gegen vollständige Entschädigung in Anspruch genommen werden; sei es nun, daß jene Abtretung oder Beschränkung für immer oder daß sie zu einstweiliger Benutzung eines Grundes während des Baues erforderlich ist.

§ 2. Ob zugunsten einer solchen beabsichtigten Anlage das gegenwärtige Gesetz in Anwendung zu bringen, muß nach vorläufiger Untersuchung und Erörterung der Mittel der Ausführung sowie eventualiter zur leistender Kautelen jedesmal durch Beschluß der Bürgerschaft entschieden werden, mag die Anlage nun von einer Staatsbehörde oder von einer Gemeinde oder von Privaten unternommen werden sollen.

§ 2a. Handlungen, welche der in § 2 erwähnten Untersuchung dienen (Vorarbeiten), müssen der Eigentümer sowie die in § 8 erwähnten Berechtigten bzw. der Mieter oder Pächter (§ 9) auf dem Grundstück geschehen lassen, sofern der Senat den Unternehmer durch allgemeine, öffentlich bekanntzumachende Anordnung zur Vornahme der Vorarbeiten ermächtigt hat. Der Unternehmer ist verpflichtet, der zuständigen Baupolizeibehörde sowie jedem betroffenen Grundeigentümer von den beabsichtigten Vorarbeiten unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden sollen, mindestens zwei Tage vorher Kenntnis zu geben.

Bei den Vorarbeiten dürfen Baulichkeiten jeder Art nicht zerstört und Bäume nicht gefällt werden; auch dürfen Gebäude und eingefriedigte Hof- oder Gartenräume nicht ohne Einwilligung des Eigentümers betreten werden.

Die zuständige Baupolizeibehörde kann dem Unternehmer auf Antrag gestatten, von der Einhaltung der Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes abzusehen. In diesem Fall ist der betreffende Eigentümer vorher zu hören. Der Grundeigentümer ist wegen der Beschränkung des Grundeigentums infolge der Vorarbeiten zu entschädigen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe der Entschädigung durch die Baupolizeibehörde oder einen von ihr ernannten Sachverständigen festgesetzt wird und gegen diese Entscheidung jede Partei binnen zwei Wochen die im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes angeordnete Schatzungskommission anrufen kann.

\* Das sind Papiermark. Maßgebend ist jetzt die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.B.L. I S. 44).

§ 3. Es muß zu diesem Behuf den Anträgen an die Bürgerschaft ein Grundriß der gesamten Anlage und ein Verzeichnis der dadurch betroffenen Grundeigentümer als Grundlage des zu fassenden Beschlusses beigelegt werden.

Der Riß muß eine genaue Bezeichnung der Anlage und der dadurch betroffenen Grundstücke mit den Nummern, welche sie in dem Verzeichnisse enthalten. In dem Verzeichnisse sind die Namen der Grundeigentümer nach fortlaufenden Nummern, die Bezeichnung des in Anspruch zu nehmenden Grundes, ob Feld, Garten usw., ob und welche Gebäude abzutreten sind, sowie die Ausdehnung des Raumes, welcher oder nur zu einstweiliger Benutzung, anzugeben. Privatpersonen und Gesellschaften, welche die Anwendung dieses Enteignungsgesetzes auf eine beabsichtigte Anlage beantragen wollen, müssen ihrer desfallsigen Eingabe an den Senat einen solchen Riß und Verzeichnis beiliegen.

Abweichungen von diesem Riß und diesem Verzeichnis, nach erfolgter Genehmigung durch die Bürgerschaft, dürfen nur unter folgenden bestimmten Beschränkungen stattfinden:

a) wenn in dem Riß oder Verzeichnis ein bis dahin unentdecktes Versehen oder eine Auslassung aus entschuldigen Irrtum stattgefunden hat;

b) wenn während des Baues sich die Notwendigkeit einer Abweichung oder der dauernden Erwerbung eines nur als einstweilig zu benutzen angegebenen Grundes ergibt. Jedoch darf in dieser Abweichung weder eine Umgestaltung noch eine wesentliche Abänderung des Planes liegen;

c) wenn sich ergibt, daß die Natur der Anlage oder polizeiliche Rücksichten die Anlage oder Verlegung eines Weges oder die Verlegung mehrerer Wege in einen oder die Anfügung einer Servitut auf ein bisher davon befreites Grundstück erfordern. Über die Zulässigkeit solcher Abänderungen entscheidet der Senat, unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses, nach Anhörung der beteiligten Eigentümer und nach untersuchter Sache.

§ 13. Die durch Beschluß der Bürgerschaft festgestellte Enteignungspflicht erlischt, wenn sie nicht innerhalb 8 Monaten nach erfolgtem Beschluß der Bürgerschaft ab seiten der Unternehmer in Anspruch genommen worden; es sei denn, daß der Beschluß der Bürgerschaft ausdrücklich ein anderes verfügt. Dem Eigentümer und allen Beteiligten bleibt es unbenommen, falls die Enteignungsbefugnis unbenutzt erlischt, wegen etwaigen ihnen verursachten Schadens ihre Ansprüche im ordentlichen Wege Rechtsens gegen die Unternehmer geltend zu machen.

§ 14. Nachdem die Anlage durch einen Beschluß der Bürgerschaft genehmigt und festgesetzt worden ist, muß ein Riß dieser Anlage und ein Verzeichnis der dadurch betroffenen Grundeigentümer während vier Wochen im Vorzimmer der Finanzdeputation, auf der Kanzlei der Schatzungskommission und an geeigneten, vom Senate zu bestimmenden Orten der betroffenen Distrikte zu jedermanns Einsicht ausgesetzt und, daß solches geschehen, öffentlich bekanntgemacht werden. Außerdem ist nach erfolgtem, die Enteignung genehmigenden Beschlusse der Bürgerschaft Riß und Verzeichnis den betreffenden obrigkeitlichen und Hypothekenbehörden zuzustellen.

Abweichungen, welche in Gemäßheit § 3 des ersten Abschnitts verstatet werden, sind den beteiligten Grundeigentümern bekanntzumachen und den vorgedachten Behörden mitzuteilen.

§ 15. Ist durch Beschluß der Bürgerschaft oder auf die in § 3 des ersten Abschnitts gedachte Weise ausgesprochen, daß ein Grundstück ganz oder teilweise abzutreten, oder daß dem betreffenden Grundeigentum eine Beschränkung aufzulegen sei, so ist dadurch über die Pflicht zur Abtretung beziehentlich zur Duldung der Beschränkung endgültig entschieden.

§ 16. Der Belauf der dem Enteigneten ab seiten des Enteigners zu gewährenden Entschädigung wird in Ermangelung gültlicher Verständigung durch die Schatzungskommission festgestellt. Die Schatzungskommission besteht aus zwei rechtsgelehrten Mitgliedern und zwölf nichtrechtsgelehrten Mitgliedern.

Die zwei rechtsgelehrten Mitglieder werden alljährlich nach Anhörung des Land- und des Amtsgerichtspräsidenten durch die Senatskommission für die Justizverwaltung aus den hamburgischen Richtern bestimmt; die zwölf nichtrechtsgelehrten

Mitglied  
schuß zu  
doppelte  
läit, vor  
drei Jah  
§ 17.  
und ents  
drei Mitg  
von dem  
sein müs  
§ 27.  
faßt alle  
zu erled  
und wird  
a) welche  
nehme  
b) welche  
Übern  
dem  
Grund  
verble  
c) welche  
Lüner  
an so  
solche  
d) im Fal  
eigenti  
steht,  
schmä  
c) die P  
und B  
f) ob un  
zu ers  
zunehr  
Kosten  
nicht  
durch  
rung i  
Die En  
wegen z  
§ 28.  
Gegen  
den Part  
stellung  
den oder  
zuständig  
Streitge  
§ 31. A  
der Sch  
schlossen  
streckung  
prozeßord  
Zwangsve  
vom 24. I  
setzes, be  
über die  
waltung,  
§ 33.  
Schätzung  
gabe von  
oder der  
schädigt  
Wird e  
hängig g  
derselben  
so ist di  
haben di  
selben di  
Kommissi  
Stempel  
bühen f  
der Befu  
nach §§  
.....  
Ansz  
Ab  
von  
§ 1. F  
unbebaut  
bietes der  
tation für  
je zwei K  
zur Hälfte  
verständnis  
.....  
§ 2. D  
Grund de  
Mitteignt  
Grundstü  
Behörde  
für Hand  
einzureich  
lichen Un  
§ 3. N  
der Präse  
.....  
\* Das s  
Sektionen

Mitglieder werden aus einem vom Bürgerausschuß zu bildenden Wahlausschuß, welcher die doppelte Zahl der zu wählenden Personen enthält, von der Bürgerschaft für die Dauer von drei Jahren erwählt.

§ 17. Die Schätzungskommission verhandelt und entscheidet in der Zusammensetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden\*, von denen zwei nichtrechtsgelehrte Mitglieder sein müssen.

§ 27. Die abzugebende Endentscheidung umfaßt alle bei der in Frage stehenden Enteignung zu erledigenden Verhältnisse und Ansprüche und wird in der Regel enthalten:

- a) welche Gegenstände abzutreten und zu übernehmen sind,
- b) welche Lasten und Gerechtsame auf die übernehmer übergehen oder etwa auf den dem Eigentümer nachbleibenden Teil des Grundstücks übertragen werden oder dabei verbleiben,
- c) welche Entschädigung dem bisherigen Eigentümer und welche an Mieter, Pächter oder an sonstige Nebenberechtigte und von wem solche zu leisten ist,
- d) im Falle die Enteignung in einer dem Grundeigentum aufliegenden Beschränkung besteht, die genaue Bezeichnung dieser Beschränkung,
- e) die Festsetzung der den Sachverständigen und Rechtsanwältinnen zu zahlenden Gebühren,
- f) ob und inwieweit von wem die Kosten zu erstatten sind, wobei als Grundsatz anzunehmen ist, daß die Unternehmer alle Kosten zu tragen haben, an deren Entstehen nicht ein anderer Beteiligter, insbesondere durch Erhebung einer übermäßigen Forderung Schuld ist.

Die Entscheidung ist den Parteien von Amts wegen zuzustellen.

§ 28. Gegen das Endurteil einer Sektion steht den Parteien innerhalb zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen. Ausschließlich zuständig ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht in Hamburg.

§ 32. Aus den rechtskräftigen Entscheidungen der Schätzungskommission und den von ihr geschlossenen Vergleichs findet die Zwangsvollstreckung gemäß den Bestimmungen der Zivilprozessordnung und des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 bzw. des hamburgischen Gesetzes, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, vom 14. Juli 1899 statt.

§ 33. Als Gebühr für das Verfahren der Schätzungskommission wird eine einmalige Abgabe von 49/100 der endgültig zugesprochenen oder durch Vergleich festgestellten Entschädigungssumme erhoben.

Wird eine bei der Schätzungskommission anhängig gemachte Enteignungssache außerhalb derselben durch gütliche Vereinbarung erledigt, so ist diese Abgabe dennoch zu bezahlen und haben die Parteien behufs Feststellung der selben die geschlossenen Vereinbarungen der Kommission vorzulegen. Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt, unbeschadet jedoch der Befugnis zur Erhebung barer Auslagen nach §§ 79-80 b des Gerichtskostengesetzes.

**Auszug aus dem Gesetz über die Abschätzung von Grundstücken,**  
vom 24. März 1919 (A.B.L. S. 463).

§ 1. Für die Schätzung von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb des Gebietes der Stadt Hamburg werden von der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe für je zwei Kalenderjahre 24 Schätzer ernannt, die zur Hälfte Hausmakler, zur Hälfte Bausachverständige sein müssen.

§ 2. Die Gutachten werden abgegeben auf Grund des Antrages des Eigentümers oder eines Miteigentümers des Grundstückes, eines an dem Grundstück dinglich berechtigten oder einer Behörde. Die Anträge sind bei der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe schriftlich einzureichen. Die für die Schätzung erforderlichen Unterlagen sind beizubringen.

§ 3. Nach Eingang eines Antrages bestellt der Präses der Deputation für Handel, Schiff-

\* Das sind die im Gesetz mehrfach erwähnten Sektionen.

fahrt und Gewerbe bei der Zahl der ernannten Schätzer nach Anhörung der Handels-, Gewerbe- und Detailistenkammer einen Hausmakler und einen Bausachverständigen als Schätzer. Auf besonderen Antrag des Gesuchstellers können für eine Schätzung zwei Hausmakler und ein Bausachverständiger bestellt werden.

Auf Antrag der für eine Schätzung bestellten Schätzer können ihnen von dem Präses der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe nach Anhörung der Handels-, Gewerbe- und Detailistenkammer zu ihrer Unterstützung besondere Sachverständige beigeordnet werden.

§ 7. Die Schätzer haben ein gemeinsames Gutachten abzugeben. Falls sie sich nicht einigen können, beantragen sie bei den Kammern, auf deren Vorschlag sie bestellt worden sind, die Benennung eines Obmannes. Kommt eine Einigung der Kammern über die Person des Obmannes nicht zustande, so bestellt ihn der Präses der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe. Der Obmann hat nach Bestellung und Verpflichtung durch den Präses der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe das Gutachten zusammen mit den anderen Schätzern festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

§ 8. Jeder Antragsberechtigte kann, wenn er mit dem ersten Gutachten nicht einverstanden ist, bei der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe die Erstattung eines zweiten Gutachtens beantragen. Die mit der Ausarbeitung des ersten Gutachtens beauftragt gewesenen Schätzer sind von der Mitwirkung an dem zweiten Gutachten ausgeschlossen.

§ 9. Die Schätzer setzen sich mit den Beteiligten in Verbindung und erstatten dem Antragsteller ihr Gutachten schriftlich unter Beifügung ihrer Gebührenrechnung. Die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe kann auf Antrag der Schätzer anordnen, daß der Antragsteller ihnen Sicherheit für die Gebühren zu leisten hat. Sie hafet den Schätzern nicht für den Eingang der Gebühren. Der Staat hafet nicht für die Richtigkeit des Gutachtens.

Die Gebührenordnung erläßt der Senat.

**Gebührenordnung für die Abschätzung von Grundstücken,**

vom 30. April 1924 (H.G.V.B.L. S. 333).

1. Die Gebühren für die Abschätzung von Grundstücken betragen:

- bei Wertgegenständen bis zu 25 000 Goldmark für die Taxe 50 Goldmark,
- bei Wertgegenständen von 25 001 Goldmark bis 50 000 Goldmark für die Taxe 75 Goldmark,
- bei Wertgegenständen von 50 001 Goldmark bis 100 000 Goldmark für die Taxe 100 Goldmark,
- bei Wertgegenständen von 100 001 Goldmark bis 200 000 Goldmark für die Taxe 150 Goldmark,
- bei Wertgegenständen von 200 001 Goldmark bis 300 000 Goldmark für die Taxe 200 Goldmark,
- bei Wertgegenständen von 300 001 Goldmark bis 500 000 Goldmark für die Taxe 250 Goldmark,
- bei Wertgegenständen von 500 001 Goldmark aufwärts 1/2 vom Tausend.

Außer der Schätzungsgebühr kann der Schätzer den Ersatz etwa veranlagter Fahrkosten sowie nachgewiesener Auslagen fordern.

2. Werden mehrere Schätzer tätig, so erhält jeder Wertgegenstände bis 50 000 Goldmark jeder Schätzer die unter 1. genannte Gebühr. Bei Gegenständen von höheren Werten tritt zu der Gebühr ein Aufschlag von 50 v. H., der sich daraus ergebende Betrag wird unter die beteiligten Schätzer gleichmäßig verteilt.

3. Im Falle des § 8 des Gesetzes erhöhen sich die Gebühren um 25 v. H. Die Verteilung der Gebühren für besondere Sachverständige (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) sind besonders zu entrichten.

**§ 28 des Gesetzes betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches,**

vom 14. Juli 1899 (A.B.L. S. 269).

Der Erwerb von Grundeigentum durch Ausländer ist von der Genehmigung des Senats abhängig. Durch diese Bestimmung wird das Recht ausländischer Erben zur Übertragung des Eigentums an einem zum Nachlasse gehörigen Grundstücke nicht berührt. Zu den Ausländern im Sinne dieser Vorschriften gehören auch die einem ausländischen Staate angehörenden juristischen Personen.

Das Gesetz, betreffend den Erwerb von Grundeigentum, vom 20. März 1863, wird aufgehoben.

**§ 28a desselben Gesetzes,**

eingefügt durch das Gesetz vom 20. Februar 1920 (A.B.L. S. 269); geändert durch § 114 des Gerichtskostengesetzes vom 26. Februar 1926 (H.G.V. S. 61) — Streichung des 3. Absatzes.

Juristische Personen bedürfen zum Erwerb von Grundstücken im Werte von mehr als fünf-tausend Mark\* der Genehmigung der Senatskommission für die Justizverwaltung.

Diese Vorschrift gilt nicht für juristische Personen des hamburgischen öffentlichen Rechts.

**Auszug aus der Hamburgischen Pacht-schutzordnung vom 25. September 1925**

(H.G.V.B.L. S. 481) nebst Änderung vom

12. September 1927 (H.G.V.B.L. S. 425).

§ 1. Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher, obstatlicher oder gewerbmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder ver-liehen, so kann in den Fällen des § 2 von den Beteiligten das Pachteinigungsamt anrufen werden. Den Pachtverträgen stehen alle anderen Vereinbarungen gleich, welche die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstücks gegen Entgelt zum Gegenstand haben.

Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vertrag sich auch auf Wohn- oder Wirtschafts-räume erstreckt. In diesem Falle kommt die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht in Betracht.

Auf Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis zum 30. September 1925 abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 unter a) keine Anwendung. Dies gilt nicht für die im § 3 bezeichneten Verträge.

§ 2. Die Pachteinigungsämter können bestimmen:

- a) Für Grundstücke unter 5 ha, wenn und soweit es bei Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht, daß

- 1. gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind;
- 2. ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von 2 Jahren verlängert werden;
- 3. Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden.

Ein Vertrag soll, soweit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Land besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann verlängert werden, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt 5 ha Land zur Bewirtschaftung verbleiben würden; eigenes oder sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Dasselbe gilt für alle Sammelpachtverträge, wenn der einzelne Pächter nicht mehr als 5 ha bewirtschaftet. Verlängert das Pachteinigungsamt den Vertrag, so hat es zugleich auf Antrag den Pachtpreis neu festzusetzen, und zwar auf den Betrag, der nach dem Ertrag angemessen erscheint, den das Grundstück bei ordnungs-mäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu ge-währen vermag. Ein gekündigter oder ab-gelaufener Vertrag kann wiederholt ver-längert werden.

b) Für Grundstücke jeder Größe, daß Leistungen die unter den veränderten allgemeinen wirt-schaftlichen Verhältnissen nicht mehr ge-rechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht. Sie haben hierbei den Ertrag, den das Grund-stück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag, sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Ver-tragsteile angemessen zu berücksichtigen. Zur Umwandlung eines Pachtvertrages in einen Heuerlingsvertrag oder umgekehrt so-wie zur Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrag ist die Zustimmung beider Teile erforderlich.

Zur Entscheidung der zur Zuständigkeit der Pachteinigungsämter gehörenden Pacht-streitigkeiten können die ordentlichen Ge-richte nicht angerufen werden.

§ 3. Die Vorschriften dieser Verordnung finden ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße und unter Ausschluß der Zuständigkeit einer anderen Stelle auch auf solche Verträge (§ 1) Anwendung.

\* Das sind Reichsmark nach der Verordnung zur Änderung der Währungsbezeichnungen vom 7. März 1927 (H.G.V.B.L. S. 144).

a) die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbesondere auf Heuerlingsverträge. Eine Frauenhilfspflicht auf Grund von Heuerlingsverträgen besteht solange nicht, als die Frau durch Mutterschaftspflichten, Krankheit in der Familie und ähnliche Härtefälle an der Arbeit behindert ist; zuständig sind die Pachteinigungsämter. Liegt durch Verschulden des zur Arbeit Verpflichteten (des Heuerlings) ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor, so darf von dem Pächter ein solcher Vertrag zu verlängern oder seine Kündigung für unwirksam zu erklären, kein Gebrauch gemacht werden,

b) bei denen der Pächter das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon selbst kultiviert hat, oder bei denen das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon durch seine Verfahren kultiviert worden sind.

§ 4. Auf die nach der Pachtchutzordnung den Vertragsteilen zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung ist zulässig. Eine Vereinbarung, nach der einem Vertragsteil bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

§ 5. Als Pachteinigungsämter werden bestellt die Amtsstellen der Stadt Hamburg das Mieteneinigungsamt für das hamburgische Stadtgebiet, für das Amt Bützow das Einigungsamt für Miete- und Grundstücksangelegenheiten in Cuxhaven, für das übrige Gebiet die in den Städten Bergedorf und Geesthacht und den Landgemeinden eingerichteten Mieterschlichtungsstellen. Als Beisitzer sind je ein Verpächter und Pächter hinzuzuziehen; mit Zustimmung der Parteien kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

§ 10. Der Antrag, über die Fortsetzung eines gekündigten Vertrages zu entscheiden, ist binnen zwei Monaten nach Eingang der Kündigung zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis zu verlängern, ist so frühzeitig zu stellen, wie es unter Berücksichtigung der Interessen des anderen Teiles verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist.

Der Antrag auf Abänderung einer Vertragsleistung ist abzuweisen, wenn er nicht spätestens binnen zwei Monaten nach Ablauf des Pachtjahres, für das die Abänderung verlangt wird, bei dem zuständigen Pachteinigungsamt eingeht. Die Entscheidung steht dem Vorsitzenden des Pachteinigungsamtes zu. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entscheidung des Pachteinigungsamtes angetragen werden. Diese ist endgültig.

§ 12. Der Antrag an das Pachteinigungsamt ist schriftlich oder zu Protokoll des Vorsitzenden oder Schriftführers zu stellen; er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweismittel beifügen.

Der Antrag ist dem Gegner bekanntzugeben. § 23. Gegen die Schlussentscheidung des Pachteinigungsamtes ist bei Verträgen, bei denen der Jahrespachtzins 500 Reichsmark nicht übersteigt, die Rechtsbeschwerde, im übrigen die Berufung an das Oberpachteinigungsamt zulässig.

Die Entscheidung über die Kosten (§§ 39, 40) kann nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

§ 24. Durch die rechtzeitige Einlegung eines Rechtsmittels wird die Rechtskraft des angefochtenen Beschlusses gehemmt.

Nach Einlegung des Rechtsmittels ist dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner der Beschluß mit den Gründen zuzustellen, falls er ihm nicht schon vorher schriftlich mitgeteilt war.

§ 25. Das Rechtsmittel muß binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Beschwerdeführer (§ 21) bei dem Pachteinigungsamte, dessen Beschluß angefochten wird, oder bei dem Oberpachteinigungsamte zu Protokoll des Vorsitzenden oder Schriftführers oder schriftlich eingelegt werden.

Es soll mit Gründen versehen sein und einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Frist ist eine Notfrist, die §§ 233, Absatz 1, 234, 237, 238, Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 37. Für das Verfahren vor dem Pachteinigungsamte und dem Oberpachteinigungsamte werden Gebühren erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit Eingang des Antrages bei dem Pachteinigungsamt oder Oberpachteinigungsamt. Die Gebühr beträgt für das Verfahren in jeder Instanz 3 v. H. des jährlichen Pachtzinses mit Einschluß des Wertes von Naturalleistungen, mindestens aber beim Pachteinigungsamt 3, beim Oberpachteinigungsamt 6 Reichsmark. Der Gebührensatz wird der vertragsmäßige bzw. der durch Beschluß oder Vergleich anderweit festgesetzte jährliche Pachtzins, in Reichsmark berechnet, zugrunde gelegt. Hatte der Antragsteller eine höhere Pacht gefordert, so kann die höhere Pacht der Berechnung zugrunde gelegt werden. Die Gebühr verdoppelt sich, wenn der Pachtstreit durch Beschluß des Pachteinigungsamtes oder Oberpachteinigungsamtes erledigt wird.

§ 38. An baren Auslagen werden außer Schreib- und Postgebühren nur die Kosten der Zeugen und Sachverständigen und der Vornahme eines amtlichen Augenscheins berechnet. Ein Vorschuß kann gefordert werden, wenn zu erwarten ist, daß ihr Betrag 10 Reichsmark übersteigen wird.

§ 45. Diese Verordnung tritt am 30. September 1929 außer Kraft.

**Gebührensatz der Grundsteuerverwaltung der Finanzdeputation.**

von 9. September 1926 (H.G.V.Bl. S. 695).

Die Grundsteuerverwaltung der Finanzdeputation erhebt nachstehende Gebühren:

- 1. Für Bescheinigungen über den Grundsteuerwert . . . . . 1,00 RM.
- 2. Für die Einsichtnahme in das Grundsteuerstammblatt eines Grundstücks . . . . . 0,50 "
- 3. Für einen Auszug aus dem Grundsteuerstammblatt eines Grundstücks, wenn dieser betrifft:
  - a) ein Verzeichnis der Mieter und Mieten für ein Jahr bis zu zehn Mietangaben . . . . . 1,50 "
  - b) eine Bescheinigung über die für eine Räumlichkeit in einem Jahre veranlagte Miete . . . . . 1,00 "
- 4. Für einen Auszug aus dem Flurbuchregister eines Grundstücks . . . . . 2,00 "
- 5. Für eine zweite Ausfertigung eines Grundsteuerbescheides . . . . . 0,20 "
- 6. Für die Erteilung einer Auskunft über Grundsteuerrückstände eines Grundeigentümers an Dritte . . . . . 1,50 "

Die Auskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft macht.

Bei Bedürftigkeit oder bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe kann die Finanzdeputation die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

**Wertzuchssteuergesetz**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1927 (H.G.V.Bl. S. 317).

§ 1. Im Falle der Veräußerung eines in hamburgischen Staatsgebiet belegenen Grundstücks oder von Teilen eines solchen Grundstücks wird eine Wertzuchssteuer erhoben, falls der Veräußerungspreis den Erwerbspreis übersteigt. Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden.

§ 2. Als Veräußerung gilt:

- 1. der Abschluß eines Vertrages, durch den sich eine Vertragspartei verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen,
- 2. die Übertragung des Anspruchs auf Verschaffung des Eigentums an einem Grundstück,
- 3. die Übertragung von Rechten aus Anträgen zur Schließung eines Veräußerungsgeschäftes, die den Veräußerer binden, sowie aus Verträgen, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines Veräußerungsgeschäftes verpflichtet wird,
- 4. die nachträgliche Erklärung des aus einem Veräußerungsgeschäft berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben oder die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben,
- 5. die Abtretung der Rechte aus einem in der Zwangsversteigerung abgegebenen Meistgebot sowie die Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe,
- 6. ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei ermächtigt wird, ein Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern,

7. die rechtskräftige Entscheidung über die Abtretung eines Grundstücks im Enteignungsverfahren,

8. die Erteilung des Zuschlages in der Zwangsversteigerung,

9. ein Rechtsvorgang, der es ohne Übertragung des Eigentums einem Dritten ermöglicht, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen,

10. der Übergang von Rechten an dem Vermögen einer Personenvereinigung, insbesondere einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft, eines Vereins, einer Aktienkommanditgesellschaft, einer offenen Handelsgesellschaft, soweit das Vermögen aus einem oder mehreren Grundstücken besteht, falls entweder Zweck der Personenvereinigung geschaffen ist, um die Wertzuchssteuer zu ersparen,

11. jeder sonstige Rechtsvorgang, durch welchen der Übergang des Eigentums auf einen anderen erfolgt.

§ 5 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 3. Als Veräußerung im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht der Übergang des Eigentums in folgenden Fällen der Rechtsnachfolge:

- 1. Erwerb von Todes wegen im Sinne des § 2 des Reichserbschaftsteuergesetzes sowie Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 3 des Reichserbschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 320), sofern nicht die Form der Schenkung lediglich gewählt ist, um die Wertzuchssteuer zu ersparen;
- 2. Begründung, Änderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft;
- 3. Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß oder zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden, sowie Erwerb auf Grund der Teilung im Wege der Versteigerung einem Miterben oder Teilnehmer erteilt wird;
- 4. Erwerb der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfertneteren Voreltern sowie Erwerb der Eltern von Kindern; den Eltern stehen gleich die Stief- und Schwiegereltern, ferner die Adoptivväter, wenn kein Verdacht besteht, daß die Annahme ein Kindes Statt zum Zwecke der Steuerhinterziehung vorgenommen ist;
- 5. Einbringen in eine ausschließlich aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Vereinigung; die Steuerpflicht tritt ein, wenn nachträglich ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört;
- 6. Einbringen in eine ausschließlich von Miterben gebildete Vereinigung; die Vorschrift von Ziffer 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;
- 7. Einbringen in eine inländische Kapitalgesellschaft der im § 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 354) bezeichneten Art, wenn die Einbringung erfolgt bei Errichtung der Kapitalgesellschaft oder bei Erhöhung ihres Gesellschaftskapitals und gegen die Einbringung lediglich Gesellschaftsrechte gewährt werden;
- 8. Veräußerungen gemäß § 23 des Reichs-Erbsteuergesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 364) und § 36 des Reichsheimstätten-gesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 962);
- 9. Übertragung des Vermögens einer Erwerbs-gesellschaft als Ganzes mit oder ohne Aus-einandersetzung auf eine andere inländische Erwerbsgesellschaft.

Als Miterbe im Sinne der Ziffern 3 und 6 gilt auch der überlebende Ehegatte, der mit den Erben des verstorbenen Gatten gütergemein-schaftliches Vermögen zu teilen hat. Die Steuer-befreiung nach den Ziffern 3 und 4 kommt auch Ehegatten von Miterben oder Teilnehmern an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie Ehegatten von Abkömmlingen zu, wenn sie auf Grund des bestehenden Güterstandes ohne rechtsgeschäftliche Übertragung Eigentümer werden.

§ 4. Steuerpflichtig ist der Veräußerer. Mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamt-schuldner.

Neben dem Veräußerer haftet der Erwerber, und zwar an erster Stelle, falls er dem Veräußerer gegenüber die Verpflichtung zur Zah-lung der Steuer übernommen hat.

7. die rechtskräftige Entscheidung über die Abtretung eines Grundstücks im Enteignungsverfahren,

8. die Erteilung des Zuschlages in der Zwangsversteigerung,

9. ein Rechtsvorgang, der es ohne Übertragung des Eigentums einem Dritten ermöglicht, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen,

10. der Übergang von Rechten an dem Vermögen einer Personenvereinigung, insbesondere einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft, eines Vereins, einer Aktienkommanditgesellschaft, einer offenen Handelsgesellschaft, soweit das Vermögen aus einem oder mehreren Grundstücken besteht, falls entweder Zweck der Personenvereinigung geschaffen ist, um die Wertzuchssteuer zu ersparen,

11. jeder sonstige Rechtsvorgang, durch welchen der Übergang des Eigentums auf einen anderen erfolgt.

§ 5 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 3. Als Veräußerung im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht der Übergang des Eigentums in folgenden Fällen der Rechtsnachfolge:

- 1. Erwerb von Todes wegen im Sinne des § 2 des Reichserbschaftsteuergesetzes sowie Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 3 des Reichserbschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 320), sofern nicht die Form der Schenkung lediglich gewählt ist, um die Wertzuchssteuer zu ersparen;
- 2. Begründung, Änderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft;
- 3. Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß oder zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden, sowie Erwerb auf Grund der Teilung im Wege der Versteigerung einem Miterben oder Teilnehmer erteilt wird;
- 4. Erwerb der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfertneteren Voreltern sowie Erwerb der Eltern von Kindern; den Eltern stehen gleich die Stief- und Schwiegereltern, ferner die Adoptivväter, wenn kein Verdacht besteht, daß die Annahme ein Kindes Statt zum Zwecke der Steuerhinterziehung vorgenommen ist;
- 5. Einbringen in eine ausschließlich aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Vereinigung; die Steuerpflicht tritt ein, wenn nachträglich ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört;
- 6. Einbringen in eine ausschließlich von Miterben gebildete Vereinigung; die Vorschrift von Ziffer 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;
- 7. Einbringen in eine inländische Kapitalgesellschaft der im § 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 354) bezeichneten Art, wenn die Einbringung erfolgt bei Errichtung der Kapitalgesellschaft oder bei Erhöhung ihres Gesellschaftskapitals und gegen die Einbringung lediglich Gesellschaftsrechte gewährt werden;
- 8. Veräußerungen gemäß § 23 des Reichs-Erbsteuergesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 364) und § 36 des Reichsheimstätten-gesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 962);
- 9. Übertragung des Vermögens einer Erwerbs-gesellschaft als Ganzes mit oder ohne Aus-einandersetzung auf eine andere inländische Erwerbsgesellschaft.

Als Miterbe im Sinne der Ziffern 3 und 6 gilt auch der überlebende Ehegatte, der mit den Erben des verstorbenen Gatten gütergemein-schaftliches Vermögen zu teilen hat. Die Steuer-befreiung nach den Ziffern 3 und 4 kommt auch Ehegatten von Miterben oder Teilnehmern an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie Ehegatten von Abkömmlingen zu, wenn sie auf Grund des bestehenden Güterstandes ohne rechtsgeschäftliche Übertragung Eigentümer werden.

§ 4. Steuerpflichtig ist der Veräußerer. Mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamt-schuldner.

Neben dem Veräußerer haftet der Erwerber, und zwar an erster Stelle, falls er dem Veräußerer gegenüber die Verpflichtung zur Zah-lung der Steuer übernommen hat.

Kann begetri in Hoh außer es sei Wege; Haftung; Eintrag Grundb § 6.

1. b) verpflich dem At 2. in des Res bewirkt § 6. oder se an dem bis 2 nach des We Der §

Wertzuch Erwerb weniger § 7. gesamt Mithere berechn teilen b werber

Das i moisch von ein den vor Anteil d Auch in § 15 d Fassung 1927 (I gemäß.

§ 8. um den preis ü § 9.

Leistun Außer A ruhende Belastu und der Der 1

Nutzung Reichsat Ist ei fugnis oder de stimmen von der festzuset

Beim Zwangs des Mei ist, unter nomen Im Fall; bittende habe, i gebend, desMeist nomen

Ist ein ermittel behörde Wert de der Bezi zierung Wert des gelegt.

Wertes Ziffer 1 der Betr u. V.Bl. § 10. f oder Re den Best gesetzes §. 117) des Eintr ist der Gesetze Erwerb

a) falls e war, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

War, d pflichti Rechts in all endun ändert Hat de vorgänge

Kann die Steuer von dem Veräußerer nicht beigetrieben werden, so haftet an seiner Stelle in Höhe von höchstens 10 v. H. des Veräußerungspreises der Erwerber für die Steuer, es sei denn, daß es sich um einen Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung handelt. Die Haftung des Erwerbers erlischt ein Jahr nach Eintragung der Eigentumsveränderung im Grundbuch.

§ 5. Die Steuerpflicht tritt ein: 1. bei den zur Übertragung des Eigentums verpflichtenden Veräußerungsgeschäften mit dem Abschluß des Rechtsgeschäfts;

2. in allen übrigen Fällen mit Vollendung des Rechtsvorganges, der die Rechtsänderung bewirkt.

§ 6. Die Steuer beträgt, falls der Veräußerer oder sein Rechtsvorgänger (§ 3) das Eigentum an dem Grundstück erworben hat:

bis zum 31. Dezember 1917 . . . 20 v. H. nach dem 31. Dezember 1917 . . . 30 v. H. des Wertzuwachses.

Der Steuersatz erhöht sich auf 40 v. H. des Wertzuwachses, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung des Grundstücks weniger als zwei Jahre beträgt.

§ 7. Geht ein Grundstück, das mehreren zur gesamten Hand gehört, an einen oder mehrere Miterbenteiler über, so wird die Steuer so berechnet, als ob die Beteiligten nach Bruchteilen berechtigt wären; der Bruchteil der Erwerber bleibt unberücksichtigt.

Das gleiche gilt sinngemäß, wenn eine Gemeinschaft zur gesamten Hand ein Grundstück von einem Miterbenteiler erwirbt. Der nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnde Anteil des Veräußerers bleibt unberücksichtigt. Auch im übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 des Grunderwerbssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1927 (Reichsgesetzblatt Teil 1 Seite 72) sinngemäß.

§ 8. Als Wertzuwachs gilt derjenige Betrag, um den der Veräußerungspreis den Erwerbspreis übersteigt.

§ 9. Als Preis gilt der Gesamtwert der Leistungen, die der Erwerber übernimmt hat. Außer Ansatz bleiben die auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten, insbesondere die Belastung aus dem Industriebelastungsgesetz und der Rentenbankordnung.

Der Wert wiederkehrender Leistungen und Nutzungen wird nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung festgestellt.

Ist einem der Vertragsschließenden die Begünstigung eingeräumt, die Gegenleistung selbst oder den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen, so ist der Wert der Gegenleistung von der Steuerbehörde nach billigem Ermessen festzusetzen.

Beim Eigentumsübergang im Wege der Zwangsversteigerung gilt als Preis der Betrag des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt ist, unter Hinzurechnung der vom Ersteher übernommenen gerichtlich festgestellten Leistungen. Im Falle der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe, ist der Wert der Gegenleistung maßgebend, wenn dieser höher ist als der Betrag des Meistgebots, zuzüglich der vom Ersteher übernommenen gerichtlich festgestellten Leistungen.

Ist ein Preis nicht vereinbart oder nicht zu ermitteln oder ist nach Ansicht der Steuerbehörde der angegebene Preis derart unter dem Wert des Grundstückes, daß eine Täuschung der Behörde zum Zwecke der Steuerhinterziehung anzunehmen ist, so wird der gemeine Wert des Grundstückes der Berechnung zugrunde gelegt. Für die Feststellung des gemeinen Wertes findet die Bestimmung des § 29 Ziffer 1 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1926 (H.G. u. V. Bl. S. 403) entsprechende Anwendung.

§ 10. Soweit der Preis nicht in Gold-, Renten- oder Reichsmark berechnet ist, wird er gemäß den Bestimmungen des § 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (R.G. Bl. Teil 1 S. 117) nach seinem Goldmarkwert am Tage des Eintritts der Steuerpflicht (§ 5) berechnet. Ist der Erwerb vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, so ist für die Berechnung des Erwerbspreises

a) falls ein Veräußerungsgeschäft abgeschlossen war, das zur Übertragung des Eigentums verpflichtete, der Tag des Abschlusses des Rechtsgeschäftes maßgebend.

b) in allen übrigen Fällen der Tag der Vollendung des Rechtsvorganges, der die Rechtsänderung bewirkt hat.

Hat der Veräußerer oder sein Rechtsvorgänger (§ 3) das Eigentum an dem Grund-

stück nach dem 31. Dezember 1917 erworben und sind in Anrechnung auf den Erwerbspreis Schuldverpflichtungen, Hypotheken usw. übernommen oder sind bei dem Erwerb des Grundstücks in Anrechnung auf den Kaufpreis Schuldverpflichtungen, Hypotheken usw. begründet worden, so gilt abweichend von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes für die Berechnung des Goldmarkwertes der übernommenen oder bei dem Erwerb des Grundstücks begründeten Schuldverpflichtungen folgendes:

1. sind diese Schuldverpflichtungen bis zur neuen Veräußerung des Grundstücks getilgt, ist ihr Goldmarkwert nach dem Werte der Leistungen zu berechnen, die der Veräußerer für die Tilgung am Tilgungstage aufgewandt hat;

2. bestehen die Schuldverpflichtungen bei der neuen Veräußerung des Grundstücks noch und werden diese von dem neuen Erwerber übernommen, ist für die Berechnung ihres Goldmarkwertes der Tag des Eintritts der Steuerpflicht aus der neuen Veräußerung maßgebend.

§ 11. Zur Berechnung des Erwerbspreises werden dem Werte der von dem Erwerber übernommenen Geleistungen folgende Leistungen hinzuzurechnen:

1. Die nachweislich aufgewandten Erwerbskosten einschließlich einer etwa gezahlten Vermittlungsgebühr in ortsüblicher Höhe. An Stelle der nachweislich aufgewandten Erwerbskosten wird auf Antrag des Veräußerers ein Betrag von 6 v. H. des Erwerbspreises als Erwerbskosten angenommen.

2. Kosten, die nachweislich seit dem Erwerbe des Grundstückes für Bauten, Umbauten und sonstige dauernde sachliche Verbesserungen des Grundstückes, auch solche land- oder forstwirtschaftlicher Art, aufgewandt sind, soweit sie im Zeitpunkt der Veräußerung des Grundstückes noch eine Werterhöhung des Grundstückes zur Folge haben und soweit sie nicht lediglich der laufenden Unterhaltung oder der laufenden Bewirtschaftung des Grundstückes dienen haben.

Für die Berechnung des Goldmarkwertes der Leistungen ist im Falle der Ziffer 1 der in § 10 Abs. 1 bestimmte Stichtag, im Falle der Ziffer 2 der Tag der Leistung maßgebend.

Zinsen bleiben außer Ansatz.

§ 12. Zur Berechnung des Veräußerungspreises werden von dem Gesamtwert der Leistungen, die der Veräußerer von dem Erwerber erhält, abgezogen die mit der Veräußerung verbundenen nachweislich aufgewandten Kosten der Veräußerung einschließlich einer etwa gezahlten Vermittlungsgebühr in ortsüblicher Höhe, es sei denn, daß gemäß der Bestimmung in § 9 letzter Absatz als Veräußerungspreis der gemeine Wert des Grundstückes gilt.

Übernimmt der Erwerber die Zahlung der den Veräußerer treffenden Wertzuwachssteuer, so ist zur Berechnung des Veräußerungspreises ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnender Steuerbetrag dem Kaufpreise hinzuzurechnen.

§ 13. Beim Tausch von Grundstücken ist die Steuer für jedes Grundstück gesondert zu erheben.

§ 14. Hat eine Veräußerung nur einen verhältnismäßig kleinen Teil des Grundstückes zum Gegenstande, so kann die Steuerbehörde auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Erhebung der Steuer absehen. Unterbleibt die Erhebung der Steuer, so ist der für den Grundstücksteil erzielte Veräußerungspreis bei einer späteren Veräußerung des Restgrundstücks oder von Teilen des Restgrundstücks mizuberechnen.

§ 15. Von der Wertzuwachssteuer sind befreit: 1. das Deutsche Reich, der hamburgische Staat und die hamburgischen Gemeinden und Gemeindeverbände, ferner deutsche Länder, die die Gegenseitigkeit verbürgt haben;

2. hamburgische Stiftungen, Vereine und Anstalten, die wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, die hamburgischen Kirchengemeinden und diejenigen Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind;

3. gemeinnützige Vereinigungen, die satzungsgemäß mit innerer Kolonisation, Arbeiteransiedlung, Grundentschuldung oder Errichtung von Wohnungen für die Minderbemittelten befassen und ihren Sitz in Hamburg haben.

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung für die Steuerfreiheit vorliegt, trifft im Zweifelsfalle endgültig der Senat.

§ 16. Die Steuerbehörde ist ermächtigt, in Fällen, in denen die Erhebung der Steuer unbillig erscheint, die Steuer ganz oder zum Teil zu erlassen.

Die Steuer ist auf Antrag zu erlassen:

1. bei Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts oder des Rechtsvorganges, der den Eigentumsübergang bezweckte,

2. bei Aufhebung des Rechtsgeschäfts durch Parteivereinbarung oder infolge Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts, falls die Aufhebung innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Rechtsgeschäfts erfolgt.

3. bei Rückgängigmachung des Rechtsgeschäfts infolge Nichterfüllung der Vertragsbedingungen.

Der Antrag muß innerhalb eines Jahres gestellt werden, und zwar im Falle der Ziffer 1 nach Abschluß des Rechtsgeschäfts bzw. nach dem Rechtsvorgang und in den Fällen der Ziffern 2 und 3 nach Eintritt des Ereignisses, auf welches der Erklärungsantrag sich gründet.

Die Steuer wird auf Antrag entsprechend ermäßigt, wenn nachträglich gemäß den Bestimmungen der §§ 459, 460 BGB. der Kaufpreis gemindert wird. Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet entsprechende Anwendung.

§ 17. Verwendet der Veräußerer den Wertzuwachs innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Steuerpflicht zum Neubau eines Wohnhauses oder in anderer Weise zur Neuschaffung von Wohnräumen im hamburgischen Staatsgebiet, so kann die Steuerbehörde auf Antrag die Steuer ganz oder teilweise erlassen. Die Steuerbefreiung tritt nicht ein, wenn ein Bauhilfsdarlehen des Staates oder einer Gemeinde gewährt ist.

§ 18. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des die Steuerpflicht begründenden Ereignisses der Steuerbehörde von allen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mitteilungen zu machen, auch die die Steuerpflicht betreffenden Urkunden vorzulegen.

Die Steuerpflichtigen haben über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen auf Verlangen der Steuerbehörde innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen; andernfalls nimmt die Steuerbehörde die Ermittlung und Veranlagung selbständig vor.

In den Fällen der Ziffer 10 des § 2 sind auch die Gesellschaft oder der Verein zur Anzeige und zur Auskunfterteilung verpflichtet.

Notare und Behörden haben von allen von ihnen beurkundeten Rechtsvorgängen, die den Übergang des Eigentums an Grundstücken im hamburgischen Staatsgebiet zum Gegenstande haben, der Steuerbehörde Mitteilung zu machen.

§ 19. Steuerbehörde ist die Finanzdeputation. Dem Steuerpflichtigen wird über die Veranlagung der Steuer ein schriftlicher Bescheid zugestellt.

Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu entrichten. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist die Zahlung der Steuer gegen eine nach dem Ermessen der Steuerbehörde ausreichende Sicherheitsleistung in Teilbeträgen zuzulassen, falls nur ein so geringer Teil des Kaufpreises bar ausgezahlt wird, daß die alsbaldige Zahlung des ganzen Steuerbetrages eine besondere Härte sein würde. Gegen die Ablehnung des Antrages des Steuerpflichtigen ist unter Ausschluß des Rechtsweges nur die Beschwerde an den Senat zulässig.

§ 20. Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Festsetzung der Steuer der Einspruch an die Steuerbehörde zu. Auf das Einspruchsverfahren finden die §§ 225, 226, 230, 231-238, 240 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

Gegen die Einspruchsentscheidung der Steuerbehörde ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Einspruchsbescheides erhoben werden.

§ 21. Die Hinterziehung der Steuer (§ 359 der Reichsabgabenordnung) wird mit Geldstrafe bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Ergibt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt ist, so kann wegen Nichterfüllung der in diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen angeordneten Verpflichtungen auf eine Ordnungsstrafe bis zu 300 RM. erkannt werden.

Von der Umwandlung der erkannten Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe kann abgesehen werden.

Die §§ 358-361, 381, 382, 384 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 22. Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Senat.

§ 23. Die hamburgischen Gemeinden dürfen Zuschläge zur Wertzwachststeuer erheben, die nur mit Genehmigung des Senats 50 v. H. des Steuersatzes überschreiten dürfen. Für die Verwaltung der Zuschläge und das Rechtsmittelverfahren gelten die für die Steuer selbst geltenden Bestimmungen.

§ 24. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 4. November 1925 in Kraft.

§ 25. Mit Wirkung spätestens vom 1. April 1929 ab hat eine Überprüfung des Gesetzes zu erfolgen.

**Ausführungsbestimmungen zum Wertzwachststeuergesetz,**  
vom 17. August 1927 (H.G.V.B.I. S. 369).

Auf Grund des § 22 des Wertzwachststeuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1927 (H.G.V.B.I. S. 317) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Notare und Behörden haben die Mitteilung über die von ihnen beurkundeten, im § 2 des Wertzwachststeuergesetzes genannten Rechtsgeschäfte der Finanzdeputation, Wertzwachststeuerabteilung, durch Übersendung einer Abschrift der Urkunde zu machen. Die Abschrift der Urkunde ist der Finanzdeputation binnen 2 Wochen nach dem Tage der Beurkundung zu übersenden.

§ 2. Steuerbeträge unter 5 RM. werden nicht erhoben.

§ 3. Die Ausführungsbestimmungen zum Wertzwachststeuergesetz vom 30. Dezember 1925 (H.G.V.B.I. S. 2) werden aufgehoben.

**Gesetz über die Errichtung einer Hamburgischen Beleihungskasse für Hypotheken,**  
vom 2. Juli 1926 (H.G.V.B.I. S. 439) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1927 (H.G.V.B.I. S. 97) — Ergänzung des § 5.

Das Gesetz, betreffend Errichtung einer Hamburgischen Beleihungskasse für Hypotheken, vom 7. August 1914 (A.B.I. S. 419), in der Fassung der Gesetze vom 9. Juni 1916 (A.B.I. S. 939) und 1. Februar 1922 (H.G.V.B.I. S. 30), erhält folgenden Wortlaut:

§ 1. In Hamburg wird unter der Bezeichnung „Hamburgische Beleihungskasse für Hypotheken“ eine selbständige Körperschaft errichtet.

Aufgabe der Beleihungskasse ist in erster Linie die Förderung des Wohnungsbaues im hamburgischen Staatsgebiet.

§ 2. Die Beleihungskasse bildet eine selbständige Einrichtung mit den Eigenschaften und Rechten einer juristischen Person. Sie genießt Freiheit von hamburgischen Stempeln und Gebühren.

§ 3. Die Verwaltung wird von einem Vorstand geführt, der aus zwei Mitgliedern des Senats, einem Mitgliede der Finanzdeputation, je zwei auf Vorschlag des Wirtschaftsrats vom Senat zu ernennenden Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und fünf von der Bürgerschaft zu wählenden Mitgliedern besteht.

Dem Vorstand bleibt es überlassen, eine Geschäftsordnung aufzustellen. Die Geschäftsordnung ist zu veröffentlichen. Dem Vorstand bleibt es überlassen, sich in Sektionen zu teilen.

§ 4. Die Beleihungskasse erfüllt ihre Aufgabe der Förderung des Wohnungsbaues vor allem dadurch, daß sie für die Errichtung von Neubauten Darlehen gewährt. Die Rückzahlung der Darlehen ist durch die Bestellung von Abzahlungshypotheken oder von Baubehilfshypotheken zu sichern.

§ 5. Die Beleihungskasse wird ermächtigt, von Fall zu Fall im Einvernehmen mit der Finanzdeputation

a) befristete Ausbietungsgarantien für Hypotheken zu übernehmen;

b) bezüglich der Verzinsung von Hypotheken bis zum 31. Dezember 1927 (einschließlich) die Verpflichtung einzugehen, für eine begrenzte Zeit dem Hypothekenschuldner einen Teil seiner Zinsverpflichtung zu ersetzen.

Voraussetzung für die Übernahme einer Ausbietungsgarantie ist, daß der Hypothekeninhaber sich verpflichtet, nach einer etwaigen Zwangsversteigerung seine Hypothek mindestens zwei Jahre nicht zu kündigen, falls das Grundstück von der Beleihungskasse erworben wird.

Die Finanzdeputation kann auch selbst Ausbietungsgarantien übernehmen, soweit die Beleihungskasse zu ihrer Übernahme ermächtigt ist.

§ 6. Der Beleihungskasse werden die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe auf dem in der Verfassung vorgeschriebenen Wege bereitgestellt.

Die Beleihungskasse ist ermächtigt, für die Förderung der Baufähigkeit auf dem Landgebiet aus den ihr zufließenden Mitteln den zuständigen Landherrnschaften bzw. den Gemeinden unmittelbar Geldmittel zu überweisen.

§ 7. Die Beleihungskasse wird ermächtigt, in Fällen in denen ein nach Maßgabe dieses Gesetzes beliehenes Grundstück oder ein Grundstück, für welches gemäß § 5 die Ausbietungsgarantie übernommen ist, im Zwangsverkauf veräußert wird, das Grundstück käuflich zu erwerben.

Die benötigten Mittel sind dem Grundstock für Grunderwerb zu entnehmen. Die Beleihungskasse hat das Eigentum an Grundstücken, die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erworben werden, auf den hamburgischen Staat zu übertragen.

Die Finanzdeputation wird ermächtigt, Grundstücke, die gemäß den vorstehenden Bedingungen für den Staat erworben sind, öffentlich oder freihändig wieder zum Verkauf zu bringen.

**Gesetz über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues im Rechnungsjahr 1927,**  
vom 4. Juli 1927 (H.G.V.B.I. S. 336).

**Einziges Artikel.**

Die Hamburgische Beleihungskasse für Hypotheken wird ermächtigt, von Fall zu Fall im Einvernehmen mit der Finanzdeputation für Hypotheken, die einer Abzahlungs- oder Baubehilfshypothek der Beleihungskasse im Rang vorangehen, statt der in § 5 des Gesetzes über die Errichtung einer Hamburgischen Beleihungskasse für Hypotheken vom 2. Juli 1926 (H.G.V.B.I. S. 439) vorgesehenen Ausbietungsgarantie die selbstschuldige Bürgschaft bis zum Betrage von insgesamt 20 Millionen Reichsmark zu übernehmen.

Die Finanzdeputation wird ermächtigt, auch selbst die selbstschuldige Bürgschaft bis zu demselben Betrage zu übernehmen.

Auf Grund dieses Gesetzes dürfen selbstschuldige Bürgschaften nur bis zum 31. März 1928 übernommen werden.

**Auszug aus dem Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 30. Juni 1926 (R.G.B.I. I S. 347), des Gesetzes vom 17. März 1927 — Hinzufügung des § 52 Abs. 3 und des § 52a — (R.G.B.I. I S. 71) und des Gesetzes vom 30. Juni 1927 — Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1927 — (R.G.B.I. I S. 131).

Bei Abschluß dieser Zusammenstellung lag dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mieterschutzgesetzes vor. In diesem Entwurf schlägt die Reichsregierung neben einer Reihe von Änderungen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 30. Juni 1929 vor.

**I. Abschnitt.**

**Mieterschutz.**

**a. Beschränkung der Aufhebung von Mietverhältnissen.**

§ 1. Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile können, vorbehaltlich der §§ 19 bis 26, auf Verlangen des Vermieters gegen den Willen des Mieters nur aus den in den §§ 2 bis 4 bezeichneten Gründen aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt auf Klage des Vermieters durch gerichtliches Urteil.

Ist das Mietverhältnis für eine bestimmte Zeit eingegangen, so wird es nach dem Ablauf der Mietzeit fortgesetzt, wenn nicht der Mieter spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine für den Ablauf der Mietzeit zulässige Kündigung zu erfolgen haben würde, sich auf die Beendigung des Mietverhältnisses beruft. Ein vertraglich vorbehaltenes Rücktrittsrecht kann vom Vermieter nicht gegen den Willen des Mieters ausgeübt werden.

Dem Vermieter steht gleich, wer nach dem Abschluß des Mietvertrags das Eigentum an dem Grundstück erwirbt.

§ 2. Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter oder eine Person, die zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetriebe gehört, oder der er den Ge-

brauch des Mietraums überlassen hat, sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht oder durch unangemessenen Gebrauch des Mietraums oder Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt den Mietraum oder das Gebäude erheblich gefährdet oder wenn der Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraums beläßt, obwohl er zur Überlassung nicht befugt ist. Die angemessene Wahrnehmung der Befugnisse eines Mietervertreters ist als Belästigung nicht anzusehen.

Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn der Mieter ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters das Verhalten fortsetzt oder es unterläßt, eine ihm mögliche Abhilfe zu schaffen, oder wenn das Verhalten des Mieters oder einer der in Abs. 1 bezeichneten Personen ein solches Mietverhältnis nicht zuzunehmen kann. Hatte der Vermieter oder eine zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetriebe gehörige oder seiner Vertretung in Mietangelegenheiten beauftragte Person die Belästigung (Abs. 1) durch eigenes Verschulden veranlaßt, so findet, eine Aufhebung nicht statt.

Der Vermieter muß die Klage binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erheben, in dem er von dem Aufhebungsgründe Kenntnis erlangt hat. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Entstehen des Aufhebungsgrundes ein Jahr verstrichen ist.

§ 3. Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter, welcher den Mietzins in kürzeren als vierteljährigen Zeitschnitten zu entrichten hat, mit einem Betrag im Verzug ist, welcher den für die Dauer eines Monats zu entrichtenden Mietzins übersteigt; bei einem den Betrag für zwei Monate nicht erreichenden Rückstand ist die Erhebung der Klage erst zwei Wochen nach der Fälligkeit zulässig. Ist der Mietzins in vierteljährigen oder längeren Zeitschnitten zu entrichten, so kann die Aufhebungsklage erhoben werden, wenn der Mieter mit einem Betrag im Verzug ist, welcher den für die Dauer eines Vierteljahrs zu entrichtenden Mietzins erreicht; bei nur einmaligem Rückstand ist die Erhebung der Klage erst zwei Wochen nach der Fälligkeit zulässig. Bezieht sich der Rückstand auf mehrere Zeitschnitte, so ist für die Berechnung des nach Satz 1, 2 maßgebenden Betrags der Mietzins des Zeitschnitts zugrunde zu legen, hinsichtlich dessen der Mieter zuerst in Verzug geraten ist.

Der Anspruch besteht nicht, wenn der Verzug auf Unkenntnis des Mieters über den Betrag oder den Zeitpunkt der Fälligkeit des Mietzins oder auf irrtümliche Annahme eines Aufrechnungs-, Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechts zurückzuführen ist, es sei denn, daß die Unkenntnis oder der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht.

Die Aufhebung ist nicht mehr zulässig, wenn bis zum Ablauf von zwei Wochen seit Erhebung der Klage, spätestens jedoch bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung erster Instanz, auf welche das Urteil ergeht, der Mieter den Vermieter betriedigt oder eine gegenüber der Mietzinsforderung zulässige Aufrechnung erklärt. Beantragt in diesen Fällen der Vermieter abhald, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären, so hat der Mieter die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

§ 4. Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn für ihn aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraums besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde. Zugunsten des Mieters ist dabei der Umstand mit zu berücksichtigen, daß der Mieter im Einverständnis mit dem Vermieter in dem Mietraum bauliche, mit einem erheblichen Kostenaufwande verbundene Arbeiten hat vornehmen lassen. Bei gewerblichen Räumen ist es zugunsten eines Mieters, der keine weiteren Betriebsstätte als den herausgebenden Raum besitzt, mit zu berücksichtigen, wenn der Vermieter außer einer Hauptbetriebsstätte mehrere Zweigstellen in demselben Gemeindebezirk inne hat und den Mietraum lediglich zur Vergrößerung seines Betriebs verwenden will. Die Absicht des Vermieters, den Raum selbst in Gebrauch zu nehmen oder ihn Angehörigen zum Gebrauche zu überlassen, rechtfertigt allein die Aufhebung nicht, es sei denn, daß der Eigentümer eines vor mehr als drei Jahren erworbenen Grundstücks einen zu gewerblichen

Zwecke liche 2 wägunst gunster alter d kömmlil Liege nur für die A besondri werden auf ein besondr welche Teile d gen W hebung einbart in der Betrag Teil d liche A Mietzin gesetzte Wird des Ab Antrag dem M Gemein oder te der Sa und Er Bälligkeit kann i als ein anzuset scheidet trag d der I treffen. Sowe ist au strecken Urteils kosten decken Der den Al führen, zuekos fechtun Auf weilige Abs. 4 wenn d lichen geniete Mietvor hat. Ze ist nie des An Das aufbe schlagen meindlich bezeich ist. Ein nicht s § 5. Mietvor für de folgend beim A § 565 sein od laufen auf An mit sof Der 2 ist in de In de daß der bezeich auszuge bleibt, berührt die Her hat, di schließ § 6. Mietver betriebstätte als den herausgebenden Raum besitzt, mit zu berücksichtigen, wenn der Vermieter außer einer Hauptbetriebsstätte mehrere Zweigstellen in demselben Gemeindebezirk inne hat und den Mietraum lediglich zur Vergrößerung seines Betriebs verwenden will. Die Absicht des Vermieters, den Raum selbst in Gebrauch zu nehmen oder ihn Angehörigen zum Gebrauche zu überlassen, rechtfertigt allein die Aufhebung nicht, es sei denn, daß der Eigentümer eines vor mehr als drei Jahren erworbenen Grundstücks einen zu gewerblichen

Plastic Covered Document

Zwecken vermieteten Raum für eigene gewerbliche Zwecke dringend braucht. Bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen sind zugunsten des Vermieters die Zahl und das Lebensalter der zu seinem Hausstande gehörigen Abkömmlinge mit zu berücksichtigen.

Liegen die in Abs. 1 bezeichneten Gründe nur für einen Teil des Mietraums vor, so kann die Aufhebung hinsichtlich dieses Teils, insbesondere auch eines Hausgartens, verlangt werden. Auch kann das Gericht die Aufhebung auf einen Teil des Mietraums beschränken, insbesondere, wenn der Vermieter Nebenräume, welche nicht Wohnräume sind, oder entbehrliche Teile des Mietraums zur Herstellung selbständigen Wohnraums braucht. Bei teilweiser Aufhebung des Mietverhältnisses ist, sofern ein vereinbarter Mietzins zu zahlen ist, auf Antrag in der Urteilsformel auszusprechen, um welchen Betrag sich der Mietzins für den verbleibenden Teil des Mietraumes mindert; gilt die gesetzliche Miete, so wird der verbleibende Teil des Mietzinses nach § 2 Abs. 4 des Reichsmietengesetzes von dem Mieteinigungsamte festgesetzt.

Wird das Mietverhältnis lediglich auf Grund des Abs. 1 aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag des Mieters den Vermieter verpflichten, dem Mieter die für den Umzug innerhalb des Gemeindebezirkes erforderlichen Kosten ganz oder teilweise zu bezahlen, die nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Vertragsparteien, der Billigkeit entspricht. Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß benachteiligte Gemeinden als eine Gemeinde im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind. Für Gemeinden, die verschiedenen Ländern angehören, kann auf Antrag der beteiligten obersten Landesbehörden der Reichsarbeitsminister die Bestimmung treffen.

Soweit die Ersatzpflicht ausgesprochen wird, ist auf Antrag des Mieters die Zwangsvollstreckung von der Hinterlegung eines in der Urteilsformel zu bezeichnenden, die Umzugskosten oder den zugubilligten Teil mutmaßlich deckenden Geldbetrags abhängig zu machen.

Der Mieter ist über die Zulässigkeit der in den Abs. 3, 4 bezeichneten Anträge zu belehren. Wird das Urteil nur wegen der Umzugskosten angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

Auf Antrag des Mieters kann durch einstweilige Verfügung die Hinterlegung des in Abs. 4 bezeichneten Betrags angeordnet werden, wenn der Mieter mit der erforderlichen behördlichen Genehmigung (§ 31) einen Ersatzraum gemietet oder wenn das Mieteinigungsamt einen Mietvertrag über einen Ersatzraum festgesetzt hat. Zum Erlasse der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

Das Gericht kann in dem das Mietverhältnis aufhebenden Urteil aussprechen, daß eine Beschlagnahme des Mietraums durch die Gemeindebehörde unter bestimmten, im Urteil zu bezeichnenden Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Eine Anfechtung des Urteils findet insoweit nicht statt.

§ 5. In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist das Mietverhältnis für den Zeitpunkt aufzuheben, für den eine zur Zeit der Klageerhebung erfolgende Kündigung nach dem Vertrag oder beim Mangel einer Vertragsbestimmung nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig sein oder an dem die vereinbarte Mietzeit ablaufen würde. In den Fällen der §§ 2, 3 kann auf Antrag des Vermieters das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

Der Zeitpunkt, für den die Aufhebung erfolgt, ist in der Urteilsformel festzustellen.

In der Urteilsformel ist ferner zu bestimmen, daß der Mieter den Mietraum zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt an den Vermieter herauszugeben hat. § 721 der Zivilprozessordnung bleibt, vorbehaltlich des § 6 Abs. 3 Satz 2, unberührt; er gilt entsprechend, wenn das Urteil die Herausgabe von Räumen zum Gegenstande hat, die nicht Wohnräume sind.

§ 6. Wird ein Mietverhältnis, das sich ausschließlich oder zum Teil auf Wohnraum bezieht, lediglich nach § 4 Abs. 1 aufgehoben, so ist die Zwangsvollstreckung durch Ausspruch in der Urteilsformel davon abhängig zu machen, daß hinsichtlich des Wohnraums für den Mieter ausreichender Ersatzraum gesichert ist; der Ausspruch kann unterbleiben, wenn die Versagung des Ersatzraums keine unbillige Härte für den Mieter darstellt. Wird ein Mietverhältnis der bezeichneten Art nach § 2 lediglich deshalb, weil der Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraums unbefugt belassen hat, oder nach § 3 aufgehoben, so kann die Zwangsvollstreckung

von der Sicherung ausreichenden Ersatzwohnraums abhängig gemacht werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint. Das gleiche gilt, wenn ein teilweise auf Wohnraum bezüglicher Mietverhältnis nach § 4 Abs. 2 hinsichtlich des Wohnraums aufgehoben wird.

Wird ein Mietverhältnis, das sich ausschließlich oder zum Teil auf anderen als Wohnraum bezieht, lediglich nach § 4 aufgehoben, so ist, soweit es sich um Raum handelt, der nicht Wohnraum ist, die Zwangsvollstreckung von der Sicherung des für die Berufs- oder Geschäftsbedürfnisse des Mieters ausreichenden Ersatzraums abhängig zu machen, wenn der Mieter beweist, daß bei Versagung des Ersatzraums dringende öffentliche Interessen gefährdet werden würden. Hat das Reich, ein Land, ein Gemeindeverband oder eine Gemeinde Räume oder Wohnräume, in denen gleichzeitig Dienstgeschäfte wahrgenommen werden, mietweise inne, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Nachweis durch eine Erklärung der Behörde geführt wird, welche der den Raum betragenden Behörde vorgezogen ist.

Hat in den Fällen der Abs. 1, 2 der Mieter den Ausspruch beantragt und ist der Antrag im Urteil übertragen, so ist das Urteil zu ergänzen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 319 Abs. 2, 3 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung; das gleiche gilt, wenn ein Antrag auf Gewährung einer Räumungsfrist übertragen ist. Wird das Urteil nur wegen der Gewährung oder Versagung eines Ersatzraums oder einer Räumungsfrist angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

Solange in den Fällen der Abs. 1, 2 der Ersatzraum nicht gesichert ist, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Herausgabe des Mietraumes hinaus, haben die Beteiligten in Ansehung dieses Raumes die aus dem Mietverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten.

Enthält das Urteil eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach den Abs. 1, 2 oder nach § 4 Abs. 1 und treten nach Ablauf der Beschränkungsfrist (Abs. 3 Satz 3, § 4 Abs. 5) Tatsachen ein, welche die Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2, 3 rechtfertigen würden, oder vereitelt der Mieter böswillig die Sicherung eines Ersatzraums, so kann der Vermieter die Aufhebung der Beschränkung verlangen. Über den Antrag des Vermieters wird auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden; gegen das Urteil findet sofortige Beschwerde statt. § 25 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

b) Verfahren.

§ 7. Über die Aufhebungsklage entscheidet das Amtsgericht unter Zuziehung von Beisitzern. Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Mietraum befindet. Die Verhandlung der scheidgerichtlichen Erledigung ist unwirksam.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte Vermieter aus dem Kreise der Hausbesitzer, zur Hälfte Mieter sein.

Für die Auswahl der Beisitzer darf nur maßgebend sein, daß von ihnen eine gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu erwarten ist; nach der Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsarten oder Bevölkerungskreisen darf ein Unterschied nicht gemacht werden. Personen, die gleichzeitig Vermieter und Mieter sind, sollen nicht zu Beisitzern bestellt werden. Das gleiche gilt für Mitglieder und Vertreter von Gesellschaften und Genossenschaften, die ihren Mitgliedern satzungsgemäß Wohnungen verschaffen, soweit diese Personen Wohnungen inne haben, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, es sei denn, daß sie von einem örtlichen Hausbesitzer- oder Mietervereine vorgeschlagen sind.

Die Beisitzer sind in bestimmter Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen.

Wer eine Verpflichtung nach Abs. 3 Satz 5 übernommen hat, darf nicht dieser Verpflichtung zuwider vor einem Gericht, einem Mieteinigungsamte oder einer Beschwerdestelle (§ 42) als Bevollmächtigter oder Beistand in Angelegenheiten auftreten, die sich auf Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile beziehen.

§ 8. Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden von dem Amtsrichter allein erlassen.

Im übrigen sind für die Befugnisse des Amtsrichters und der Beisitzer die Vorschriften über

das landgerichtliche Verfahren maßgebend. Das Gericht kann anordnen, daß ein Augenschein durch die Besitzer oder, wo mehr als zwei Beisitzer tätig sind, durch je einen Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter oder der Mieter eingenommen wird; andere Beweiserhebungen können Besitzern nicht übertragen werden. Die Entscheidungen bedürfen nicht der Unterschrift durch die Besitzer.

§ 9. Die Bestimmung eines Termins zur Güteverhandlung kann auch von dem Mieter beantragt werden, der eine Aufhebungsklage befürchtet.

§ 10. Jede Ladung einer Partei zur mündlichen Verhandlung über die Aufhebungsklage soll den Hinweis darauf enthalten, daß gegen die Partei Versäumnisurteil ergehen kann, wenn sie im Termine nicht erscheint oder sich nicht ordnungsmäßig vertreten läßt.

Von dem Eingang einer Klage, mit welcher die Aufhebung eines auf Wohnraum bezüglichen Mietverhältnisses auf Grund des § 3 verlangt wird, hat der Gerichtsschreiber der Fürsorgebehörde unter Angabe des rückständigen Mietbetrags und unter Hinweis auf die Fürsorgepflicht gemäß den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11. In dem ersten auf die Klage angesetzten Termine kann die Zuziehung der Besitzer unterbleiben. Erschiet in dem Termine nur eine der Parteien, so erläßt auf ihren Antrag der Amtsrichter das Versäumnisurteil. Erscheinen beide Parteien und kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Amtsrichter die Entscheidung zu erlassen, wenn sie sofort erfolgen kann und beide Parteien es beantragen. Andernfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu dem die Besitzer zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Amtsrichter für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termine zu laden.

§ 13. Bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden. In der Berufungsinstanz gilt dies nur, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Vermieter ohne sein Verschulden außerstande gewesen sei, jene Gründe im ersten Rechtszug vorzubringen, oder wenn der Mieter zu der Änderung der Klage seine Einwilligung erteilt hat.

Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbescheid anzuordnen.

Erfolgt die Aufhebung des Mietverhältnisses lediglich nach § 4, so ist das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Ein Urteil, das auf einem anderen Grunde beruht, darf nur dann für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Vermieter einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Die Kosten des Rechtsstreites können, wenn die Aufhebung lediglich nach § 4 erfolgt, dem Vermieter ganz oder teilweise auferlegt werden, sofern dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Vertragsparteien, der Billigkeit entspricht. Die Entscheidung über die Kosten kann in diesem Falle selbständig angefochten werden, sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 30 RM. übersteigt; die Anfechtung erfolgt durch sofortige Beschwerde.

Für die Wertberechnung bei der Aufhebungsklage ist der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu entrichtenden Mietzinses maßgebend.

§ 14. Gegen ein Urteil, durch das ein Mietverhältnis aufgehoben oder eine Aufhebungsklage abgewiesen ist, finden die Berufung und in den Fällen des § 6 Abs. 3, 5 auch die sofortige Beschwerde ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

In den Fällen des § 4 Abs. 5, des § 6 Abs. 3 und des § 13 Abs. 4 findet die sofortige Beschwerde auch dann statt, wenn mehrere Beschwerdegründe nebeneinander geltend gemacht werden.

Wird ein Urteil mit der Berufung und der sofortigen Beschwerde angefochten, so ist über beide Rechtsmittel von derselben Kammer des Landgerichts zu entscheiden.

Jedes auf eine Aufhebungsklage ergehende Urteil soll einen Hinweis auf die Form und Frist seiner Einlegung enthalten.

§ 15. Der Vermieter kann in der Klage neben dem Aufhebungsanspruch auch andere Ansprüche erheben, sofern sie das gleiche Miets-

verhältnis betreffen und das Gericht auch für sie zuständig ist.

Die Erhebung einer Widerklage ist nur statthaft, sofern der Gegenanspruch des Mieters das gleiche Mietverhältnis betrifft.

Wird mit der Aufhebungsklage ein Anspruch anderer Art verbunden, so ist auf Antrag des Beklagten anzuordnen, daß der Anspruch in getrenntem Prozesse verhandelt werde.

Der Antrag auf Abtrennung ist nur vor der Verhandlung des Antragsstellers zur Hauptsache zulässig. Die Abtrennung von Amts wegen darf nur erfolgen, solange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache stattgefunden hat und darauf ein Beschluß verkündet ist.

§ 16. Enthält das Urteil einen Ausspruch nach § 6 Abs. 1, 2, so darf von demjenigen Teile des Urteils, welcher die Herausgabe des Mietraums zum Gegenstande hat, eine vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden.

Die Anordnung des Vorsitzenden ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens sieben Tage vorher zugestellt ist.

§ 17. Der Vermieter, der mit der Aufhebungsklage abgewiesen ist, kann das Recht, die Aufhebung zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in einem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder geltend machen konnte.

§ 18. Im Wege der einstweiligen Verfügung darf die Herausgabe eines Mietraums nicht angedrungen werden.

c) Besondere Mietverhältnisse. Sonstige Vorschriften.

§ 19. Das beim Tode des Mieters dem Vermieter wie dem Erben nach § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Kündigungsrecht wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Kündigt der Vermieter oder der Erbe nach der im Abs. 1 bezeichneten Vorschrift, so treten Familienangehörige des Mieters, bei

denen die im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, in die Rechte und Pflichten des Mieters ein.

Ist der Erbe nicht ein Familienangehöriger des Mieters, so kann er von Familienangehörigen, die beim Tode des Mieters zu dessen Haushalt gehört haben, die Herausgabe des Mietraums nur nach den für die Aufhebung eines Mietverhältnisses geltenden Vorschriften verlangen.

§ 20. Ist der Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet, so gelten die §§ 1 bis 19 auch über die Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus.

§ 21. Ist ein Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis überlassen und stellt die Überlassung einen Teil der für die Leistung der Dienste zu gewährenden Vergütung dar, so finden die Vorschriften des § 20 nach der Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entsprechende Anwendung.

§ 22. Gelten in den Fällen der §§ 20, 21 die §§ 1 bis 19 auch nach der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, so genügt es an Stelle des im § 4 bezeichneten Aufhebungsgrundes, daß der Vermieter den Mietraum aus besonderen Gründen, insbesondere für den Nachfolger des Mieters in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, dringend braucht.

§ 23. Sind Räume in Gebäuden, die von dem Inhaber eines Betriebs zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebs errichtet oder vor dem 1. Juli 1918 zu Eigentum erworben oder gemietet sind, an einen Betriebsfremden überlassen, so kann der Vermieter die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen, wenn er den Raum für einen Angehörigen des Betriebs dringend braucht.

§ 24. Die Vorschriften der §§ 1 bis 19 finden auf ein Untermietverhältnis nur Anwendung, wenn es sich ausschließlich auf Wohnraum bezieht, in dem der Untermieter eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung führt.

§ 25. Ist ein Raum für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauche vermietet oder untervermietet, so finden, unbeschadet des § 27, die §§ 1 bis 19 keine Anwendung.

§ 26. Das dem Vermieter nach § 19 der Konkursordnung zustehende Kündigungsrecht wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 27 Abs. 1 handelt von dem Verfahren in einem Rechtsstreit, der die Herausgabe eines Mietraums zum Gegenstande hat, ohne daß eine Aufhebung des Mietverhältnisses im Sinne dieses Gesetzes verlangt wird.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch, soweit der Vermieter oder der Erbe des Mieters von dessen Familienangehörigen die Herausgabe eines Raumes verlangen kann (§ 19). Das gleiche gilt für Pächter, die nur mit Rücksicht auf ein bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet oder überlassen sind.

§ 28. Auf eine Verpflichtung des Mieters, ein ihm nach § 538 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber dem Vermieter zustehende Ersatzforderung nicht gegen eine Mietverpflichtung aufzurochen, kann sich der Vermieter nicht berufen.

§ 29. Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch des Wohnraumes einem Dritten zu überlassen, insbesondere ihn untervermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wird durch die Erlaubnis des Mieteinigungsamtes ersetzt.

§ 30. Ist in Fällen, in denen die gesetzliche Miete zu zahlen ist, der Mietzins nach einem längeren Zeitabschnitt als einem Vierteljahre bemessen, so kann der Vermieter verlangen, daß der Mieter den Mietzins in vierteljährigen Zeitabschnitten entrichtet.

Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß in Fällen, in denen die gesetzliche Miete zu zahlen ist, der Vermieter wie ein Mieter berechtigt ist, zu verlangen, daß der Mietzins wöchentlich oder monatlich gezahlt wird.

§ 31. Bestehen in einer Gemeinde Anordnungen, nach denen der Abschluß von Mietverträgen über Gebäude oder Gebäudeanteile anzuzeigen oder zur Genehmigung mitzuteilen ist, so können aus einem dieser Anordnungen zuwider nicht angezeigten oder nicht genehmigten Mietverträge Rechte weder einem Vertragsteil noch einem Dritten noch einer Behörde gegenüber geltend gemacht werden.

Ist die Anzeige erstattet oder die Genehmigung erteilt, so kann der Mieter die Herausgabe des Mietraums von demjenigen verlangen, der den Raum ohne Abschluß eines Vertrags oder auf Grund eines nicht angezeigten oder nicht genehmigten Mietvertrags inne hat.

§ 32. Die Vorschriften der §§ 1 bis 31 finden ferner keine Anwendung auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neuerschaffene Räume, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden.

§ 33. Die Befreiungen der Nr. 1 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 639) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 799) aufgeführten Voraussetzungen vorliegen; soweit derartige Gesellschaften und Genossenschaften ein

visions oberst zutreff

Auf für d Kriege Mittel dieses

Die daß di bauten gescha dem 1 oder 1 Zuschü sind\*.

§ 33 Wohn neue 1 Wohn keine Einwern einer e ständig Wohn in den

Die oder 1 zuseher verpflich behörd vier W Abs.

inneh Eine nicht i nemig; g d in der suchen andere

Abs. durch wird. § 3: Räume; aus be bau e sträft Dies 1. Okt oder 1

§ 31 seinen Voraus vorliege der Be Wohn (Reich Gesetze mangelt S. 949)

§ 36 Urteil : raums dem zu spreche es sei

der Ge Ersatze Falle e Gericht satzrau Entsch behörd Zeitpun

Ein zuweise § 22, eines G wenn i strockre Personn abhäng

Wer zur He darf v gleicher

\*Siet abgedru ordnung \*\*§ : lichen

Plastic Covered Document

vionsverbände nicht angehören, entscheidet die oberste Landesbehörde, ob die Voraussetzungen zutreffen.

Auf Neubauten, die mit Zuschüssen aus den für die Wiederherstellung der während des Krieges zerstörten Gebiete bereitgestellten Mitteln errichtet sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß die Vorschriften der §§ 1 bis 31 auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume Anwendung finden, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden und für die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gegeben sind.

§ 33a. Wird durch Teilung einer unbenutzten Wohnung von fünf oder mehr Wohnräumen eine neue räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung gewonnen, so findet auf die neue Wohnung der erste Abschnitt dieses Gesetzes keine Anwendung. Das gleiche gilt, wenn im Einverständnis mit dem Mieter durch Teilung einer benutzten Wohnung der gleichen Größe eine neue räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung hergestellt wird. Als neue Wohnung gilt der Teil der bisherigen Wohnung, in dem eine Küche nicht vorhanden war.

Die Gemeindebehörde hat von der Anordnung oder Durchführung einer Beschlagnahme abzusuchen, wozu Verfügungsberechtigte sich verpflichtet, innerhalb einer von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Frist von mindestens vier Wochen die Teilung einer Wohnung der im Abs. 1 bezeichneten Art vorzunehmen und innerhalb der Frist die Arbeiten ausführt.

Eine Beschlagnahme der neuen Wohnung ist nicht zulässig. Der Mietvertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Mieter in der Gemeinde nicht als dringlich Wohnungssuchender eingetragen ist; eine Versagung aus anderen Gründen ist nicht zulässig.

Abs. 3 gilt auch, wenn die neue Wohnung durch Beendigung des Mietvertrags wieder frei wird.

§ 33b. Wird aus unbenutzten gewerblichen Räumen oder im Einverständnis mit dem Mieter aus benutzten gewerblichen Räumen durch Ausbau eine räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung gewonnen, so finden die Vorschriften des § 33a entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn die Räume bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren.

§ 35. Hatte der Mieter am 1. Januar 1914 seinen Wohnsitz nicht im Inland, so genügt es an Stelle des in § 4 bezeichneten Aufhebungsgrundes, daß der Vermieter ein begründetes Interesse an der Mietraum hat; die Vorschriften über den Ersatz von Umzugskosten und die Sicherung eines Ersatzraumes finden keine Anwendung.

Abs. 1 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen auch auf Seiten des Vermieters vorliegen oder wenn der Mieter zu den in § 9c der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1143) in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949) bezeichneten Personen gehört.

§ 36. Ist die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil nach § 6 von der Sicherung eines Ersatzraumes abhängig, so hat die Gemeindebehörde dem zur Herausgabe Verpflichteten einen entsprechenden Ersatzraum beschleunigt zuzuweisen, es sei denn, daß der Verpflichtete gegenüber der Gemeindebehörde auf die Zuweisung eines Ersatzraumes verzichtet hat. Dies gilt auch im Falle eines gerichtlichen Vergleichs, wenn das Gericht die beschleunigte Zuweisung eines Ersatzraumes angeordnet hat; eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt. Die Gemeindebehörde hat den bisherigen Vermieter von dem Zeitpunkt der Zuweisung zu benachrichtigen.

Ein Ersatzraum ist auch beschleunigt zuzuweisen, wenn der Mieter in den Fällen der §§ 22, 23, 32 den Mietraum gegen Zahlung eines Geldbetrags hat herausgeben müssen oder wenn in den Fällen des § 32\* die Zwangsvollstreckung von der Sicherung eines Ersatzraumes abhängig ist.

Wer gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes zur Herausgabe eines Raumes verpflichtet ist, darf von der Gemeindebehörde nicht in den gleichen Raum wieder eingewiesen werden.

\*Siehe § 17a der nachstehend auszugsweise abgedruckten hamburgischen Ausführungsverordnung.

\*\*§ 32 handelt von Wohnungen, die öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

2. Abschnitt.

Der zweite Abschnitt handelt von den Mieteinigungsämtern, insbesondere von deren Organisation und von dem Verfahren vor denselben.

3. Abschnitt.

Schluss- und Übergangsvorschriften.

§ 49. Auf die nach diesem Gesetze den Beteiligten zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Eine Verzichtserklärung, nach der einem Beteiligten bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Verträge Anwendung, die unter Umgehung oder zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes abgeschlossen sind.

§ 49a. Wer für die mietauf oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses erfolgende Überlassung von Räumen oder im Zusammenhange damit für sich oder einen anderen einen Mietzins oder eine sonstige Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen sind, wird wegen Wehrens mit Räumern mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft. Ist die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu erkennen.

Ebenso wird bestraft, wer für die Vermittlung eines Rechtsgeschäfts der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art eine Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen ist.

§ 52. Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen, daß bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile oder bestimmte Arten von Mieträumen von den Vorschriften des ersten Abschnitts ausgenommen werden. Das Gericht kann jedoch auch in diesen Fällen die Zwangsvollstreckung aus Urteilen oder Vergleichsentscheidungen, welche die Herausgabe eines Mietraumes zum Gegenstande haben, von der Sicherung eines ausreichenden Ersatzraumes abhängig machen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint und die Zubilligung eines Ersatzraumes nach den Vorschriften des ersten Abschnitts zulässig sein würde; § 6 Abs. 3-5, §§ 9, 10, 12, § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, § 14, § 16 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 6, §§ 18, 36 gelten entsprechend. Auch von den Vorschriften des zweiten Abschnitts sind Ausnahmen im Wege einer nach Satz 1 ergehenden Anordnung zulässig.

Die oberste Landesbehörde kann, soweit sie es mit Rücksicht auf eine Lockerung oder Aufhebung der öffentlichen Raumbewirtschaftung für erforderlich hält, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen, daß in bestimmten Gemeinden oder Gemeindeteilen oder hinsichtlich bestimmter Arten von Mieträumen die Zwangsvollstreckung aus einem nach der Anordnung ergehenden Urteil, das die Herausgabe eines Mietraumes zum Gegenstande hat, nicht von der Sicherung eines Ersatzraumes abhängig zu machen ist.

Die oberste Landesbehörde stellt für Räume, die nach Abs. 1 von den Vorschriften des ersten Abschnitts ausgenommen sind, allgemeine Grundsätze über die Gesichtspunkte auf, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für die Beurteilung der Angemessenheit des Mietzinses im Sinne des § 49a von Bedeutung sind.

§ 52a. Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß einer Klage, mit der die Herausgabe eines nach § 52 von den Vorschriften des ersten Abschnitts ausgenommenen Raumes verlangt wird, ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamte vorauszugehen hat\*. Wird eine solche Anordnung getroffen, so gelten folgende Vorschriften:

1. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung über die Räumungsklage darf erst bestimmt werden, wenn der Vermieter eine Bescheinigung des Mieteinigungsamtes darüber beibringt, daß in einem Termin, in dem der Vermieter oder ein von ihm zum Vergleichsabschluß ermächtigter Vertreter erschienen war, ein gütlicher Ausgleich zwischen den Parteien erfolglos versucht oder daß der Mieter in dem Termin ausgeblieben ist.
2. Ein bei dem Prozeßgericht angebrachter Güteantrag ist an das Mieteinigungsamt zu verweisen.

\* Siehe nachstehende Verordnung über ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamt.

3. Die Entscheidung auf eine vor dem Inkrafttreten der Anordnung erhobene Räumungsklage ist bis zur Erledigung des Schiedsverfahrens auszusetzen.

4. Ein Schiedsverfahren kann auch von dem Mieter beantragt werden, der eine Räumungsklage befürchtet.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, vom 19. September 1923 (H.G.V.B. S. 1119).

Änderungen: 4. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 21. Januar 1924 (H.G.V.B. S. 117) — Einfügung des § 17a; 5. Verordnung usw., vom 12. September 1924 (H.G.V.B. S. 561) — §§ 3, 5, 6 aufgehoben; §§ 4 und 15 geändert und § 7 neu gefaßt —; 6. Verordnung usw., vom 12. Januar 1925 (H.G.V.B. S. 9) — Neufassung des § 18 Abs. 1 —; 8. Verordnung usw., vom 14. Juli 1926 (H.G.V.B. S. 484) — Neufassung des § 16 —.

Auszug aus der Verordnung.

§ 1. Das Mieteinigungsamt für das hamburgische Stadtgebiet untersteht der Senatskommission für die Justizverwaltung. Diese bestellt aus den Mitgliedern des Amtsgerichts in Hamburg einen ersten Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und die weiter erforderliche Anzahl von Vorsitzenden und Stellvertretern.

§ 4. Die Bürogeschäfte des Mieteinigungsamtes werden von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts in Hamburg geführt.

§ 7. Der Vorsitzende oder die Beisitzer auf Anordnung des Vorsitzenden können gemäß § 39 Abs. 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 Vorverhandlungen abhalten, insbesondere Ausscheiden einnehmen. Bei Vorverhandlungen kann der Vorsitzende, soweit nicht ein Vergleich zustande kommt, eine Entscheidung treffen, wenn sie sofort erfolgen kann und die Beteiligten es beantragen.

§ 8. Die in § 16 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 dem Mieteinigungsamt zugewiesene Entscheidung über die Sicherung des Ersatzraumes wird dem Amtsgericht in der durch § 9 geregelten Besetzung übertragen. Die Feststellung der Sicherung eines Ersatzraumes kann schon im Verfahren über die Aufhebung des Mietverhältnisses getroffen werden.

§ 9. Die Entscheidung des Amtsgerichts über die durch das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter geregelten bürgerlichen Streitigkeiten und die Entscheidung des Mieteinigungsamtes erfolgt unter Hinzuziehung von zwei Beisitzern, von denen der eine Vermieter aus den Kreisen der Hausbesitzer, der andere Mieter oder Untermieter ist.

§ 16. Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle werden die gleichen Gebühren und Auslagen erhoben, die zu berechnen wären, wenn es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelte. Auf die Berechnung und die Festsetzung des Wertes finden die §§ 9 bis 19 des deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Unter Streitgenossen werden die zu entrichtenden Kosten nach billigen Ermessen verteilt.

Für den Fall einer vergleichweisen Erledigung ermäßigen sich die Gebühren unbeschadet der Vorschrift von § 23 des deutschen Gerichtskostengesetzes auf die Hälfte.

Auf Erinnerungen oder Beschwerden gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen findet § 4 des deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Nicht bezahlte Kosten werden im Wege des Verwaltungszwangverfahrens beigetrieben.

§ 17. In den Fällen, in denen die gesetzliche Miete zu zahlen ist, sind der Vermieter und der Mieter berechtigt, zu verlangen, daß der Mietzins in Monatsabschnitten bezahlt wird.

§ 17a. Die Vorschriften der §§ 1 bis 31 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 finden auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume Anwendung, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden und für die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gegeben sind.

§ 19. Die Aufgaben der Beschwerdestelle (vgl. §§ 41 ff. des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter) werden für das hamburgische Staatsgebiet einer Zivilkammer des Landgerichts übertragen. Diese entscheidet auch über Beschwerden gegen vom Mieteinigungsamt verhängte Ordnungsstrafen.

Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter.

vom 19. September 1923 (H.G.V.B. S. 1163) in der Fassung der Verordnungen vom 2. Januar 1924 — Änderung der Ziffer 1 — (H.G.V.B. S. 47) und vom 12. Januar 1925 — Hinzufügung der Ziffer 4 und des zweiten Absatzes — (H.G.V.B. S. 9).

Auf Grund von § 52 des Reichsgesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (R.G.B. I S. 353) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers angeordnet:

- Von den Vorschriften des ersten Abschnitts des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter werden angenommen:
1. im hamburgischen Staatsgebiet die im Eigentum des hamburgischen Staates oder der Städte Cuxhaven, Bergedorf und Geesthacht stehenden Gebäude und Gebäudeteile, über die ein Mietvertrag mit der Finanzdeputation oder den Magistraten vorliegt, ferner verpachtete, vom Staate oder von den Städten Cuxhaven, Bergedorf und Geesthacht oder mit staatlichem oder städtischem Zuschuß instandgesetzte Wohnungen;
2. im hamburgischen Stadtgebiet und in den Städten Cuxhaven und Bergedorf Kontore, deren Friedensmiete den Betrag von 5000 Mark übersteigt;
3. im Freihafengebiet die für gewerbliche Zwecke verwendeten Gebäude und Gebäudeteile;
4. möblierte Räume, in denen eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung nicht geführt wird.
Im Falle von Ziffer 4 bleibt jedoch § 29 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter aufrechterhalten.

Verordnung (des Senats) über ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamt, vom 24. Juni 1927 (H.G.V.B. S. 290).

Auf Grund des § 52a des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1926 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 347) und des Gesetzes vom 17. März 1927 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 71) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Einer Klage, mit der die Herausgabe einer gemäß Ziffer 1—3 der Zweiten Verordnung vom 19. September 1923 zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1163) in der Fassung der Verordnungen vom 2. Januar 1924 und 13. März 1925 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924 Seite 47 und 1925 Seite 117) von den Vorschriften des ersten Abschnitts des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter ausgenommenen Räumlichkeit verlangt wird, hat ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamt voranzugehen.

§ 2. (1) Ein Termin zur mündlichen Verhandlung über die Räumungsklage darf erst bestimmt werden, wenn der Vermieter eine Bescheinigung des Mieteinigungsamts darüber beibringt, daß in einem Termin, in dem der Vermieter oder ein von ihm zum Vergleichsschluß ermächtigter Vertreter erschienen war, ein gütlicher Ausgleich zwischen den Parteien erfolglos versucht oder daß der Mieter in dem Termin ausgiebigen ist.

(2) Ein bei dem Prozeßgericht angebrachter Güteantrag ist an das Mieteinigungsamt zu verweisen.

(3) Die Entscheidung auf eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erhobene Räumungsklage ist bis zur Beilegung des Schiedsverfahrens auszusetzen.

§ 3. Ein Schiedsverfahren kann auch von dem Mieter beantragt werden, der eine Räumungsklage befürchtet.

§ 4. (1) Die Berechnung der Kosten erfolgt gemäß § 16 der Verordnung vom 19. September 1923 zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1119) in der Fassung der Verordnung vom 14. Juli 1926 (Hamburgisches Gesetz- und Ver-

ordnungsblatt Seite 484). Soweit das Schiedsverfahren zu einem Vergleich nicht geführt hat, gelangen Gebühren nicht zur Erhebung. In diesem Falle kann auch die Erstattung von Auslagen nicht gefordert werden.

(2) Auf das Schiedsverfahren finden im übrigen die Vorschriften für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt Anwendung, soweit sich nicht aus dem Wesen des Schiedsverfahrens insbesondere daraus, daß eine Entscheidung nicht zu treffen ist, etwas anderes ergibt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem achten Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 25 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches

vom 14. Juli 1899 (A.B. S. 341) in der Fassung des Gesetzes, betreffend Verlängerung der Räumungsfrist, vom 2. Oktober 1919 (A.B. S. 1719), des Gesetzes vom 21. November 1922 (H.G.V.B. S. 661) und des Gesetzes vom 27. Oktober 1924 (H.G.V.B. S. 715).

Gemietete Räume, für welche vierteljährliche oder längere Kündigungsfristen bestehen, sind, soweit das Bürgerliche Gesetzbuch für das Mietverhältnis maßgebend ist, bei Beendigung desselben bis 12 Uhr mittags des auf die Beendigung nächstfolgenden Werktages zu räumen.

Das Wohnungsamt wird, und zwar auch bei kürzeren Kündigungsfristen, ermächtigt, in Fällen dringender Notlage die Räumungsfrist bis zu sechs Wochen nach Beendigung des Mietverhältnisses auszudehnen.

Reichsmietengesetz

vom 24. März 1922 (R.G.B. S. 273) in der Fassung des Art. VIII des Gesetzes zur Abänderung des Reichsmietengesetzes vom 29. Juni 1926 (R.G.B. I S. 317), des Gesetzes zur Änderung des Reichsmietengesetzes vom 10. Juli 1926 (R.G.B. I S. 403) und des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Mieterschutzgesetzes und des Reichsmietengesetzes vom 30. Juni 1927 (R.G.B. I S. 131).

Bei Abschluß dieser Zusammenstellung lag dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Reichsmietengesetzes vor.

Gesetzliche Miete.

§ 1. Der Vermieter wie der Mieter eines Gebäudes oder Gebäudeteils kann jederzeit dem anderen Vertragsgegner gegenüber erklären, daß die Höhe des Mietzinses nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnet werden soll (gesetzliche Miete). Die Erklärung bedarf der schriftlichen Form. Sie hat die Wirkung, daß die gesetzliche Miete von dem ersten Terminab, für den die Kündigung nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig sein würde, an die Stelle des vereinbarten Mietzinses tritt; wird die Erklärung von dem Mieter nach dem 15. Juli 1926 abgegeben, so hat sie ferner die Wirkung, daß der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen gilt.

Kommt ein Einverständnis über die Höhe der gesetzlichen Miete nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Vertragsteils das Mieteinigungsamt.

Auf Verlangen der Gemeindebehörde hat das Mieteinigungsamt Mietzinsvereinbarungen über Gebäude oder Gebäudeteile nachzuprüfen und, wenn der vereinbarte Mietzins im Vergleich zu der gesetzlichen Miete für einen Vertragsteil eine schwere Unbilligkeit darstellt, an Stelle des vereinbarten Mietzinses die gesetzliche Miete festzusetzen.

Die oberste Landesbehörde kann für das ganze Land oder für bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile anordnen, daß das Mieteinigungsamt die Nachprüfung und Festsetzung auch von Amts wegen vornehmen kann; sie kann weiter anordnen, daß Vereinbarungen über die Höhe des Mietzinses der Gemeindebehörde oder dem Mieteinigungsamt anzuzeigen sind.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der bisherige Mietzins durch das Mieteinigungsamt festgestellt oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zu berechnen war.

Berechnung der gesetzlichen Miete.

§ 2. Bei Berechnung der gesetzlichen Miete ist von dem Mietzins auszugehen, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war (Friedensmiete). Der in der Friedensmiete für Betriebs- und Instand-

setzungskosten enthaltene Betrag ist abzurechnen. Das gleiche gilt für Vergütungen, die in der Friedensmiete für die Heizstoffe, für Sammelheizung oder für Warmwasserversorgung oder für andere von der obersten Landesbehörde bestimmte Nebenleistungen (z. B. Glasversicherung) enthalten sind. Die oberste Landesbehörde hat für die abzurechnenden Beträge Hundertsätze der Friedensmiete festzusetzen. Der sich nach Abzug dieser Hundertsätze ergebende Betrag bildet die Grundmiete.

Der Vermieter hat dem Mieter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Friedensmiete zu geben. Insbesondere hat der Vermieter einen in seinem Besitze befindlichen Mietvertrag über die Räume, aus dem die Höhe der Friedensmiete hervorgeht, dem Mieter auf Verlangen vorzulegen.

Besteht über die Höhe der Friedensmiete Streit, so ist sie auf Antrag eines Vertragsteils von dem Mieteinigungsamt festzustellen.

War eine Friedensmiete nicht vereinbart oder läßt sie sich nicht mehr feststellen, oder weicht sie aus besonderen Gründen in außergewöhnlichem Umfang von dem damaligen ortsüblichen Mietzins ab, so hat das Mieteinigungsamt auf Antrag eines Vertragsteils als Friedensmiete den ortsüblichen Mietzins festzusetzen. Das gleiche gilt für Gebäude und Gebäudeteile, die nach dem 1. Juli 1914 bezugsfertig geworden oder in erheblicher Weise baulich verändert sind oder zu wesentlich anderen Zwecken verwendet werden, sofern diese Umstände einen abweichenden Mietzins rechtfertigen. Als ortsüblich ist der Mietzins anzusehen, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Zeit in der Gemeinde für Räume gleicher Art und Lage regelmäßig vereinbart war. Bei Bauten, deren Fertigstellung in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis zum 30. Juni 1918 erfolgte, hat das Mieteinigungsamt die Friedensmiete in der Höhe festzusetzen, welche den gegen die Friedenszeit erhöhten Baukosten entspricht.

Stehen in einem Gebäude die Friedensmieten der einzelnen Wohnungen oder Räume in einem offenkundigen Mißverhältnis zueinander, so hat das Mieteinigungsamt auf Antrag eines Vertragsteils die Friedensmieten innerhalb ihres Gesamtbetrages gegeneinander auszugleichen. Für das Wertverhältnis ist die Ortsüblichkeit am 1. Juli 1914 maßgebend.

Der ortsübliche Mietzins ist nach Abs. 4 auch dann festzusetzen, wenn eine Festsetzung des ortsüblichen Mietzinses auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erfolgt war.

§ 3. Zu der Grundmiete (§ 2 Abs. 1) treten Zuschläge für:

1. die Steigerung der Zinsen einer in der Vorkriegszeit vorhandenen Belastung des damaligen Grundstückswerts, soweit die Belastung in dem Bezirke, für den der Zuschlag festgesetzt wird, allgemein üblich war, und die Steigerung der Kosten für die Erneuerung dieser Belastung;

2. die Betriebskosten;

3. die Kosten für laufende\* Instandsetzungsarbeiten. Die Zuschläge zu 2 und 3 müssen der jeweiligen Höhe der Betriebskosten und der Kosten für laufende\* Instandsetzungsarbeiten Rechnung tragen. Sie sind in Hundertsätzen der Grundmiete festzusetzen und können nach Gruppen und Klassen von Mieträumen abgestuft werden.

§ 4. Betriebskosten sind für das Haus zu entrichtende Steuern, öffentliche Abgaben, Versicherungsgebühren, Verwaltungskosten und ähnliche Unkosten.

Die Kosten der Heizstoffe für Sammelheizung und Warmwasserversorgung und die von der obersten Landesbehörde nach § 2 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Nebenleistungen sind nicht zu berücksichtigen.

§ 5 findet für das hamburgische Staatsgebiet keine Anwendung; siehe § 9 der hamburgischen Ausführungsverordnung.

§ 6. Der Instandsetzungszuschlag (§ 3) ist von dem Vermieter für die erforderlichen laufenden\* Instandsetzungsarbeiten sachgemäß zu verwenden. Der Vermieter hat der Mietervertretung auf Antrag die Verwendung der Gelder nachzuweisen.

Hat der Vermieter die Ausführung notwendiger laufender\* Instandsetzungsarbeiten unterlassen oder die Gelder nicht sachgemäß verwendet, so hat eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle auf Antrag des Mieters oder von Amts wegen die sachgemäße

\* Beachte § 9 der hamburgischen Ausführungsverordnung.

Reichs-

diese Ausführgesetze insbesondere des Verordnungs- oder höher (§ 3), evtl. auf Zuträge Vorvertrag um selb Heizun Entsch Stelle d Die fahren ordnen, Gemein

§ 10. gewerbl Mieten einen b Miete f Eigenar und In nach § schlage reichen. Für (§ 1 der oder mi gewerbl ein we Grundm setzung werbe s wirtscha Existenz nach Kl

§ 11. den § 11. für das oder Gr Festsetz Vor de Vermiet örtliche vorhand Vertrat Hundert durch ( auch d ändern. Zeitpunkt Monate gabe be über d Landest Samml

§ 12\* heizung andere § 2 Abs sind ge berech (z. B. Mietern zu trag Die o Kosten Warmw Satz 3 auf di anordne dem Mi der He geben u § 13 gebiet l hambur § 13: teile n des Mi Mieter die den Instand

\* Bei führung

Plastic Covered Document

diese soll den Sachverhalt nach Möglichkeit Ausführung der Instandsetzungsarbeiten durch geeignete Anordnungen zu sichern. Sie kann insbesondere anordnen, daß die Mieter einen entsprechenden Teil des Mietzinses nicht an den Vermieter, sondern an die Stelle selbst oder eine andere Stelle zu entrichten haben; der hiernach zu zahlende Betrag darf nicht höher sein als der Instandsetzungszuschlag (§ 3). Ist eine solche Anordnung getroffen, so erlischt insoweit der Anspruch des Vermieters auf Zahlung des Mietzinses; nicht verwendete Beträge sind dem Vermieter herauszugeben.

Vor einer Anordnung nach Abs. 2 sind beide Vertragsteile zu hören. Handelt es sich dabei um schwieriger heiztechnische Fragen für Heizanlagen größerer Umfanges, so soll vor der Entscheidung eine geeignete sachverständige Stelle gehört werden.

Die oberste Landesbehörde regelt das Verfahren im einzelnen; sie kann insbesondere anordnen, daß die Beträge von den Mietern wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden können.

#### Große Instandsetzungsarbeiten.

§§ 7 bis 9 wie unter § 5.

#### Gewerbliche Betriebe.

§ 10. Sind Räume an den Unternehmer eines gewerblichen Betriebes vermietsbar, so kann das Mietungsamt auf Antrag des Vermieters einen besonderen Zuschlag zu der gesetzlichen Miete festsetzen, wenn und soweit infolge der Eigenart des Betriebs besonders hohe Betriebs- und Instandsetzungskosten entstehen und die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 festgesetzten Zuschläge zur Deckung dieser Kosten nicht ausreichen.

Für Räume, die zu gewerblichen Zwecken (§ 1 der Reichsgewerbeordnung) hergestellt sind oder mit Zustimmung der Gemeindebehörde für gewerbliche Zwecke verwendet werden, kann ein weiterer Zuschlag in Hundertsätzen der Grundmiete festgesetzt werden. Bei seiner Festsetzung ist auf die allgemeine Lage der Gewerbe sowie darauf Rücksicht zu nehmen, daß wirtschaftlich schwache Betriebe nicht in ihrer Existenz gefährdet werden. Der Zuschlag kann nach Klassen abgestuft werden.

#### Festsetzung der Hundertsätze.

§ 11. Die oberste Landesbehörde kann die in den §§ 2, 3, 7, 10 bezeichneten Hundertsätze für das Land oder für bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile selbst festsetzen oder die Festsetzung der Gemeindebehörde übertragen. Vor der Festsetzung der Hundertsätze sind Vermieter und Mietervertreter zu hören; sind örtliche Vermieter- oder Mieterorganisationen vorhanden, so sind die von diesen benannten Vertreter zu hören. Eine Änderung der Hundertsätze ist zulässig; ist die Festsetzung durch die Gemeindebehörde erfolgt, so kann auch die oberste Landesbehörde die Sätze ändern. Die Änderung wirkt von dem auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe folgenden nächsten Monatsersten oder von dem bei der Bekanntgabe bestimmten späteren Zeitpunkt. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die oberste Landesbehörde.

#### Sammelheizung, Warmwasserversorgung und Nebenleistungen.

§ 12. Die Kosten der Heizstoffe für Sammelheizung und Warmwasserversorgung sowie für andere von der obersten Landesbehörde nach § 2 Abs. 1 Satz 3 bestimmte Nebenleistungen sind getrennt von der gesetzlichen Miete zu berechnen. Soweit derartige Nebenleistungen (z. B. Glasversicherung) nur bei einzelnen Mietern entstehen, haben nur diese Mieter sie zu tragen.

Die oberste Landesbehörde bestimmt, wie die Kosten der Heizstoffe für Sammelheizung und Warmwasserversorgung und die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 bestimmten sonstigen Nebenleistungen auf die Mieter umzulegen sind. Sie kann anordnen, daß der Vermieter verpflichtet ist, dem Mieter Auskunft über die Höhe der Kosten der Heizstoffe oder der Nebenleistungen zu geben und die erforderlichen Belege vorzulegen.

§ 13 findet für das hamburgische Staatsgebiet keine Anwendung, siehe § 9 Abs. 3 der hamburgischen Ausführungsverordnung.

§ 13a. Sind an einem Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1926 mit Zustimmung des Mieters oder der Mehrheit der beteiligten Mieter bauliche Veränderungen vorgenommen, die den Gebrauchswert erhöhen und nicht als Instandsetzungsarbeiten anzusehen sind, auch

\* Beachte § 9 Abs. 3 der hamburgischen Ausführungsverordnung.

klären und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen. Die Mietervertretung ist nicht aus der gesetzlichen Miete ohne Beeinträchtigung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung befreit werden können, und ist die Friedensmiete nach § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht erhöht worden, so kann der Vermieter die zur angemessenen Verzinsung und Tilgung des zweckmäßig aufgewandten angemessenen Kapitals erforderlichen Beträge nach dem Verhältnis der Friedensmiete auf die Mieter umlegen, für die der Gebrauchswert der gemieteten Räume erhöht wird (Zusatzmiete). Wird der Gebrauchswert in verschiedenem Umfang erhöht, so hat die Umlegung nach dem Verhältnis der Erhöhung zu erfolgen. Im Streitfall entscheidet das Mietungsamt.

Die oberste Landesbehörde kann eine Zusatzmiete festsetzen, soweit die baulichen Veränderungen auf Grund behördlicher Anordnung im öffentlichen Interesse vorgenommen worden sind.

#### Untermiete.

§ 11. Ist ein Mietraum weitervermietet, so muß der hierfür zu entrichtende Mietzins unter Berücksichtigung etwaiger Nebenleistungen, wie Überlassung von Einrichtungsgegenständen und Leistung von Diensten, in einem angemessenen Verhältnis zu dem auf den Raum entfallenden Teile des Hauptmietzinses stehen. Die oberste Landesbehörde hat nähere Bestimmungen über die Berechnung der Untermiete zu treffen. § 1 gilt entsprechend.

Abs. 1 gilt auch, wenn ein Hauseigentümer oder jemand, der ein Grundstück auf Grund eines Erbbaurechts, Nießbrauchs oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses inno hat, einen Teil des von ihm selbst im Hause benutzten Raumes vermietet.

#### Entscheidungen des Mietungsamtes.

§ 13. Die auf Grund dieses Gesetzes vom Mietungsamte getroffenen Entscheidungen gelten als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrages.

#### Ausnahmebestimmungen.

§ 16. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neuerschaffene Räume, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden, sowie auf Wohnungen, die in den Fällen der §§ 33a, 33b des Gesetzes über Mieterschutz und Mietungsämter neu gewonnen sind, keine Anwendung. Das gleiche gilt für Räume in Gebäuden, die im Eigentum des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen und entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs, des Landes oder der Körperschaft dienen oder diesen Zwecken, falls die Gebäude bereits vor dem 1. Oktober 1918 im Eigentum der genannten Körperschaft standen, zu dienen bestimmt sind. Die Vorschriften des Gesetzes finden ferner keine Anwendung auf die Abgabe von Räumen solcher Gesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, minderbemittelten Familien oder Personen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und bei denen die unter Ziffer 1 des Abschnitts „Befreiungen“ der Nr. 1 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 639) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt S. 799) aufgeführten Voraussetzungen vorliegen; soweit derartige Gesellschaften und Genossenschaften einem Revisionsverbande nicht angehören, entscheidet die oberste Landesbehörde, ob die in dem ersten Halbsatz genannten Voraussetzungen zu treffen.

Auf Neubauten, die mit Zuschüssen aus den für die Wiederherstellung des während des Krieges zerstörten Gebiete bereitgestellten Mitteln errichtet sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

#### Mietervertretung.

§ 17. Die Mieter eines Hauses sind berechtigt, einen oder mehrere von ihnen mit ihrer Vertretung in Mietangelegenheiten zu beauftragen (Mietervertreter, Vertrauensmann der Mieter, Mietrausschuß).

Die Mietervertretung soll das Einvernehmen zwischen den Mietern und dem Vermieter fördern. Jeder Beteiligte soll sich in Streitfällen, insbesondere vor Anrufung des Mietungsamtes, zunächst an die Mietervertretung, soweit eine solche vorhanden, wenden;

ferner befugt, die nach § 6 zulässigen Anträge neben dem Mieter oder an seiner Stelle zu stellen. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 soll vor der Entscheidung über einen Antrag des Vermieters die Mietervertretung gehört werden. Im Falle des § 7 Abs. 3 kann die oberste Landesbehörde bestimmen, daß die Mietervertretung die Auszahlung von Mitteln beantragen kann. Für Mieträume mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung kann von der obersten Landesbehörde bestimmt werden, daß der Vermieter die Kosten der Heizstoffe einer zu diesem Zwecke nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörde zu bildenden Mietervertretung nachzuweisen hat und daß dieser ein Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht bei Beschaffung, Lagerung und Verwendung der Heizstoffe zusteht.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Mietervertretung dahin zu wirken, daß die Vertragsteile Forderungen und Maßnahmen unterlassen, welche die gemeinsamen Interessen der Vertragsteile oder das Gemeininteresse schädigen.

#### Mietverzeichnis.

§ 18. Die oberste Landesbehörde kann allgemein oder für bestimmte Gemeinden anordnen, daß der Vermieter der Gemeindebehörde binnen einer bestimmten Frist anzuzeigen hat, was ihm über die Höhe der das Haus betreffenden Friedensmieten (§ 2 Abs. 1 Satz 1) bekannt ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3, 4 und 5 hat das Mietungsamt die von ihm festgestellten oder festgesetzten Friedensmiete der Gemeindebehörde mitzuteilen.

Die Gemeindebehörden haben die Anzeigen zu sammeln und nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde anzufordern. Die oberste Landesbehörde bestimmt auch die Form und den Inhalt der von dem Vermieter zu erstattenden Anzeige.

#### Schlußbestimmungen.

§ 19. Auf die nach diesem Gesetze den Vertragsteilen zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Eine Vereinbarung, nach der einem Vertragsteil bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Verträge Anwendung, die unter Umgehung oder zum Zweck der Umgehung des Gesetzes abgeschlossen sind.

§ 20. Tritt die gesetzliche Miete an die Stelle des vereinbarten Mietzinses, so richtet sich die Verpflichtung zur Tragung der Betriebskosten und zur Instandhaltung des Mietraumes nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches; außerdem erlischt jede vom Vermieter oder Mieter übernommene, ihn nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Mietvertrag nicht obliegende Verpflichtung, sofern sie auf die Festsetzung der Höhe des Mietzinses offenbar von Einfluß war. Im übrigen bleiben die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Rechte und Pflichten der Vertragsteile unberührt.

§ 21. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen. Soweit sie von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, kann die oberste Landesbehörde die Ausführungsvorschriften erlassen.

§ 22. Die oberste Landesbehörde kann die in diesem Gesetz ihr selbst oder der Gemeindebehörde zugewiesenen Befugnisse allgemein oder in bestimmten Fällen anderen Stellen übertragen. Sie kann anordnen, daß die Berechnung der gesetzlichen Zuschläge in bestimmten Gemeinden oder Gemeindeteilen nach anderen Grundsätzen erfolgen soll, als im Gesetze vorgesehen ist, insbesondere, daß die Zuschläge für einzelne Mieträume besonders zu berechnen sind. Sie kann nach Anhörung des Reichsarbeitsministers weiter anordnen, daß bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile oder bestimmte Arten von Mieträumen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind; sie kann nach Anhörung des Reichsarbeitsministers ferner anordnen, daß für das Land oder für bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile die gesetzliche Miete für alle Mietverhältnisse gelten soll.

§ 23. Ein Vermieter, der eine ihm nach § 1 Abs. 1 oder § 18 obliegende Anzeige vorsätzlich nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark\* oder mit Haft bestraft.

\* Das sind Papiermark. Maßgebend ist jetzt die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. I S. 44).

Reichsmietengesetz

§ 24. Dieses Gesetz tritt zu dem von der obersten Landesbehörde bestimmten Tage, spätestens am 1. Juli 1922, in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über Sammelheizung und Warmwasserversorgungslagen in Mieträumen vom 22. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt S. 595)

29. Oktober 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1846) außer Kraft. Ein auf Grund der bisherigen Vorschriften festgesetzter Mietzins gilt als vereinbart.

Das Gesetz tritt mit dem 31. Dezember 1927 außer Kraft.

Verordnung zur Ausführung des Reichsmietengesetzes

in der Fassung der Bek. vom 10. April 1924 (H.G.V.Bl. S. 270) nebst

- Anderungen: 1) Bek. vom 26. Mai 1924 (H.G.V.Bl. S. 357) — Streichung von § 2 Abs. 1 Z. 2 u. 5, § 3 Z. 3 u. 6 und § 10
2) Bek. vom 12. Januar 1925 (H.G.V.Bl. S. 9) — § 13 Abs. 1 u. § 12 Abs. 1 —;
3) Bek. vom 22. Mai 1925 (H.G.V.Bl. S. 273) — § 5 Abs. 1;
4) Bek. vom 19. Juni 1925 (H.G.V.Bl. S. 315) — Streichung von § 2 Abs. 1 Z. 1 u. 3 u. § 3 Z. 4, Änderung der §§ 2, 9, 11, 12;
5) Bek. vom 23. Oktober 1925 (H.G.V.Bl. S. 513) — § 11;
6) Bek. vom 4. Juli 1925 (H.G.V.Bl. S. 343) — § 3 Abs. 1.

Zur Ausführung des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (R.G.B.I. I Seite 273) verordnet der Senat, soweit erforderlich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers, das Folgende:

- § 1. Für das hamburgische Staatsgebiet ist Gemeindebehörde im Sinne von § 1 Abs. 3 des Reichsmietengesetzes das Wohnungsamt, für die Gemeinden des hamburgischen Landgebietes der Rat oder der Gemeindevorstand.
§ 2. Nebenleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 des Reichsmietengesetzes sind:
1. bis 3. gestrichen;
4. die Fäkalabfuhr bei nicht an die Sielleitung angeschlossenen Gebäuden;
5. gestrichen.

Für die Gemeinden des hamburgischen Landgebietes können der Rat oder der Gemeindevorstand weitere Nebenleistungen bestimmen. Diese Nebenleistungen sind durch einen besonderen Zuschlag zur Miete abzugelten. Seine Höhe wird im Streitfalle für das Stadtgebiet durch das Mieteinigungsamt festgesetzt. Für das Landgebiet wird, falls der Zuschlag nicht nach § 6 festgesetzt wird, seine Höhe im Streitfalle durch die zuständige Mieterschlichtungsstelle bestimmt.

§ 3. Für das hamburgische Staatsgebiet sind zur Berechnung der Grundmiete von der Friedensmiete die folgenden, in Hundertsätzen der Friedensmiete ausgedrückten Beträge abzusetzen:

Table with 2 columns: Description of deductions and Percentage. Includes items like 'für in der Friedensmiete enthaltene Vergütungen für Heizstoffe für Sammelheizung in Wohnhäusern' (8%), 'für Kosten der Anstellung eines Heizers in Gebäuden mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung' (2%), 'für Kosten der Fäkalabfuhr bei nicht an die Sielleitung angeschlossenen Gebäuden' (5-15%), 'für Betriebskosten' (21%), 'für Kosten der Instandsetzungsarbeiten' (19%).

\* In dem eingangs erwähnten Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Reichsmietengesetzes schlägt die Reichsregierung eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 30. Juni 1929 vor.

Mietzinsfestsetzung

Für das hamburgische Staatsgebiet finden § 12 des Reichsmietengesetzes nur noch auf die in § 2 dieser Verordnung aufgeführten Nebenleistungen und § 13 des Reichsmietengesetzes keine Anwendung.

§ 10 gestrichen.

§ 11. Die Kosten der Heizstoffe für Sammelheizung und Warmwasserversorgung sowie der Anstellung eines Heizers in Gebäuden mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung sind in einem Hundertsatz der Miete zu berechnen, der für das hamburgische Staatsgebiet von der im § 5 genannten Kommission und für das hamburgische Landgebiet gemäß § 6 festgesetzt wird.

Die Mieteinigungsämter haben die Befugnis, auf Antrag den gemäß Abs. 1 festgesetzten Hundertsatz anderweitig festzusetzen, sofern infolge besonderer Verhältnisse die Erhebung im Einzelfalle zu einer unbilligen Härte führt. Hierbei ist eine anderweitige Festsetzung der gemäß § 3 zu machenden Abzüge zulässig.

§ 12. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Untermiete treffen für die Gemeinden des hamburgischen Landgebietes der Rat oder der Gemeindevorstand oder die von diesem beauftragten Gemeindeorgane und für das hamburgische Staatsgebiet ein Ausschuß, der sich zusammensetzt aus dem Ersten Vorsitzenden des Mieteinigungsamtes, zwei weiteren Vorsitzenden des Mieteinigungsamtes und je drei Vertretern aus dem Kreise der Hausbesitzer und Mietern aus dem Kreise der Mieter sowie je einem Vertreter der Senatskommission für die Justizverwaltung und des Wohnungsamtes.

Die Vorsitzenden des Mieteinigungsamtes sowie die drei Vermieter und drei Mieter werden von der Senatskommission für die Justizverwaltung ernannt.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Untermiete sind im Amtlichen Anzeiger oder in sonst ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 13. Von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes werden ausgenommen:

- 1. im hamburgischen Staatsgebiete die im Eigentum des hamburgischen Staates stehenden Gebäude und Gebäudeteile, über die ein Mietvertrag mit der Finanzdeputation vorliegt, ferner verwahrloste, vom Staate oder mit Staatszuschuß instandgesetzte Wohnungen;
2. im hamburgischen Staatsgebiet und in den Städten Cuxhaven und Bergedorf Kontore, deren Friedensmiete den Betrag von 5000 Mk. übersteigt;
3. im Freihafengebiet die für gewerbliche Zwecke verwendeten Gebäude und Gebäudeteile;
4. möblierte Räume, in denen eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung nicht geführt wird.

Von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes werden ferner nach Maßgabe der Vorschriften der Abs. 3 und 4 ausgenommen: im hamburgischen Staatsgebiet und in den Städten Cuxhaven und Bergedorf Läden, Hotels, Gastwirtschaften und Vergnügungslöke, deren Friedensmiete den Betrag von 2000 Mk. übersteigt, sowie Kontore, deren Friedensmiete den Betrag von 5000 Mk. nicht übersteigt, Lagerräume und Fabrikräume in ausschließlich oder vorwiegend für gewerbliche Zwecke verwendeten Gebäuden.

In den Fällen des Abs. 2 unterliegt die Höhe des Mietzinses der freien Vereinbarung. Kommt ein Einverständnis über die Höhe des Mietzinses nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Vertragsteiles das Mieteinigungsamt. Das Mieteinigungsamt ist bei seiner Entscheidung an Richtlinien gebunden, die von dem auf Grund von § 5 eingesetzten Ausschuß aufgestellt werden. Der Ausschuß ist befugt, diese Aufgabe einem Unterausschuß zu übertragen.

Soweit nicht zwischen den Vertragsteilen nach dem 1. Oktober 1923 eine Vereinbarung über die Höhe des Mietzinses zustande gekommen ist, ist jeder von ihnen berechtigt, die Regelung durch das Mieteinigungsamt gemäß den Bestimmungen des Abs. 3 herbeizuführen. § 1 Abs. 1 des Reichsmietengesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der dort vorgesehenen schriftlichen Erklärung die Anrufung des Mieteinigungsamtes und an Stelle der gesetzlichen Miete der vom Mieteinigungsamt festgesetzte Mietzins tritt.

Für das Verfahren gemäß Abs. 3 und 4 findet § 2 Abs. 3 des Reichsmietengesetzes Anwendung.

§ 14. Das Reichsmietengesetz tritt für das hamburgische Staatsgebiet am 1. Juli 1922 in Kraft.

Mietzi

Gegen auf Gr §§ 2 u wertv

in der I

§ 2.

Mietzins des Rei (R.G.B.I. 2. We lung von abweich vorgeseh der Rei insoweit sätze a

3. Di

Abs. 1

Gebrauc

lich ge

Wirtsch

neben d

und Ger

insbesor

haltung

Leistun

kommer

tigen. I

Steuer

triebs-

besteh

Gebäude

Verwalt

tün-ern

aufgew

taus der

dem 1.

Grund

16. Jul

Papier

Kennbe

entsprie

der im

geschr

diesen

der Fri

§ 3.

stimmu

gesetzl

Am 1.

Hunder

Miete v

darf bi

werden.

die Fes

lich ist

gescheh

Soweit

1926 b

§ 1 Ab

bereits

treffen

2. Al

des Mi

1914 i

Länder

denmi

besond

auch c

gleich

vermö

Ve

Mi

ve

Auf

über d

Grund

machu

wird l

verord

Die

1927:

1. Okt

dert c

31. B

über c

Mit

Berech

Stadt

Plastic Covered Document

**Gegenwärtig erfolgt die Mietzinsfestsetzung auf Grund der nachfolgend abgedruckten §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Geldwertausgleich bei bebauten Grundstücken,**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (RGBl. I S. 251).

§ 2. 1. Die Länder werden ermächtigt, die Mietzinsbildung abweichend von den Vorschriften des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (RGBl. I S. 273) zu regeln.

2. Wollen die Länder bei einer solchen Regelung von bürgerlichen Rechten in anderer Weise abweichen, als dies im Reichsmietengesetz vorgesehen ist, so bedarf es der Zustimmung der Reichsregierung; die Reichsregierung kann insoweit mit Zustimmung des Reichsrats Grundsätze aufstellen.

3. Die Länder haben von der ihnen durch Abs. 1 erteilten Ermächtigung in der Weise Gebrauch zu machen, daß die Mieten allmählich gemäß der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage erhöht werden. Dabei sind neben den steuerlichen Bedürfnissen der Länder und Gemeinden auch die allgemeinen Interessen, insbesondere an der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung der Häuser und die Leistungsfähigkeit der Mieter in Betracht kommenden Bevölkerungskreise zu berücksichtigen. Durch die Mieten müssen außer der Steuer (§ 1 Abs. 2 bis 4) mindestens die Betriebs- und Instandsetzungskosten, die nach den bestehenden Verhältnissen zur Erhaltung des Gebäudes erforderlich sind, einschließlich der Verwaltungskosten gedeckt werden. Den Eigentümern ist ferner in der Miete zur Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und des Eigenkapitals der Betrag zu belassen, mit dem eine vor dem 1. Januar 1918 eingetragene, nach dem Grundgesetz des § 4 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (RGBl. I S. 117) aufgewertete Papiermarkhypothek zu verzinsen wäre, deren Nennbetrag dem Friedenswerte des Grundstücks entspricht; für die Höhe der Verzinsung gilt der im § 28 des Aufwertungsgesetzes vorgeschriebene Zinssatz; die Länder setzen für diesen Betrag einen bestimmten Hundertsatz der Friedensmiete in der Miete fest.

§ 3. 1. Die Reichsregierung setzt mit Zustimmung des Reichsrats die Mindesthöhe der gesetzlichen Miete im Reiche einheitlich fest. Am 1. Juli 1926 müssen die Mieten 100 vom Hundert der Friedensmiete erreicht haben. Die Miete von 100 vom Hundert der Friedensmiete darf bis zum 31. März 1927 nicht überschritten werden. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit die Festsetzung einer höheren Miete erforderlich ist, um die in dem § 1 Abs. 3, 4 vorgesehenen Zuweisungsbeträge sicherzustellen. Soweit die Miete für die Zeit nach dem 1. April 1926 bereits höher festgesetzt ist oder die in § 1 Abs. 3, 4 vorgesehenen Zuweisungsbeträge bereits überschritten sind, bleiben die getroffenen Bestimmungen unberührt.

2. Als Friedensmiete gilt der Goldmarkbetrag des Mietzins, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war. Die Länder treffen über die Festsetzung der Friedensmiete für besondere Fälle Bestimmung; als besonderer Fall im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Erhebung des Geldwertausgleichs in der Form einer Steuer vom Grundvermögen.

**Verordnung über Festsetzung einer Mindesthöhe der gesetzlichen Miete,**  
vom 11. März 1927 (RGBl. I S. 72).

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Geldwertausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (RGBl. I S. 251) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die gesetzliche Miete beträgt vom 1. April 1927 ab mindestens 110 vom Hundert und vom 1. Oktober 1927 ab mindestens 120 vom Hundert der Friedensmiete.

**31. Bekanntmachung (der Kommission zur Festsetzung der Mietzuschläge)**

über die Festsetzung der Mietzuschläge, vom 31. März 1927 (Amtl. Anz. S. 367).

Mit Wirkung vom 1. April 1927 wird für die Berechnung der Miete für das hamburgische Stadtgebiet auf Grund von § 5 und § 11 der

Verordnung des Senats zur Ausführung des Reichsmietengesetzes in der Fassung vom 9. Juli 1926 das Folgende bestimmt:

Die Miete beträgt ab 1. April 1927 monatlich 110% und ab 1. Oktober 1927 monatlich 120% der Friedensmiete, zahlbar in Reichsmark.

Der Satz von 110% bzw. 120% vermindert sich um 2,5% der Friedensmonatsmiete, falls der Mieter die Treppenreinigung für den seiner Wohnung entsprechenden Anteil am Treppenhause übernommen hat. Erklärt ein bisher zur Treppenreinigung nicht selbst verpflichteter Mieter dem Vermieter schriftlich, daß er die Treppenreinigung für den seiner Wohnung entsprechenden Anteil am Treppenhause selber übernehme, so vermindert sich zugunsten dieses Mieters der Satz von 110% bzw. 120% vom Beginn des auf die Erklärung folgenden Monats um 2,5% der Friedensmonatsmiete.

Der Satz von 110% bzw. 120% vermindert sich um 2% der Friedensmonatsmiete, falls sämtliche Mieter der Wohnungen eines Hauses sich dem Vermieter gegenüber verpflichtet haben, die Treppenreinigung selber zu beschaffen. Wird im Laufe des Monats eine derartige Verpflichtung schriftlich übernommen, so tritt die Verminderung des Satzes von 110% bzw. 120% um 2% der Friedensmonatsmiete vom Beginn des auf die Erklärung folgenden Monats ein.

Der Satz von 110% bzw. 120% vermindert sich um 3,45% der Friedensmonatsmiete, falls die Wohnung des Mieters nicht an das Leitungsnetz der Hamburger Wasserwerke angeschlossen ist oder falls der Mieter das Wassergeld unter Benutzung eines eigenen Wassermessers für seine Wohnung unmittelbar entrichtet.

Bei Grundstücken, deren Eigentümer wegen einer Brunnengerechtsame ein Anspruch auf unentgeltliche Lieferung einer bestimmten Wassermenge zusteht, kann das Mieteinigungsamt einen angemessenen Abzug von der gesetzlichen Miete zulassen.

Vom Mieter gewünschte Dekorationen im Innern der Mieträume sind von ihm selber zu bezahlen. Dem Vermieter liegt die Innenanstrich der Fenster und die Lieferung von Öl für die Instandhaltung der Fußböden als laufende Instandsetzungsarbeiten ob.

Soweit für die Räumlichkeiten einzelner Mieter Zuschlagsbeiträge zu dem Grundbeitrag für die Hamburger Feuerkasse zur Erhebung gelangen, ist der Vermieter berechtigt, außer der Miete von dem in Frage kommenden Mieter Ersatz dieser Zuschlagsbeiträge zu verlangen.

Bei Weitervermietung erhöht sich die Miete um 1% der Friedensmonatsmiete für jeden weitervermieteten Raum. Der Weitervermietete ist jedoch nicht nur vorübergehende Raumbürovermietung gleich. Auf Anrufen des Untervermieters können die Sprachabteilungen des Mieteinigungsamts diese Erhöhung ermäßigen oder erlassen, wenn der Untervermieter sich in wirtschaftlicher Notlage befindet, insbesondere zu den Erwerbslosen oder zu den arbeitsunfähigen Kleinrentnern gehört.

Zur Abgeltung der Kosten der Sammelheizung und Warmwasserversorgung tritt zu diesen Sätzen in Häusern mit Sammelheizung ein Zuschlag von monatlich 16%, in Häusern mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung ein Zuschlag von monatlich 21% und in Häusern, die lediglich mit Warmwasserversorgung versehen sind, ein Zuschlag von monatlich 8% der Friedensmonatsmiete hinzu.

Das Mieteinigungsamt hat auf Antrag den Zuschlag zur Abgeltung der Kosten der Beheizung oder Warmwasserversorgung anderweitig festzusetzen, sofern infolge besonderer Verhältnisse die Erhebung im Einzelfalle zu einer unbilligen Härte führt.

Diese Festsetzung der Miete gilt für die Zeit vom 1. April 1927 bis zum 31. März 1928. Eine Änderung der Sätze bleibt für den Fall des Eintritts besonderer Umstände vorbehalten.

Welcher Betrag der Friedensmiete für die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und des Eigenkapitals bestimmt ist, wird noch bekanntgegeben werden.

**32. Bekanntmachung**

über die Festsetzung der Mietzuschläge vom 12. April 1927 (Amtl. Anz. S. 401).

In Ergänzung der 31. Bekanntmachung vom 31. März 1927 (Amtl. Anz. S. 367) wird das Folgende bestimmt:

In den 110% bzw. 120% der Friedensmiete sind in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1927 12% und vom 1. Oktober

1927 ab 15% der Friedensmiete für die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und des Eigenkapitals des Grundeigentümers nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Geldwertausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (RGBl. I S. 251) enthalten.

**Zwölfte Änderung der Richtlinien zur Berechnung des Mietzinses**

für die im § 13 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz aufgeführten Mieträume, vom 31. März 1927 (Amtl. Anz. S. 368).

Mit Wirkung vom 1. April 1927 treten im hamburgischen Stadtgebiet für die im § 13 Abs. 2 der Verordnung des Senats zur Ausführung des Reichsmietengesetzes in der Fassung vom 9. Juli 1922 aufgeführten Mieträume die folgenden Bestimmungen als Richtlinien für das Mieteinigungsamt bei der Festsetzung der Höhe des Mietzinses nach Maßgabe von § 13 Abs. 3, 4 und 5 der genannten Ausführungsverordnung in Kraft:

1. Bei der Berechnung der Miete ist dem Mietzins auszugeben, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war (Friedensmiete). § 2 Abs. 4 des Reichsmietengesetzes findet Anwendung.

In Häusern mit Sammelheizung ist die Friedensmiete nach Abs. 1 einschließlich der Kosten der Sammelheizung der Mietberechnung zugrunde zu legen. Außerdem sind 0,80 Reichsmark für das Quadratmeter des Flächeninhalts jährlich zur Abgeltung der Mehrkosten der Beheizung in monatlichen Raten zu zahlen. Das Mieteinigungsamt hat auf Antrag den Zuschlag zur Abgeltung der Kosten der Beheizung anderweitig festzusetzen, sofern infolge besonderer Verhältnisse die Erhebung im Einzelfalle zu einer unbilligen Härte führt.

Besteht über die Berechnung der Miete Streit, so entscheidet das Mieteinigungsamt.

2. Monatlich sind 110% bzw. 120% der nach Ziffer 1 errechneten monatlichen Friedensmiete in Reichsmark zu entrichten.

3. Die Miete ist monatlich im voraus zu zahlen.

4. Die Kosten der inneren Ausschmückung sind vom Mieter zu tragen. Der Vermieter hat jedoch für den Innenanstrich der Fenster Sorge zu tragen.

5. Soweit für die Räumlichkeiten einzelner Mieter Zuschlagsbeiträge zu dem Grundbeitrag für die Hamburger Feuerkasse zur Erhebung gelangen, ist der Vermieter berechtigt, außer der Miete von dem in Frage kommenden Mieter Ersatz dieser Zuschlagsbeiträge zu verlangen.

6. Eine Änderung dieser Sätze bleibt für den Fall des Eintritts besonderer Umstände vorbehalten.

Welcher Betrag der Friedensmiete für die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und des Eigenkapitals bestimmt ist, wird noch bekanntgegeben werden.

**Dreizehnte Änderung der Richtlinien zur Berechnung des Mietzinses**

für die im § 13 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz aufgeführten Mieträume, vom 12. April 1927 (Amtl. Anz. S. 401).

In Ergänzung der zwölften Änderung der Richtlinien vom 31. März 1927 (Amtl. Anz. S. 368) wird das folgende bestimmt:

In den 110% bzw. 120% der Friedensmiete sind in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1927 14% und vom 1. Oktober 1927 ab 17% der Friedensmiete für die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und des Eigenkapitals des Grundeigentümers nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Geldwertausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (RGBl. I S. 251) enthalten.

**Richtlinien**

für die Bemessung der Untermiete,

vom 29. Dezember 1923 (Amtl. Anz. 1924 S. 12) nebst Änderungen vom 1. Juli 1925 (Amtl. Anz. S. 771) und 27. Mai 1927 (Amtl. Anz. S. 577).

Die Kommission zur Festsetzung der Untermiete hat mit Wirkung vom 1. Januar 1924 die folgenden Richtlinien aufgestellt:

**I. Der Mietzins für leer vermietete Räume.**

Der Untermietzins soll einmal dem Verhältnis Rechnung tragen, in welchem die untervermieteten Räume nach Anzahl, Größe und Lage zur Gesamtraumfläche stehen, sodann darüber hinaus dem Untervermieter vorliegende Unbequemlichkeit eine angemessene Entschädigung bieten. Dem Untervermieter soll hiernach außerdem auf den untervermieteten Raum nach den Hauptverhältnissen entfallenden Anteil des Hauptmietzins ein angemessener Zuschlag, der im Regelfall 33 1/3 % nicht übersteigen soll, zugerechnet werden.

Der Untermietzins soll in einem Prozentsatz des Hauptmietzins festgesetzt werden.

**II. Der Mietzins für möblierte Zimmer.**

Als möblierte Zimmer werden Räume angesprochen, die mit einer im wesentlichen vollständigen Weiteinrichtung versehen sind. Räume, die nur mit einzelnen Einrichtungsgegenständen versehen sind, unterliegen den Vorschriften über die Leermiete (oben I). In diesem Falle tritt zur Leermiete ein angemessener Prozentsatz des Hauptmietzins für die Überlassung der Einrichtungsgegenstände.

Bei der Berechnung des Mietzinses für möblierte Zimmer ist von deren Friedensmiete auszugehen. Für einfach eingerichtete Zimmer waren im Frieden bis zu 15 Mk. monatlich oder 3,50 Mk. wöchentlich, für bürgerlich eingerichtete Zimmer bis zu 30 Mk. monatlich oder 7,50 Mk. wöchentlich, für vornehm eingerichtete Zimmer höhere Mieten üblich.

Die gesetzliche Untermiete wird mit Wirkung vom 1. Juli 1925 auf 110% der Friedensmiete, zahlbar in Reichsmark festgesetzt. . . . Für Leistung von Reinigung und Bedienung kann der Untervermieter weitere 10% der Friedensmiete, für Lieferung von Bettwäsche weitere 15% der Friedensmiete beanspruchen. Sofern mehrere Zimmer vermietet sind, kann der Prozentsatz für Lieferung von Bettwäsche nur bei der Friedensmiete des Zimmers angesetzt werden, für welches die Lieferung erfolgt, nicht also für die gesamte Friedensmiete. Sofern Wäsche für mehrere Betten gestellt wird, ist für das zweite und die folgenden Betten ein Satz von 10% in Anrechnung zu bringen.

**3. Berechnung von Nebenleistungen.**

Nebenleistungen, wie Lieferung von Heizung, Beleuchtung, Frühstück sind dem Untervermieter, soweit nicht anderweitig Vereinbarungen getroffen sind, nach dem tatsächlichen Aufwand zu vergüten.

**4. Bartelklausel.**

Das Mietverhältnis kann eine anderweitige Berechnung anordnen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien es als angezeigt erscheinen lassen.

**Auszug aus dem Gesetz über den ämtlichen Wohnungsnachweis**

vom 9. Dezember 1918 (A.B.L. S. 1961) unter Berücksichtigung der Änderungen (Bek. betr. Abänderung der in dem Gesetz über den ämtl. Wohnungsnachweis festgesetzten Meldetermine, vom 2. Juni 1919, A.B.L. S. 893, und Gesetz, betr. Übergang der Geschäfte der Steuerdeputation . . . auf andere Behörden, vom 5. März 1920, A.B.L. S. 347).

§ 1. Für das Stadtgebiet Hamburg wird ein ämtlicher Wohnungsnachweis eingerichtet, der dem Bezirkswohnungskommissar übertragen wird.

§ 2. Die Städte Bergedorf und Cuxhaven sowie die Gemeinde Geesthacht sind verpflichtet, die anderen Gemeinden des Landgebiets werden ermächtigt, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ebenfalls ämtliche Wohnungsnachweise einzurichten.

§ 3. Selbständige Wohnungen mit oder ohne Küche sowie alle Wohnungen in Verbindung mit gewerblichen Räumen, die durch Kündigung des bestehenden Mietverhältnisses vermietbar geworden sind, sind spätestens am 2. Tage nach der Kündigung ohne Rücksicht auf etwa erforderliche Wiederinstandsetzung, aber durch Kündigung vermietbar gewordene sowie in Neubauten zum Vermieten bestimmte Wohnungen in der gleichen Frist nach Eintritt der Ver-

mietbarkeit beim ämtlichen Wohnungsnachweis anzumelden. Fällt der 2. Tag auf einen Sonntag oder Feiertag, so hat die Meldung spätestens am folgenden Werktag zu erfolgen.

Meldung ist auch zu erstatten, wenn eine Wohnung vermietbar wird, aber nicht wieder vermietet werden oder dauernd der Benutzung zu Wohnzwecken entzogen werden soll.

In Untermiete gegebene Wohnungen gelten als selbständige Wohnungen im Sinne des Gesetzes.

Meldepflichtig ist der Vermieter.

§ 4. Der Vermieter ist ferner verpflichtet, die Vermietung dieser Räume spätestens am 2. Tage nach dem mündlich oder schriftlich erfolgten Abschluß des Mietvertrages beim Wohnungsnachweis anzuzeigen.

§ 5. Die Meldungen (§§ 3 und 4) erfolgen durch Ausfüllung und Abgabe von Vordruck, die bei den Meldestellen und bei allen Polizeiwachen bzw. -stationen unentgeltlich zu entnehmen sind.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Geldstrafe bis zu 30 M.\* bestraft. Im Wiederholungsfall kann die Geldstrafe bis auf 60 M.\* erhöht werden.

**Wohnungsmangelgesetz**

vom 26. Juli 1923 (R.G.B.L. I S. 754) nebst Berichtigung vom 10. September 1923 - S. 17 Z. 1 - (R.G.B.L. I S. 878).

Änderung: Verordnung vom 24. Dezember 1923 (R.G.B.L. I S. 1247); §§ 4 und 12.

Das Gesetz wird, abgesehen von den §§ 11, 13 und 15, nicht abgedruckt, weil fast alle praktisch bedeutsamen Bestimmungen in der Verordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel der Stadt Hamburg vom 3. Januar 1927, die nachstehend vollständig wiedergegeben wird, aufgenommen sind. Soweit diese Verordnung und die auf Grund derselben erlassene Bekanntmachung über Wohnungstausch, die gleichfalls wörtlich abgedruckt ist, in allgemein interessierender Hinsicht ohne Kenntnis des Gesetzes nicht verständlich sind, sind die betreffenden Gesetzesstellen in Anmerkungen wiedergegeben.

§ 11. Die zur Bekämpfung des Wohnungsmangels getroffenen Verfügungen sind mit schriftlicher, tatsächlicher und rechtlicher Begründung dem Betroffenen zuzustellen. Sie können im Wege unmittelbarer polizeilichen Zwanges durchgeführt werden. Gegen Reich und Land ist die Anwendung derartigen Zwangsmaßnahmen unzulässig; das gleiche gilt für die Reichsbank.

§ 13. Werden vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordene Räume, die im Eigentum von Gesellschaften oder Genossenschaften der im bezugeten Art stehen, von der Gemeindebehörde zur Unterbringung von Wohnungsuchenden in Anspruch genommen, so ist die Gemeindebehörde zur Bezeichnung der aufzunehmenden Wohnungsuchenden erst dann berechtigt, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft die Räume nicht innerhalb der ihr gestellten Frist an einen Wohnungsuchenden vergibt, der bereits seit mindestens einem Jahre der Gesellschaft oder der Genossenschaft als Mitglied angehört.

§ 15. Auf Räume, die zur Unterbringung von Angehörigen eines Betriebs von dem Inhaber des Betriebs errichtet oder vor dem 1. Juli 1918 zu Eigentum erworben oder gemietet sind, finden die Vorschriften der §§ 3 bis 5\*\* nur dann Anwendung, wenn solche Räume länger als vier Wochen nicht benutzt sind und keine sichere Aussicht auf die Benutzung innerhalb der nächsten vier Wochen besteht.

Soweit es sich um die Unterbringung von Personen handelt, die vor dem 1. Januar 1914 ihren Wohnsitz in Deutschland nicht hatten oder zu den in § 14 genannten Personen nicht gehören\*\*\*, bedarf der Inhaber des Betriebs der Zustimmung der Gemeindebehörde, es sei denn, daß es sich um die Belegung von Räumen handelt, die für die besonderen Zwecke der Unterbringung von Wanderarbeitern oder ähnlichen Personen errichtet sind.

\* Das sind Papiermark. Maßgebend ist jetzt die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.B.L. I S. 14).

\*\* Vgl. §§ 3 und 11 der nachstehenden Verordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg.

\*\*\* Siehe Anmerkung zu § 17 Abs. 1 Z. 3 c der hamburgischen Wohnungsmangelverordnung.

**Verordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg,**

vom 3. Januar 1927 (H.G.V.B.L. S. 1).

Auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (R.G.B.L. I S. 754),

des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (R.G.B.L. I S. 273),

des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1926 (R.G.B.L. I Seite 347) und

des Gesetzes über den ämtlichen Wohnungsnachweis vom 9. Dezember 1918 (A.B.L. I S. 1961)

wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für das Gebiet der Stadt Hamburg folgendes angeordnet:

§ 1. Gemeindebehörde im Sinne des Wohnungsmangelgesetzes ist für die Stadt Hamburg das Wohnungsamt, in den Fällen des § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 3 des Wohnungsmangelgesetzes die Finanzdeputation. Das Wohnungsamt ist zugleich Dienststelle des Bezirkswohnungskommissars.

Das Wohnungsamt ist Gemeindebehörde im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Reichsmietengesetzes, des § 4 Abs. 7, des § 16 Abs. 1, des § 31 und des § 36 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter.

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen sämtliche Wohnungen in der Stadt Hamburg mit Ausnahme der Neubauten und der durch Um- oder Einbauten neu geschaffenen Räume, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden.

Ausgenommen sind ferner die Wohnungen, vermietete Einzelhäuser und Ladenwohnungen, die — und zwar letztere für Laden und Wohnung zusammengezeichnet — einen Friedensmietwert von mindestens 3000 Mk. ausschließlich Heizung haben, soweit nicht die Bestimmungen der §§ 2, 4 Abs. 2, 11 Abs. 1 und 13 dieser Verordnung in Frage kommen.

§ 2. Es ist verboten, ohne vorherige Zustimmung des Wohnungsamtes

a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubrechen,

b) mehrere Wohnungen zu einer zu vereinigen. Es ist verboten, Räume, die bis zum 1. Oktober 1914 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik, Lager, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume zu verwenden. Das Verbot zulassen, wenn für den beanspruchten Raum entsprechender neuer Wohnraum nach dem Ermessen des Wohnungsamtes erstellt wird.

§ 3. Der Verfügungsberechtigte oder sein Stellvertreter hat

a) dem Wohnungsamt außer den im Gesetz über den ämtlichen Wohnungsnachweis vom 9. Dezember 1918 vorgesehenen Fällen unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald eine Wohnung von rechtmäßigen bisherigen Mieter unbenutzt ist. Die Frist beginnt bei dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung, bei Wohnungen, die später unbenutzt werden, mit dem Eintritt des Unbenutzenseins;

b) den mit Ausweis versehenen Beamten und Angestellten des Wohnungsamtes über alle Wohnungen sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und die Besichtigung zu gestatten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zuzugunsten werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte in der Wohnung seiner dauernden Aufenthalt nicht hat, selbst wenn er die Wohnung ganz oder zum Teil anderen Personen ohne Genehmigung des Wohnungsamtes überläßt. Die zeitweise Überlassung der Wohnung an andere Personen kann auf Antrag vom Wohnungsamt genehmigt werden. Als unbenutzt gelten ferner Wohnungen, deren Mieter Wohnung zurückgelassen zu haben, denen gemäß § 19 Abs. 1-3 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter die Wohnung nicht entzogen werden kann. Die Zugehörigkeit zu dem Hausstande muß, außer bei Eileuten, längere Zeit bestanden haben.

Plastic Covered Document

§ 4. ten, obli Person sich a walter

Wohlt möbler Zeitung Teilwoh nern, nehmiq boten.

Eine machen die vor angene Geme

Ladenw vermitt gen de der Re als Ve untera lich bei

§ 5. nung i anderen herübe druck l ordnung o statten ihre Ha

Wird Hauptw zeige u rechtigt Hauptw

Alle oder e benutzt Gebiet Verfüg in Anst

§ 6. Person nahmen

a) unbe b) Wohl wohn Anor Geme

Sowei nung ic weicher übergro mungen von W (Anstalt) Wohnn 22. Sep vom 26. gesprocl

hält es dem du Zustand einem V gegenüb oder d Auspruc frei we nicht w

§ 7. fütungs nahmet von V suchend naulich

Die Wechsel wirksan

§ 8. I innerha amte fe pflichte

§ 9. beschlu die Ar für de Zweck licher 1 des od und Gr liekheit baren 2 Vor Gebäud

§ 4. Die nach § 3 den Verfügungsberechtigten obliegenden Pflichten liegen auch solchen Personen ob, deren die Verfügungsberechtigten sich als Mittelspersonen bedienen (Hausverwalter usw.).

Wohnungsgesuche sowie Angebotsanzeigen von möblierten und unmöblierten Wohnungen in Zeitungen und Zeitschriften, mit Ausnahme von Teilwohnungen und einzelnen möblierten Zimmern, sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens des Wohnungsamtes verboten.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen machen die Angebote von Ladenwohnungen und die vorher ordnungsmäßig beim Wohnungsamt angemeldeten Tauschgesuche.

Gewerbmäßigen Vermittlern, die Wohnungen, Ladenwohnungen oder Wohnräume anbieten oder vermitteln, kann unbeschadet der Bestimmungen des § 19 dieser Verordnung gemäß § 35 der Reichs-Zerwerbordnung der Gewerbebetrieb als Vermittlungsagent für Immobilienverträge untersagt werden. Die Untersagung wird öffentlich bekanntgemacht.

§ 5. Alle Personen, die mehr als eine Wohnung in Hamburg oder in Hamburg und an anderen Orten innehaben, sind verpflichtet, hierüber dem Wohnungsamt auf amtlichem Vordruck binnen 14 Tagen nach Erlass dieser Verordnung oder nach Erwerb der zweiten Wohnung oder weiterer Wohnungen Meldung zu erstatten und durch Nachweise zu belegen, welche ihre Hauptwohnung ist.

Wird in der Anzeige keine Wohnung als Hauptwohnung bezeichnet oder wird die Anzeige unterlassen, so ist das Wohnungsamt berechtigt, zu bestimmen, welche Wohnung als Hauptwohnung anzusehen ist.

Alle nicht als Hauptwohnung angegebenen oder ermittelten Wohnungen gelten als unbenutzt und können, soweit sie auf Hamburger Gebiet liegen, falls sie nicht freiwillig zur Verfügung gestellt werden, vom Wohnungsamt in Anspruch genommen werden.

§ 6. Zur Unterbringung wohnungsuchender Personen kann das Wohnungsamt beschlagnahmen

- a) unbenutzte Wohnungen;
- b) Wohnungen, die nach § 5 nicht als Hauptwohnungen anzusehen sind, auch wenn die Anordnung zur Anzeige von einer anderen Gemeindebehörde ergangen ist.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eine Beschlagnahme von Räumen irgendwelcher Art oder Inanspruchnahme von Teilen übergrößer Wohnungen gemäß den Bestimmungen der Verordnungen über Beschaffung von Wohnungen vom 22. September 1919 (Amtsblatt S. 1665), über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 22. September 1920 (Amtsblatt S. 1187) oder vom 26. Oktober 1923 (Hd. V. Bl. S. 1321) ausgesprochen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustände sein Bestehen. Dieses gilt auch bei einem Wechsel in der Person desjenigen, dem gegenüber die Inanspruchnahme ausgesprochen oder durchgeführt worden ist. Für denart in Anspruch genommene Räume werden, sobald sie frei werden, neue Mieter vom Wohnungsamt nicht wieder bezeichnet.

§ 7. Mit der Beschlagnahme verliert der Verfügungsberechtigte die Befugnis, die beschlagnahmten Räume an einen anderen als den ihm vom Wohnungsamt zugewiesenen Wohnungsuchenden zu vermieten oder zu überlassen oder bauliche Änderungen an ihnen vorzunehmen.

Die Beschlagnahme bleibt auch bei einem Wechsel der Person des Verfügungsberechtigten wirksam.

§ 8. Die Inhaber beschlagnahmter Räume sind innerhalb einer angemessenen, vom Wohnungsamt festzusetzenden Frist zur Räumung verpflichtet.

§ 9. Das Wohnungsamt ist berechtigt, in den beschlagnahmten Räumen auf Staatskosten bauliche Änderungen durchzuführen, um die Räume für den mit der Beschlagnahme verfolgten Zweck instand zu setzen. Die Anordnung baulicher Veränderungen soll nur nach Anhörung des oder der Verfügungsberechtigten (Mieter und Grundeigentümer) erfolgen und nach Möglichkeit die Schaffung eines dauernd verwertbaren Zustandes anstreben.

Vor der Vornahme baulicher Änderungen an Gebäuden der in § 7 des Wohnungsmangel-

gesetzes genannten Art\* hat das Wohnungsamt die Zustimmung der nach diesem Paragraphen zuständigen Behörden einzuholen.

Hebt das Wohnungsamt die Beschlagnahme von Räumen auf oder werden die gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund derer die Beschlagnahme erfolgt ist, aufgehoben, so hat das Wohnungsamt die Räume dem Verfügungsberechtigten in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Mieteinigungsamt.

Hat das Wohnungsamt bauliche Änderungen vorgenommen, so ist auf Verlangen des Verfügungsberechtigten bzw. des Grundeigentümers in den im vorigen Absatz genannten Fällen der der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechende Zustand der Räume wiederherzustellen. Einrichtungsgegenstände, wie Herde, Ofen, Abort, Leitungen u. dgl., die zur vorübergehenden Unterbringung Wohnungsuchender in einem Gebäude auf Kosten des Staates eingebaut sind, bleiben Eigentum des Staates. Wird der frühere Zustand nicht wiederhergestellt, ist der Staat für alle durch die Einbauten bewirkten Verbesserungen der Wohnungen angemessen zu entschädigen. Kommt eine Einigung zwischen dem State und dem Verfügungsberechtigten nicht zustande, so entscheidet das Mieteinigungsamt.

§ 10. Für beschlagnahmte Räume hat der Staat, vertreten durch die Finanzdeputation, dem Verfügungsberechtigten von dem Beginn der Beschlagnahme an eine angemessene Vergütung zu gewähren, soweit ihm die Benutzung der Räume entzogen wird. Kommt eine Einigung über diese Vergütung nicht zustande, so werden die Höhe derselben und die Zahlungsbedingungen von dem Mieteinigungsamt festgesetzt. Vermietet das Wohnungsamt durch die Finanzdeputation nicht selbst weiter, so endet die Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung mit dem Inkrafttreten des Mietvertrages zwischen dem zugewiesenen Wohnungsuchenden und dem Verfügungsberechtigten.

§ 11. Freiwerdende vorhandene und neu geschaffene Wohnungen sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über den amtlichen Wohnungsnachweis vom 9. Dezember 1918 dem Wohnungsamt anzuzugeben.

Wohnungen der vorstehend benannten Art, soweit sie nicht in § 1 Abs. 3 und 4 von der Wirksamkeit dieser Verordnung ausgenommen sind, dürfen erst vermietet, gemietet oder bezogen werden, wenn das Wohnungsamt innerhalb zweier Wochen nach Einzug der Anzeige keinen Wohnungsuchenden bezeichnet hat.

Der Verfügungsberechtigte hat mit einem der ihm bezeichneten Wohnungsuchenden oder, falls ihm nur ein Wohnungsuchender bezeichnet wird, mit diesem innerhalb einer Frist von 48 Stunden einen Mietvertrag abzuschließen. Kommt ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen des Wohnungsamtes das Mieteinigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil aus der Vermietung an sich oder aus der Art des Mieters zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Inhalt des Vertrages gilt den Parteien gegenüber als vereinbart.

Das Mieteinigungsamt kann dabei anordnen, daß die Finanzdeputation an Stelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiter zu vermieten.

§ 12. Jede Vermietung einer mit einem Laden verbundenen Wohnung bedarf der Genehmigung des Wohnungsamtes, sowie nicht die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 dieser Verordnung hiervon betreffen.

Die Genehmigung wird nur solchen Personen erteilt, die in Hamburg nach den Bestimmungen des § 17 dieser Verordnung wohnungsberechtigt sind.

§ 13. Jeder Tausch von Wohnungen, bei dem eine Wohnung in Hamburg in Frage kommt, bedarf unbeschadet der Bestimmungen des § 8 des Wohnungsmangelgesetzes der Genehmigung des Wohnungsamtes. Der Tausch wird durch die besonderen Bestimmungen des Bezirkswohnungskommissars geregelt.

§ 14. Wohnungen, die entgegen den Vorschriften dieser Verordnung bezogen werden, können zwangsweise geräumt werden. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, in dem eine Genehmigung des Wohnungsamtes durch unrichtige Angaben erlangt ist.

§ 15. Dem Wohnungsamt ist jeder Abschluß eines Mietvertrages über Wohnungen und

\* Hier handelt es sich um Räume, die öffentlichen, religiösen und gemeinnützigen Zwecken dienen.

Ladenwohnungen mit einem Friedensmietwert unter 3000 Mk. auf amtlichem Vordruck (Abschnitt der Zuweisungskarte) umgehend unter genauer Ausfüllung der dort verlangten Angaben anzuzeigen.

Aus einem dieser Bestimmung zweiter nicht angezeigter Mietverträge können Rechte weder einem Vertragserteiler noch einem Dritten noch einer Behörde gegenüber geltend gemacht werden.

Ist die vorgeschriebene Anzeige erstattet, so kann der Mieter die Herausgabe des Mietraumes von demjenigen verlangen, der den Raum ohne Abschluß eines Vertrages oder auf Grund eines nicht angezeigten Mietvertrages innehat.

§ 16. Wird ein Wohnhaus zu dem Zwecke verkauft, dem Käufer ganz oder teilweise als Wohnung zu dienen, so ist dies von dem bisherigen Eigentümer dem Wohnungsamt spätestens binnen 3 Tagen nach Kaufabschluß und wenigstens eine Woche vor Räumung des Hauses oder der dem Käufer zu überlassenden Wohnung unter Mitteilung der genauen Adresse des Käufers und des Bezählers anzuzeigen.

§ 17. Mit dem Zugang nach Hamburg ist der Anspruch auf Zuteilung einer Wohnung nicht verbunden. Einen Anspruch auf Eintragung in die Liste der Wohnungsuchenden und Nachweisung einer Wohnung entsprechend der Eintragung und Dringlichkeit ihres Wohnbedürfnisses nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Wohnraumes haben folgende Personen:

1. ortsanässige Ehepaare, die einen einjährigen gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg nachweisen können; kommen dabei Familien mit drei oder mehr in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Kindern in Frage, werden die Wohnungsgesuche als dringlich behandelt,

2. Familien, die gemäß den Bestimmungen der §§ 4, 6, 27 Abs. 3 und § 38 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsamt durch Gestellung von Ersatzräumen beschleunigt unterzubringen sind,

3. zuziehende Familien, wenn

a) durch Gutachten der zuständigen Stellen (Arbeitsamt, Handels- oder Gewerbeamt u. dgl.) der Nachweis erbracht wird, daß der Zugang im allgemein-wirtschaftlichen Interesse Hamburgs erfolgt; eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht in diesem Falle nur, wenn sich die Beschäftigungsstelle in der Stadt Hamburg befindet,

b) es sich um versetzte Beamte oder Militärpersonen handelt, die dienstlich ihren Wohnsitz in der Stadt Hamburg nehmen müssen (dieses Personal werden, wenn sich keine Möglichkeit eines Tausches mit ihrem Amtsvorgänger oder zwischen ihrem früheren Wohnort und Hamburg ergibt, als dringlich Wohnungsuchende behandelt; auch wird ihnen eine etwaige Eintragszeit in den Listen außerhamburgischer Wohnungsämter angerechnet),

c) sie unter die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis 6 des Wohnungsmangelgesetzes fallen und anderweitig eine Wohnung noch nicht erhalten haben; die Wohnungsgesuche dieser Personen werden dringlich behandelt\*,

d) sie aus besonderen Gründen für die Aufnahme in Hamburg in Frage kommen oder vom Senat zugewiesen werden,

e) sie eine Wohnung auf dem Wege des genehmigten Tausches erlangt haben.

§ 18. Gegen alle auf Grund dieser Verordnung getroffenen Verfügungen ist binnen einer Woche nach deren Empfang Beschwerde beim Mieteinigungsamt zulässig.

Die Beschwerde steht nur dem durch die Verfügung Betroffenen zu, also dem (rechtmäßigen oder unrechtmäßigen) Inhaber der Räume und dem Grundeigentümer, gegen den sich eine Verfügung richtet. Dem zugewiesenen Mieter oder dem nichtberücksichtigten Wohnungsuchenden steht die Beschwerde an das Mieteinigungsamt nicht zu.

Die Beschwerde ist bei dem Wohnungsamt einzureichen, das sie, nebst den dazugehörigen Akten, binnen einer Woche an das Mieteinigungsamt weiterleitet.

Das Wohnungsamt hat das Recht, die angegriffene Verfügung vor ihrer Weitergabe an

\* Hier handelt es sich um Deutsche, die aus dem Ausland oder aus einem besetzten oder infolge des Friedensschlusses aus dem Reichsgebiet ausgeschiedenen oder einem einer anderen Verwaltung unterstehenden Landesteil vertrieben worden sind, sowie um Familien mit drei oder mehr in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Kindern.

das Mieteinigungsamt zurückzuziehen oder abzuziehen.

Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die angegriffene Verfügung des Wohnungsamtes ohne Nachteil für die Allgemeinheit nicht ausgesetzt werden kann.

Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt im ordentlichen Verfahren vor dem Mieteinigungsamt.

Gegen die Entscheidung des Mieteinigungsamtes ist die Rechtsbeschwerde bei der Beschwerdestelle des Landgerichts zulässig.

Über alle gegen das Wohnungsamt erhobenen Beschwerden, für die das Mieteinigungsamt nicht zuständig ist, entscheidet der Beschwerdeausschuß für das Wohnungsamt.

Für diesen gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Beschwerdeausschuß für das Wohnungsamt besteht aus dem Bezirkswohnungskommissar oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und 18 von der Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern, von denen jährlich drei ausscheiden. Die Reihenfolge der zuerst Ausscheidenden wird durch das Los bestimmt. Auf die Wahl finden die für die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Behörden geltenden Vorschriften Anwendung.

2. Über die vorgebrachten Beschwerden entscheidet der Beschwerdeausschuß in Abteilungen, die aus dem Vorsitzenden und 2 bürgerlichen Mitgliedern bestehen.

3. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdeausschuß schriftlich anzubringen.

4. Die Beschwerde wird von dem zuständigen Dezernenten des Wohnungsamtes mit seiner Stellungnahme und den Aktenvorgängen dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses vorgelegt.

5. Die Verhandlung über die Beschwerde ist mündlich und formlos.

Der in Frage kommende Dezernent und der Beschwerdeführer können zu mündlicher Verhandlung vorgeladen werden.

6. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses ist berechtigt, in dringenden Fällen Vorbescheide zu erlassen. Gegen diese Vorbescheide kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung im ordentlichen Verfahren beantragt werden.

7. Verfügungen, die das Verfahren betreffen und die Entscheidungen nur vorbereiten, können von dem Vorsitzenden ohne Zutreiben der bürgerlichen Mitglieder getroffen werden.

8. Der Ausschuß und seine Abteilungen sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt in jeder Art Beweis zu erheben.

9. Auf die Verpflichtung, einer Ladung als Zeuge oder Sachverständiger Folge zu leisten, Zeugnis abzulegen oder ein Gutachten zu erstatten, auf die Folgen einer Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, auf die Ablehnung Sachverständiger und auf die Beerdigung von Zeugen und Sachverständigen, finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung mit Ausnahme des § 391 entsprechende Anwendung.

10. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und werden auf Verlangen mit Gründen versehen. Dieses Verlangen ist binnen einer Woche nach Empfang der Entscheidung zu stellen.

11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe von mindestens 3 Reichsmark und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen geahndet.

§ 20. Der Bezirkswohnungskommissar wird ermächtigt, Ausführungsverordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 21. Die Vordrucke für sämtliche in dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen sind genau und vollständig auszufüllen. Die Vordrucke sind beim Wohnungsamt, Lange Mühren 5, und bei allen Polizeiwachen erhältlich.

§ 22. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen und Bekanntmachungen außer Kraft:

1. die Verordnung des Senats über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 26. Oktober 1923 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1321),

2. die Bekanntmachung des Senats zur Abänderung der Verordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 28. November 1923 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1490),

3. die Dritte Verordnung des Senats über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 28. März 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 236),

4. die Bekanntmachung des Senats zur Abänderung der Verordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 6. August 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 515),

5. die Fünfte Verordnung des Senats über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 29. Dezember 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 1),

6. die Sechste Verordnung des Senats über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 29. Mai 1925 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 280).

**Fünfte Bekanntmachung (des Bezirkswohnungskommissars) über Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft,**

vom 1. März 1927 (H.G.V.Bl. S. 121).

Auf Grund der Verordnung des Senats über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 3. Januar 1927 wird zur Behebung der Neubautätigkeit bis auf weiteres folgendes bestimmt:

Inhaber von Wohnungen im Stadtgebiet Hamburg, die im Vorortgebiet von Hamburg nachweislich Wohnungsbauten für ihren eigenen Bedarf errichten, oder sich an solchen Bauten finanziell und durch Beziehen einer Wohnung beteiligen, können mit Genehmigung des Wohnungsamtes über ihre bisherigen Hamburger Wohnungen zugunsten von in Hamburg wohnungssuchend eingetragenen Personen gemäß den nachstehenden Grundsätzen verfügen:

1. Altwohnungen, die dadurch frei werden, daß Neubauten mit Hilfe von Baukostenzuschüssen oder Darlehen des Hamburgischen Staates in der Höhe bis zu 20% der Baukosten errichtet und von den rechtmäßigen Inhabern der Altwohnungen bezogen werden, können unter beschränkter Altes wohnungssuchend eingetragenen angeboten werden.

2. Altwohnungen, die dadurch frei werden, daß Neubauten mit Hilfe von Baukostenzuschüssen oder Darlehen des Hamburgischen Staates in der Höhe von mehr als 20—40% der Baukosten errichtet und von den rechtmäßigen Inhabern der Altwohnungen bezogen werden, können solchen wohnungssuchend eingetragenen angeboten werden, die am 1. Januar 1926 mindestens seit einem Jahr wohnungssuchend eingetragene waren.

3. Altwohnungen, die dadurch frei werden, daß Neubauten mit Hilfe von Baukostenzuschüssen oder Darlehen des Hamburgischen Staates in der Höhe von mehr als 40% errichtet werden, sind dem Wohnungsamt zur Verfügung zu stellen.

4. Altwohnungen, die dadurch frei werden, daß neue Wohnungen durch Um- oder Einbauten von Baukostenzuschüssen oder Darlehen des Hamburgischen Staates geschaffen und von den rechtmäßigen Inhabern der Altwohnungen bezogen werden, werden wie die Wohnungen unter 2 behandelt.

Voraussetzung ist, daß durch eine solche Verfügung Zwangsmieter oder Untermieter nicht wohnungslos werden und daß seitens preussischer Gemeinden kein Anspruch auf die in Hamburg frei werdenden Wohnungen erhoben wird.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Neubauwohnungen, die nach dem am 12. Januar 1927 von der Hamburgischen Beileihungskasse für Hypotheken festgesetzten Beileihungsmodus beliehen werden und deren Bau nach diesem Zeitpunkt zur Ausführung gelangt.

Die Anträge sind auf vorgedruckten Formularen bei den Bezirksabteilungen des Wohnungsamtes, in deren Bezirk sich die abzugebenden Wohnungen befinden, zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind beim Wohnungsamt erhältlich.

Die Bekanntmachung über Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 1. Oktober 1926 wird aufgehoben.

**Bekanntmachung (des Bezirkswohnungskommissars) über Wohnungstausch,**

vom 5. Januar 1927 (H.G.V.Bl. S. 9).

Auf Grund des § 13 der Verordnung des Senats über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 3. Januar 1927 wird angeordnet, daß jeder durch Tausch beabsich-

tigte Wohnungswechsel von selbständigen der Zwangswirtschaft unterliegenden Wohnungen nach vor öffentlicher Bekanntgabe dieser Absicht beim Wohnungsamt unter Vorlage des Meldescheines, des Mietvertrages und der etwa sonst noch erforderlich werdenden Ausweis-papiere anzumelden ist.

Die zur Anmeldung gebrachten Tauschangebote werden in dem dreimal wöchentlich — und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonn- abends — erscheinenden Hamburger Wohnungs-anzeiger auf die Dauer von einem Monat un- entgeltlich veröffentlicht.

Wohnungstauschanzeigen in Zeitungen, Zeit- schriften oder auf andere Art dürfen erst ver- öffentlicht werden, wenn dieselben beim Woh- nungsamt ordnungsmäßig angemeldet sind. Die Wohnungstauschanzeigen müssen die vollständige Adresse der Tauschwohnung enthalten. Bei Auf- gabe der Anzeigen bei den Tageszeitungen oder Zeitschriften ist die vom Wohnungsamt aus- geländigte Wohnungstauschankarte als Nach- weis über die ordnungsmäßige erfolgte be- hördliche Anmeldung vorzulegen. Die Anzeigen müssen die amtliche Tauschnummer enthalten. Chiffrenanzeigen, Anzeigen unter Deckadressen oder Anzeigen unter Teiladressen werden nur in ganz besonderen Ausnahmefällen nach jeda- maliger vorher eingeholter Zustimmung des Wohnungsamtes zugelassen.

Haben sich Tauschsuchende zusammenge- funden, so müssen sie sich durch Unterschrift zur Innehaltung der auf der Wohnungstauschan- tragskarte vorgedruckten Beschlüsse unter- zeichnen und hiernach die Zustimmungserklärung der Hauseigentümer oder deren Vertreter einholen. Lehnt ein Hauseigentümer bzw. sein Vertreter die Zustimmung zum Tausch ab, so kann die fehlende Zustimmung auf Anrufen der Tausch- partei durch den Spruch des Mieteinigungs- amtes ersetzt werden.

Durch einen beantragten Wohnungstausch dürfen Untermieter oder Mitbewohner der Tauschreflektanten nicht wohnungslos werden.

Bei einem Wohnungstausch nach auswärtig haben die Tauschreflektanten die Erfüllung dieser Vorschriften durch Vorlage einer Be- scheinigung des zuständigen auswärtigen Woh- nungsamtes nachzuweisen. Auswärtige Tausch- suchende können außerdem bei Erteilung der Genehmigung angehalten werden, eine Verpflich- tung zu unterschreiben, nach welcher sie bei nicht ordnungsmäßig durchgeführtem Tausch die in der Stadt Hamburg bezogene Wohnung zu räumen haben.

Die Genehmigung zur Durchführung eines be- antragten Wohnungstausches ist von dem Er- gebnis der von dem Wohnungsamt vorzunehmenden Prüfung abhängig.

Erst die hierauf erteilte Ausweisankarte be- rechtigt zum endgültigen Wohnungstausch.

Die Bestimmungen der §§ 8 und 12 des Woh- nungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 finden Anwendung.\*

Die Vollziehung des Tausches wird nach- geprüft.

Ein Tausch kann für ungültig erklärt werden, wenn sich herausstellt, daß die Genehmigung auf Grund falscher Angaben oder sonstiger Ungezetlichkeiten erteilt ist.

Für die vom Wohnungsamt ausübende Tätigkeit werden Gebühren nach den Bestim- mungen der Gebührenordnung erhoben.

Wohnungen, die ohne Genehmigung oder sonst unrichtig bezogen sind, können unter An- wendung von Zwangsmaßnahmen auf Kosten und Gefahr des unrichtig Bezogenen ge- räumt werden.

\* Diese lauten: § 8. Wollen Personen, die vor dem 1. Januar 1914 in Deutschland ihren Wohnsitz hatten, oder Personen, bei denen die in § 14 genannten Voraussetzungen vorliegen, ihre selbständigen benutzten Wohnungen innerhalb des Reichs- gebiets miteinander tauschen, so sind sie ver- pflichtet, die Genehmigung der beteiligten Ge- meindebehörden unter Beifügung der schriftlich gegebenen Zustimmung der Vermieter vor Durch- führung des Tausches einzuholen. Wird die Zu- stimmung versagt, so entscheidet das Miet- einigungsamt. Unter diesen Voraussetzungen ist die Genehmigung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu erteilen; bei Überschreitung dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt. Die Vorschriften über die zulässige Belagung und Benutzung behalten Gültigkeit.

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume keine Anwendung, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig ge- worden sind oder künftig bezugsfertig werden.

Blocked Information Plastic Covered Document

räumt w lungen g machung nats üb in der 8 Geldstra fängnis Die B vom 31. und Ve 15. Juli ordnungs gehoben.

**Bekann komis**

vom 1. I

1. Da bestritte digen W Wohnung zahlen, Stadt Ha zusamme drucklich bringung fägung s

2. Vor gütung nicht W plegen d pflegege

3. Bei gebiet k fallen ei wahren.

4. Die Wohnung a) die

Gru b) die

c) in d) die

woh über

Verzahn nicht in ausgeführt sind zur

5. Für die Genehmigung zur Durchführung eines beantragten Wohnungstausches ist von dem Ergebnis der von dem Wohnungsamt vorzunehmenden Prüfung abhängig.

Erst die hierauf erteilte Ausweisankarte be-

rechtigt zum endgültigen Wohnungstausch.

Die Bestimmungen der §§ 8 und 12 des Woh-

nungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 finden Anwendung.\*

Die Vollziehung des Tausches wird nach-

geprüft.

Ein Tausch kann für ungültig erklärt werden,

wenn sich herausstellt, daß die Genehmigung auf Grund falscher Angaben oder sonstiger Unge-

zetlichkeiten erteilt ist.

Für die vom Wohnungsamt ausübende Tätigkeit werden Gebühren nach den Bestim-

mungen der Gebührenordnung erhoben.

Wohnungen, die ohne Genehmigung oder sonst un-

richtig bezogen sind, können unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen auf Kosten

und Gefahr des unrichtig Bezogenen ge-

räumt werden.

\* Diese lauten: § 8. Wollen Personen, die vor dem 1. Januar 1914 in Deutschland ihren Wohnsitz hatten,

oder Personen, bei denen die in § 14 genannten Voraussetzungen vorliegen, ihre selbständigen

benutzten Wohnungen innerhalb des Reichs-

gebiets miteinander tauschen, so sind sie ver-

pflichtet, die Genehmigung der beteiligten Ge-

meindebehörden unter Beifügung der schriftlich

gegebenen Zustimmung der Vermieter vor Durch-

führung des Tausches einzuholen. Wird die Zu-

stimmung versagt, so entscheidet das Miet-

einigungsamt. Unter diesen Voraussetzungen

ist die Genehmigung innerhalb einer Frist von

14 Tagen zu erteilen; bei Überschreitung dieser

räumt werden. Außerdem werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gemäß § 19 der Verordnung des Senats über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 3. Januar 1927 mit Geldstrafe von mindestens 3 RM. und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Die Bekanntmachungen über Wohnungsausschuss vom 31. Oktober 1923 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1354) und vom 15. Juli 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 473) werden hiermit aufgehoben.

#### Bekanntmachung (des Bezirkswohnungs-kommissars) über die Freimachung von Wohnungen,

vom 1. Dezember 1926. Amtl. Anzeiger S. 1377.

1. Das Wohnungsamt ist ermächtigt, unbesetzten rechtmäßigen Inhabern von selbständigen Wohnungen, die dem Vergebungsrecht des Wohnungsamtes unterliegen, eine Vergütung zu zahlen, wenn diese Wohnungsinhaber in der Stadt Hamburg mit anderen Wohnungsinhabern zusammenziehen und ihre Wohnung unter ausdrücklichen Vorbehalt auf spätere Wiederunterbringung dem Wohnungsamt geräumt zur Verfügung stellen.

2. Voraussetzung für die Zahlung dieser Vergütung ist, daß durch das Zusammenziehen nicht Wohnverhältnisse geschaffen werden, die gegen die Bauordnung oder gegen das Wohnungspflegegesetz verstoßen.

3. Beim Fortzug aus dem Hamburger Stadtgebiet kann das Wohnungsamt in Ausnahmefällen eine Beihilfe zu den Umzugskosten gewähren.

4. Die Vergütung ist nicht zu zahlen für Wohnungen:

- a) die für das Wohnungsamt aus irgendeinem Grunde nicht verwendbar sind,
- b) die durch bevorstehende oder bereits erfolgte Heirat und Umzug nach der Wohnung des neuen Ehegatten freigegeben wurden,
- c) in denen Untermieter vorhanden sind,
- d) die Dienstwohnungen oder Genossenschaftswohnungen sind.

Ebenso ist die Zahlung der vorgesehenen Vergütung ausgeschlossen, wenn der Umzug nicht in der in dem Antrage vorgesehenen Weise ausgeführt ist. Etwas bereits gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten.

5. Für den freigegebenen Wohnraum kann bis auf weiteres ein Betrag von 5 bis 10 RM. (fünf bis zehn Reichsmark) pro Quadratmeter Wohnfläche (d. i. die Fläche der benutzbaren Wohnräume einschließlich Flur und Küche, ausschließlich sonstiger Nebenräume) gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung wird vom Wohnungsamt festgesetzt.

6. Die Beträge sind fällig nach Vermietung und Freimachung der Wohnung und nach erfolgtem Zusammenziehen.

7. Die Anträge sind dem Wohnungsamt auf den daselbst erhältlichen Vordruck einzureichen.

8. Stellt sich heraus, daß durch den Antrag eine Täuschung des Wohnungsamtes beabsichtigt war, so verfällt die Wohnung der Beschlagnahme durch das Wohnungsamt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten die Bekanntmachungen über die Freimachung von Wohnungen vom 28. November 1922, 23. Februar 1923, 1. Juni 1923, 19. Juli 1923, 30. Juli 1923, 13. August 1923, 30. August 1923 und 13. September 1923 außer Kraft.

#### Gebühreordnung des Wohnungsamtes,

vom 8. Mai 1926 (H.G.V.E. S. 311).

Für die nach den geltenden Vorschriften vom Wohnungsamt auf dem Gebiete des Wohnungsausschusses ausübende Tätigkeit sind Gebühren nach folgenden Bestimmungen zu erheben:

- a) Für die Eintragung jeder Wohnungsausschreibung eine Schreibgebühr in Höhe von 3 RM.
- b) Für die Erteilung der Genehmigung eines Tausches von Wohnungen sowie von Wohnungen, die mit Geschäft- oder gewerblichen Räumen verbunden sind, soweit diese in der Stadt Hamburg belegen sind, 3 RM. Die bereits bezahlte Schreibgebühr ist auf diese Gebühr anzurechnen.
- c) Eine Rückzahlung von Gebühren findet nicht statt.

#### Anzug aus der Straßenordnung (für die Stadt Hamburg),

vom 7. Juli 1902 (Amtsblatt Seite 359).

#### Anbringung und Erhaltung der Hausnummern und der öffentlichen Markseichen.

§ 46. Die Grundeigentümer haben sich nach erfolgter Anzeige der Behörde das Anbringen von Hausnummern und öffentlichen Markseichen an den Häusern oder Umzäunungen gefallen zu lassen und dafür zu sorgen, daß das Auffinden derselben durch Anbringung von Schildern, Marquisen oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert wird.

#### Anbringen von Plakaten.

§ 47. Das Anbringen von Zetteln und Privatbekanntmachungen an öffentliche Gegenstände ist untersagt.

An Privatgebäude, Anschlagsäulen, Planken usw. dürfen ohne besondere Erlaubnis der Eigentümer, an Planken, welche auf öffentlichem Grunde errichtet werden (Bauplanken u. dgl.), ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Zettel und Bekanntmachungen nicht angebracht werden.

#### Einlegen oder Aufstellen von Materialien auf die öffentliche Straße.

§ 49. Wer zum Hinlegen oder Aufstellen von Materialien, zum Aufstellen von Gerüsten oder zu anderen Vornahmen (z. B. zum Auf- und Abbinden von Geldstrüken) die öffentliche Straße oder Teile derselben vorübergehend benutzen und dadurch der allgemeinen Benutzung entziehen will, bedarf dazu polizeilicher Erlaubnis. Diese Erlaubnis kann für den einzelnen Fall oder für einen längeren Zeitraum oder für die Dauer eines bestimmten Geschäftsbetriebes erteilt werden. Während einer solchen Inanspruchnahme der öffentlichen Straße muß das Publikum entweder durch Schutzwehren, Einfriedigungen oder dergleichen an dem Betreten des betreffenden Teils der Straße verhindert oder durch Warnungszeichen gewarnt werden; auch ist während der Dunkelheit unabhängig von der öffentlichen Straßenbeleuchtung durch ausreichende Beleuchtung für die Sicherheit des Publikums Sorge zu tragen.

Das Aufstellen von Leitern zur Vornahme kleinerer Ausbesserungen und Arbeiten, wie Fensterputzen, Malen und Befestigen von Schildereien, ist ohne besondere polizeiliche Erlaubnis gestattet, insofern der Verkehr dadurch nicht wesentlich gehindert wird. Die erforderlichen Schutzvorrichtungen sind auch in diesen Fällen zu beschaffen.

Ist mit der Benutzung einer öffentlichen Straße, deren Unterhaltung der Baudeputation obliegt, oder von derselben beabsichtigt wird, ein Aufbrechen des Straßenpflasters oder des Bürgersteiges oder eine Aufgrabung des Straßengrundes verbunden, so bedarf es hierzu der Erlaubnis der Baudeputation. Die nachherige Wiederherstellung des Straßenpflasters oder einer anderen Befestigung der Straßenoberfläche darf nur seitens der Baudeputation geschehen und hat der bezügliche Grundeigentümer die Gesamtkosten nach deren Aufgabe zu erstatten.

#### Errichtung von Bangerüsten und Bauplanken und die Lagerung von Baumaterialien auf öffentlicher Straße

§ 50. Für die Errichtung von Bangerüsten und Bauplanken und die Lagerung von Baumaterialien auf öffentlicher Straße gelten insbesondere folgende Vorschriften:

1. Es unterliegt der polizeilichen Bestimmung, in welchem Umfang der öffentliche Grund vor einer Baustelle gegen die Straße abzuschließen oder ein öffentliches Gewässer in Anspruch zu nehmen ist. Die Abschließung der Baustelle ist durch Errichtung einer 2 Meter hohen, dichten Bauplanke, deren Türen nicht nach auswärts schlagen dürfen, auszuführen, sofern nicht ausnahmsweise die Behörde den Bauenden von der Herstellung einer Bauplanke entbindet. Außerhalb der Bauplanke ist in der Regel ein mindestens 1 Meter breiter brauchbarer Fußweg herzustellen und zu unterhalten.

2. Bei Neubauten, Ausbesserungen oder Abbruch ist der Verkehr in den Straßen, Wohnhöfen und auf Nachbargrundstücken durch eine hinreichend dicke Verdachung oder in sonst geeigneter Weise zu schützen. Im Falle der Anbringung einer Verdachung ist unter derselben ein Durchgang freizulassen. Bei kleineren Ausbesserungen genügt ein dicht umschlossenes Hängegerüst.

3. Die Lagerung von Baumaterialien und das Aufstellen der zu ihrer Fortschaffung notwendigen Geräte außerhalb des Bauplatzes und der Einfriedigung ist gestattet, insofern durch den Verkehr nicht wesentlich gehindert wird. Vor den Nachbargrundstücken ist eine solche Lagerung nur mit Genehmigung der betreffenden Eigentümer zulässig.

4. Bauschutt darf nicht hinuntergeworfen, sondern muß auf eine den Verkehr und das Publikum nicht belästigende Weise weggeschafft werden.

5. Sand, Kalk, Mörtel und ähnliche Materialien, sowie Bauschutt dürfen außerhalb der Baueinfriedigung nur in ringsumgeschlossenen Kästen gelagert werden.

6. Das Löschen von Kalk außerhalb der Baueinfriedigung ist verboten.

7. Die öffentlichen Hinsteine sind für den Wasserlauf stets frei zu halten. Lichtgräben und sonstige Vertiefungen an der Straße oder in bewohnten Höfen sind bis zur Herstellung der Einfriedigung oder Bedeckungen ebenso wie alle an der Straße gemachten Aufgrabungen gut zu umzäunen, zur Nachtzeit zu erleuchten und erforderlichenfalls zu bewachen. Die die Bürgersteige durchschneidenden Aufgrabungen sollen in einer Breite von mindestens 1 Meter überbrückt werden.

8. Sofort nach Beendigung derjenigen Bauarbeiten, welche eine Mitbenutzung des öffentlichen Grundes notwendig gemacht haben, hat der Bauende den öffentlichen Grund zu räumen und dessen Wiederherstellung in den früheren Zustand zu veranlassen.

Außer diesen allgemeinen, für alle Fälle zunächst maßgebenden Bestimmungen bleibt es der Polizeibehörde vorbehalten, für besondere Fälle weiter erforderliche Anordnungen im öffentlichen Interesse zu treffen.

#### Ausstellen und Aushängen von Gegenständen im öffentlichen Luftraum

unter Berücksichtigung der Ergänzung vom 15. Juni 1925 (H.G.V.E. S. 313).

§ 59. Das Aushängen, Ausstellen und sonstige Anbringen von Verkaufs- und anderen Gegenständen an Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen usw. in den öffentlichen Luftraum hinein bedarf der Genehmigung der Polizeibehörde.

Es ist jedoch ohne eine besondere Genehmigung gestattet:

- a) Das Anbringen von Aushängeschildern und sonstigen Aushängeschildern (mit Ausnahme von Fleischhaken für Schlachter, Wildhändler usw.), sofern dieselben in allen ihren Teilen nicht niedriger als 2,2 m über dem Bürgersteig sich befinden, und in Straßen von geringerer Breite als 7 m nicht mehr als 0,6 m, in breiteren Straßen und an Plätzen nicht mehr als 0,85 m in den öffentlichen Luftraum hinausragen. Durch dieselben darf auch die Beleuchtung der Bürgersteige in keiner Weise gehindert werden.
- b) In geringerer Höhe über dem Bürgersteig das Anbringen:
  1. von Schaukästen (für Photographien usw.), wenn sie nicht mehr als 0,15 m in den öffentlichen Luftraum vortreten;
  2. von Schildern, welche dicht auf den Mauern liegen, und deren etwaige Ausbiegungen nicht weiter als 0,15 m vortreten.

c) Das Anbringen von Marquisen, wenn sie an keiner Stelle niedriger als 2,2 m über dem Bürgersteig herunterhängen.

d) Das Anbringen von Fahnenstangen derart, daß die Fahne nicht mehr als 3 m in den öffentlichen Luftraum hinausragt. Reicht die Fahne nicht über den Bürgersteig hinaus, so darf sich die untere Kante der entfalteten Fahne nicht niedriger als 2,2 m über dem Bürgersteig befinden; reicht die Fahne ganz oder zum Teil über den Fahweg, so darf ihre untere Kante nicht niedriger als 4 m über der öffentlichen Straße befinden.

Für Reklamefahnen findet Abs. 1 dieses Paragraphen unverändert Anwendung.

#### Gebüsch und Bäume in den Vorgärten. Einfriedigung.

§ 65. Gebüsch und Bäume in den Vorgärten müssen bis zu 3 Meter Höhe über dem Fußwege oder der Fahrstraße derart beschitten gehalten werden, daß sie nicht in den öffentlichen Luftraum hineinragen.

Es ist verboten, Stacheldraht zur äußeren Einfriedigung von Grundstücken gegen die öffentliche Straße so anzubringen, daß das auf

Blocked Information  
Plastic Covered Document

### Straßenordnung (Auszug)

der Straße verkehrende Publikum durch Behalten desselben gefährdet werden kann.

#### Reinigung der Haustreppen.

§ 67. Das Reinigen der auf die öffentliche Straße führenden Haustreppe ist, mit Ausnahme bei Schnee und Eis, nur vor 8 Uhr morgens, ferner in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr und abends nach 9 Uhr gestattet.

#### Maßregeln bei Winterglätte und Fortschaffung von Schnee und Eis.

§ 69. 1. Bei eintretender Winterglätte müssen die Bürgersteige und Fußwege mit Sand, Asche oder anderem abtretenden Material in ausreichender Weise bestreut werden. Die Benutzung von Soesalz, Viehsalz oder Kochsalz zu diesem Zwecke ist jedoch verboten.

2. Schnee und Eis müssen von den Bürgersteigen und Fußwegen entfernt werden. Der Abraum ist über die Sieblöffnungen und Rinnsteine, hinüber auf die Fahrstraße zu bringen. Die Straßenübergänge sind freizuhalten. In den ausreichend breiten, insbesondere den mit Bäumen beplanten Fußwegen genügt es, wenn der Abraum zwischen den Bäumen oder sonst an der Rinneite des Fußweges zusammengebracht und der Fahrstraße von den Häusern nach der Fahrstraße offen gehalten wird. Befinden sich die Bürgersteige vor den Grundstücksteilen nicht unmittelbar am Fahrweg, sind dieselben vielmehr von dem letzteren z. B. durch einen Promenadenweg getrennt, so sind nur die Bürgersteige freizuhalten.

3. Von den Gradflurwegen, dem Mosaikpflaster und den Plattenstreifen ist bis zum Eintritt von Tauwetter nur der lose Schnee, nach dem Eintritt von Tauwetter dagegen von dem Mosaikpflaster und dem Plattenstreifen auch der festgetretene Schnee fortzuschaffen.

4. Die vorstehend bezeichneten Verpflichtungen liegen den Bewohnern bzw. Inhabern der an der Straße im Erdgeschoß gelegenen Wohnungen, Läden, sonstigen Lokalitäten und Höfe, Garten- und Lagerplätze für die diesen Lokalitäten bzw. Plätzen entsprechenden Strecken der Grundstücksgrenzen einschließlich der Eingänge und soweit dadurch ein bestimmter anderer Verpflichteter nicht gegeben ist, dem Grundstückseigentümer selbst oder dem bestellten oder gesetzlichen Vertreter desselben ob. Diese Verpflichtungen können mit Genehmigung der Polizeibehörde einem Unternehmer oder Verein mit der Wirkung übertragen werden, daß dieser für etwaige Versäumnisse an Stelle des zunächst Verpflichteten zur Verantwortung gezogen wird.

5. Für unbebaute Grundstücke tritt jedoch eine Ausnahme von dieser Verpflichtung ein. Die Polizeibehörde kann widerruflich gestatten, daß von einer Reinigung von Schnee und Eis dort abgesehen werde, wo es angängig erscheint, der Jugend ein Winterspielplatz zu belassen, namentlich an solchen Plätzen und Wegen, wo Wohngebäude fehlen.

6. Als Erdgeschoß gilt für die Bestimmungen dieses Gesetzes der zunächst über dem Terrain der angrenzenden Straße liegende Teil eines Gebäudes. Im Gegensatz hierzu sind diejenigen Räume, deren Fußboden unter der Oberfläche der Straße — wenn auch nur ein oder zwei Stufen — liegt, als Keller anzusehen.

#### Bestreuung und Reinigung der Bürgersteige.

Die Polizeibehörde hat unter dem 19. Dezember 1925 (H.G.V.B.I. S. 618) auf Grund des sog. Verhältnissgesetzes folgendes verordnet:

Die im § 69 der Straßenordnung angeordnete Bestreuung und Reinigung der Bürgersteige ist an Werktagen bis 8.30 Uhr vormittags, an Sonntagen und Feiertagen bis 9.30 Uhr vormittags vorzunehmen.

Die weitergehenden Pflichten aus § 69 bleiben unberührt.

#### Das Hinabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern usw. auf die öffentliche Straße.

§ 70. Das Hinabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern und Balkons auf die öffentliche Straße darf nach 8.30 Uhr vormittags nur mit polizeilicher Genehmigung beschafft werden. Derjenige, der solches veranlaßt, hat die zum Schutz des Publikums erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

#### Reinigung der Höfe und Wohnhöfe.

§ 71. Die Eigentümer solcher Grundstücke, auf welchen sich Höfe, Wohnhöfe und Terrassen befinden, haben diese in reinlichem Zustande zu erhalten und den ausgekehrten Urnat fortzuschaffen zu lassen.

#### Beleuchtung der Wohnhöfe usw.

§ 74. Im Privateigentum stehende Höfe, Wohnhöfe und Durchgänge, in denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet, müssen während der Dauer der Straßenbeleuchtung in ausreichender Weise beleuchtet werden. Für die Befolgung dieser Vorschrift ist der Grundeigentümer verpflichtet. Die Befestigung der Oberflächen solcher Höfe, Wohnhöfe und Durchgänge ist von dem Grundeigentümer in einem für den Fußwerks- bzw. Fußgängerverkehr brauchbaren Zustande zu erhalten.

#### Ausklappen von Decken auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

§ 75. Das Ausklappen von Fuß- und anderen Decken auf oder an öffentlichen Straßen und Plätzen ist verboten.

#### Bekanntmachung (der Polizeibehörde) betreffend Teppichklappen.

vom 6. August 1915 (A.B.I. S. 773).

Auf Grund des § 9 des revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 wird folgendes bekanntgegeben:

1. Das Ausklappen von Fuß- und anderen Decken auf oder an öffentlichen Straßen und Plätzen ist durch § 75 der Straßenordnung vom 7. Juli 1902 verboten.

2. An anderen, in der Nähe bewohnter Gebäude liegenden Orten, nämlich in Höfen und Gärten, auf Dächern und offenen Balkonen, aus geöffneten Türen und Fenstern und dergleichen, ist das Ausklappen von Fuß- und anderen Decken nur an den Wochentagen, und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September, von 8—10 Uhr vormittags, und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, von 9—11 Uhr vormittags, gestattet, sofern nicht auf diese Tage ein gesetzlich gebotener Feiertag fällt. Abweichungen von dieser Vorschrift bedürfen besonderer polizeilicher Erlaubnisse.

3. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach der Straßenordnung vom 7. Juli 1902 schwerer zu ahnden sind, mit Geldstrafe bis zu 36 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

#### Feuerkassengesetz

vom 18. Juli 1923 (H.G.V.B.I. S. 669).

Änderungen: Gesetz vom 23. Dezember 1925 (H.G.V.B.I. S. 625); §§ 5, 8, 20, 23, 27, 28, 29, 35, 42, 44, 45, 48, 52, 54, 63, 64.

#### Auszug aus dem Gesetz.

#### 5. Abschnitt. Von den Mitteln zur Deckung der Feuerhöfe.

§ 35. 1. Der Beitrag beträgt für den ersten Löschbezirk sowie für die Gemeinden Bergedorf Cuxhaven und Trostnach bis zu 0,3 vom Tausend, für den übrigen Teil des zweiten Löschbezirks bis zu 0,4 vom Tausend der Schätzwerte (§ 28). Je nach der Bauart und der Zweckbestimmung der Gebäude werden zu diesem Grundbeitrag nach einer von der Feuerkassendeputation festzusetzenden und in der Feuerkasse anzulegenden Beitragsliste Zuschlagsbeiträge erhoben. Der gesamte Beitrag (Schätzungsbeitrag) errechnet sich aus dem Grundbeitrag und den Zuschlagsbeiträgen.

2. Der Schätzungsbeitrag wird vervielfacht mit einer Richtzahl, die von der Feuerkassendeputation für bestimmte Zeitabschnitte festgesetzt wird (Feuerkassenrichtzahl). Maßgebend für die Zahlung ist die Feuerkassenrichtzahl am Zahlungstage.

3. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten.

4. Die Fristen, in denen der Beitrag zu zahlen ist, werden von der Feuerkassendeputation bestimmt.

5. Die Bestimmungen des § 33\* finden auf die Festsetzung der Beiträge sinngemäße Anwendung.

#### Beitragsverhöhungen und Rückzahlungen im Laufe des Jahres.

§ 36. 1. Für neu aufgenommene oder im Laufe des Jahres erhöhte Versicherungen oder

\* Das sind Papiermark. Maßgebend ist die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (H.G.B.I. I S. 41).

\*\* Handelt von der Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs innerhalb 14 Tagen.

### Feuerkassengesetz

für solche Versicherungen, bei welchen im Laufe des Jahres Beitragserhöhungen eingetreten sind, werden die Beiträge bzw. deren Erhöhungen nach Maßgabe des Jahresrestes berechnet. Ein angefangenes Vierteljahr wird als ein volles gerechnet.

2. Für aufgehobene oder solche Versicherungen, für welche im Laufe des Jahres wegen neuer Schätzungen oder Betriebsänderungen die Beiträge herabgesetzt sind, wird der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Beitrag angerechnet oder, falls der Jahresbeitrag schon bezahlt sein sollte, bar zurückvergütet.

#### Zwangsvollstreckung der Rückstände.

§ 37. Nach Ablauf der für die Beiträge und Gebühren angeordneten Zahlungsfristen wird die Zwangsvollstreckung der Rückstände verfügt.

#### Sicherheitsrücklage.

§ 38. 1. Nach Abschluß der Jahresrechnung beschließt die Feuerkassendeputation, in welcher Weise ein sich etwa ergebender Überschuß verwaltet werden soll. In der Regel ist der Überschuß einer Sicherheitsrücklage zu überweisen, bis diese 1 v. H. des jeweiligen Gesamtwertes der Versicherungen erreicht (vgl. § 39).

2. Die Finanzdeputation legt die Sicherheitsrücklage für Rechnung und Gefahr der Feuerkasse verzinlich an und macht der Feuerkassendeputation über den jährlichen Stand Mitteilung.

3. Übersteigt die Sicherheitsrücklage den vorgeschriebenen Höchstbetrag, so hat die Feuerkassendeputation darüber Beschluß zu fassen, in welcher Weise die Beiträge der Versicherten herabzusetzen sind.

#### Umlage.

§ 39. 1. Ergibt die Jahresrechnung einen Fehlbetrag, so hat die Feuerkassendeputation darüber zu beschließen, in welcher Höhe die Sicherheitsrücklage zur Deckung der Schäden herangezogen werden soll. Für den Rest des Fehlbetrages besteht die Verpflichtung der Versicherten, ihn durch eine Umlage, die den Betrag von 1,5 v. H. des jeweiligen Gesamtwertes aller Versicherungen nicht übersteigen darf, aufzubringen. Der Gesamtwert aller Versicherungen wird durch die mit der jeweiligen Richtzahl vervielfachten Schätzwerte gegeben.

2. Die Umlage wird im Verhältnis der Schätzungsbeiträge auf die Versicherten verteilt.

3. Die Fristen zur Zahlung der Umlage beschließt die Feuerkassendeputation, die in Ausnahmefällen auch schon vor Abschluß der Jahresrechnung eine Umlage aus schreiben kann. Der einzulobende Betrag der Umlage kann auf drei Jahre verteilt werden, § 37 findet entsprechende Anwendung.

4. Übersteigt der zur Deckung des Schadens erforderliche Mehrbedarf in einem Jahre 1,5 v. Hundert des jeweiligen Gesamtwertes aller Versicherungen, so hat die Staatskasse diesen Mehrbedarf vorzuschießen. Durch besonderes Gesetz wird in jedem Einzelfalle bestimmt, wie dieser Vorschuß durch die Feuerkasse oder sonst wieder zurückgezahlt werden soll.

#### Gesetz wegen des Feuerlöschwesens.

vom 2. März 1868 (H. Ges.-Samml. I S. 22).

Änderungen: 1. Gesetz vom 28. Februar 1910 (A.B.I. S. 141); §§ 17 (Ziff. 1 Abs. 1, 2. Halbsatz), 18 und 19.

2. Gesetz vom 23. Dezember 1912 (A.B.I. S. 1085); § 3.

3. Gesetz vom 22. Oktober 1926 (H.G.V.B.I. S. 699); § 17 Z. 1 Abs. 1 erster Halbsatz und § 17 Z. 1 Abs. 2.

#### Auszug aus dem Gesetz:

§ 17. Die Kosten, welche erfordert werden, um die in Beziehung auf das Feuerlöschwesen der Deputation übertragenen Funktionen zur Ausführung zu bringen, werden aufgebracht: Durch eine jährliche Löschzulage in Höhe von 0,5 v. T. des am 1. Januar jedes Jahres vorhandenen Gebäudeschätzwertes des 1. Löschbezirks, zuzüglich 5 v. H. der Beiträge für freiwillige Versicherungen bei der Hamburger Feuerkasse; von der Beitragspflicht befreit sind Kirchen und andere ausschließlich zum Gottesdienst bestimmte Gebäude.

Die Löschzulage wird von der Feuerkassendeputation zusammen mit den Feuerkassenbeiträgen als öffentliche Abgabe eingehoben. Die Hamburger Feuerkasse wird ermächtigt, in Aus-

### Feuerlösch

dehnung vom 18. zulage e und den gesetzlich decken.

§ 2. I. Versicherung Gemeinde liche Sa für Gwä zur Erlö Löschwes

Der L lich, vers lich der ausschlie dem Rea für Feue

§ 3. I nach Ha Löschbet zahlung schreibbar überhalb Versiche vom Beg erlichen.

§ 4. V Versiche Versich golts die so wird sinngemä rungsteu S. 400)

§ 5. F nach den Unterneh oder leit rungen, den Versi

§ 6. D für die vorschri über die Zuschläge

§ 7. Z und geg schrifteten Goldmarl trägt am rechtzeitig

§ 8. I bestimme am 12.

Der A unter de Bl. S. 11

§ 1. D aufgeföh im Berei Feuer s Tieren v Verletzü verlände

§ 2. F wehr inr Tür Was richten.

Eine bühnpfö Durchföh

\* Der Leitung Unterelb steuern mungen).

§ 1. D aufgeföh im Berei Feuer s Tieren v Verletzü verlände

§ 2. F wehr inr Tür Was richten.

Eine bühnpfö Durchföh

\* Der Leitung Unterelb steuern mungen).

§ 1. D aufgeföh im Berei Feuer s Tieren v Verletzü verlände

§ 2. F wehr inr Tür Was richten.

Eine bühnpfö Durchföh

\* Der Leitung Unterelb steuern mungen).

§ 1. D aufgeföh im Berei Feuer s Tieren v Verletzü verlände

§ 2. F wehr inr Tür Was richten.

Eine bühnpfö Durchföh

\* Der Leitung Unterelb steuern mungen).

dehnung des § 35 des Feuerkassengesetzes, vom 18. Juli 1923 (H.G.V.B.L. S. 669) als Löschzulage einen Zuschlag zu den Grundbeiträgen und den Zuschlagsbeiträgen zu erheben, um das gesetzlich vorgeschriebene Gesamtaufkommen zu decken.

**Gesetz über Erhebung von Löschbeiträgen vom 21. Dezember 1923 (H.G.V.B.L. S. 1615).**  
Änderung: Gesetz vom 31. 3. 1924 (H.G.V.B.L. S. 245); Streichung von § 1 Abs. 3.

§ 1. Alle Versicherungsunternehmungen, die Versicherungen gegen Feuergefahr für in der Gemeinde Stadt Hamburg befindliche bewegliche Sachen übernehmen, sind verpflichtet, für Gewährleistung des Feuerlöschschutzes und zur Erhaltung und Verbesserung des Feuerlöschwesens Löschbeiträge zu zahlen.

Der Löschbeitrag wird mit 5 v. H. der jährlich vereinnahmten Gesamtprämien, einschließlich der Unkosten und Feuerungszuschläge, aber ausschließlich der Reichsversicherungsanstalt von denjenigen Versicherungen erhoben, die nach dem Reichsversicherungssteuergesetz der Steuer für Feuerversicherung unterliegen.

§ 2. Die von den Versicherern an andere Versicherungsunternehmungen für Rückversicherung gezahlten Prämien sind bei der Erhebung des Löschbeitrages von der Gesamtprämieeinahme nicht in Abzug zu bringen.

§ 3. Bei Versicherungen, die von außerhalb nach Hamburg überschrieben worden, ist der Löschbeitrag vom Tage der nächsten Prämienzahlung an zu entrichten. Erfolgt die Umschreibung einer Versicherung, die bisher außerhalb bestanden hat, durch einen neuen Versicherungsschein, so ist der Löschbeitrag vom Beginn der neuen Versicherung an zu erheben.

§ 4. Wird infolge vorzeitigen Aufhens der Versicherung oder infolge Herabminderung der Versicherungssumme oder des Versicherungssatzes dieses ganz oder teilweise zurückvergütet, so wird der überhöhte Löschbeitrag unter singenänder Anwendung des § 17 des Versicherungssteuergesetzes vom 8. April 1922 (H.G.V.B.L. S. 400) erstattet.

§ 5. Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 1-3 haften neben den auswärtigen Unternehmungen ihre hiesigen Bevollmächtigten oder leitenden Angestellten und bei Versicherungen, die auswärtig geschlossen sind, neben den Versicherern die Versicherungsnehmer.

§ 6. Der Senat bestimmt die Zahlungsstermine für die Beiträge und erläßt die Ausführungsverordnungen über die Art ihrer Erhebung sowie über die bei verspäteter Zahlung zu erhebenden Zuschläge.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und gegen die nach § 6 zu erlassenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 100 Goldmark geahndet. Die Betreibung der Beiträge und Geldstrafen erfolgt im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung im Verwaltungswege.

§ 8. Das Gesetz tritt mit dem vom Senat zu bestimmenden Tage in Kraft. (In Kraft getreten am 12. März 1924.)

Die Ausführungsbestimmungen hierzu sind unter dem 12. März 1924 erschienen (H.G.V.B.L. S. 196).

**Gebührenordnung der Hamburger Feuerwehr,**

vom 13. November 1923 (H.G.V.B.L. S. 1450).  
Änderungen: Bek. vom 29. März 1924 (H.G.V.B.L. S. 243) und Bek. vom 8. Mai 1926 (H.G.V.B.L. S. 315).

§ 1. Die Feuerwehr leistet mit den unter § 2 aufgeführten Ausnahmen unentgeltliche Hilfe im Bereiche der Stadt Hamburg bei Schadenfeuer sowie bei Gefährdung von Menschen, Tieren und Gütern infolge von Unfällen, bei Verletzung von Menschen (Anliegen von Notverwandten) und bei Verkehrsstörungen.

§ 2. Für alle übrigen Leistungen der Feuerwehr innerhalb der Stadt sowie für jede Hilfe für Wasserfahrzeuge ist eine Gebühr zu entrichten.

Eine Verpflichtung zur Ausführung von gebührenpflichtigen Hilfeleistungen und zur Durchführung einer bereits übernommenen

\* Der Löschbeitrag wird unter der oberen Leitung und Aufsicht des Landesfinanzamts Unterelbe durch das Finanzamt für Verkehrssteuern verwaltet (§ 2 der Ausführungsbestimmungen).

Hilfeleistung — mit Ausnahme der Feuerlöschhilfe für Wasserfahrzeuge — besteht für die Feuerwehr nicht.

Wenn die Feuerwehr aus Unfall oder mißbräuchlich durch Feuermelder oder auf andere Weise herbeigerufen wird, werden die hierdurch entstehenden Kosten nach § 5 eingezogen. Die strafrechtliche Verfolgung wird hierdurch nicht berührt.

§ 3. Außerhalb der Stadt Hamburg sind alle Hilfeleistungen der Feuerwehr gebührenpflichtig mit Ausnahme der Feuerlöschhilfe im hamburgischen Landgebiet. Die Hilfe muß von der betreffenden Gemeindevertretung oder in dessen Auftrage angefordert werden.

§ 4. Wer die Feuerwehr zu gebührenpflichtigen Hilfeleistungen in Anspruch nimmt, haftet außerdem für alle Schäden, die bei der Hilfeleistung oder durch ihre Inanspruchnahme entstehen.

Die Haftung tritt nicht ein, wenn die bei der Hilfeleistung entstandenen Schäden auf Verschulden der Feuerwehr zurückzuführen sind.

**A. Gestellung von Sachen.**

§ 5. Als Gebühr ist zu entrichten:

- 1. Für einen Spritzen-dampfer die Gestellungs-Kosten nach Tagespreis.
- 2. Für ein Feuerlöschboot  $\frac{7}{10}$  der Gebühr nach Ziffer 1.
- 3. Für ein ausgerüstetes Alarmfahrzeug  $\frac{1}{2}$  der Gebühr nach Ziffer 1.
- 4. Für ein nicht ausgerüstetes Fahrzeug  $\frac{1}{4}$  der Gebühr nach Ziffer 1.
- 5. Außer den Gebühren für die Gestellung von Landfahrzeugen und Feuerlöschbooten werden die Kosten für Betriebsstoffe nach Tagespreise berechnet und gesondert in Rechnung gestellt.
- 6. Für in Gebrauch genommene Druck- und Saugschläuche 10 v. H. des Wertes für jede Inanspruchnahme.
- 7. Für in Gebrauch genommene Geräte 5 v. H. vom Wert für jede Inanspruchnahme.
- 8. Für Leihgebühr von Feuerwehrgeräten für jeden angebrachten bis ganzen Tag 5 v. H. des Wertes.
- 9. Gestrichen.
- 10. Bei Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehrbeamten während der Hilfeleistung und der Hin- und Rückfahrt werden die Selbstkosten für die Wiederinstandsetzung in Rechnung gestellt, wenn die Beschädigung nicht durch eigenes Verschulden der Feuerwehrbeamten entstanden sind.
- 11. Bei Beförderung der Feuerwehr mit der Eisenbahn nach auswärtigen Brand- und Unfallstellen sind außer den sonstigen Gebühren die baren Auslagen für die Eisenbahnfahrt zu erstatten.
- 12. Bei Verpflanzung der Feuerwehr auf Brand- und Unfallstellen außerhalb des Hamburger Stadtgebietes sind die baren Auslagen zu erstatten.

**B. Gestellung von Personal.**

Bei Inanspruchnahme der Feuerwehr in den Fällen der §§ 2 und 3 sowie für die Stellung von Theaterwachen, Sicherheitswachen bei Lustbarkeiten und großen Menschenansammlungen, bei Feuerarbeiten oder zum Schutze von feuergefährlichen oder leicht brennbaren Gegenständen, Waren und Bauteilen werden für jeden Beamten je nach Dauer, Beanspruchung und Wichtigkeit der Dienstleistung eine durch die Deputation für das Feuerlöschwesen für jeden Fall festzusetzende Gebühr von 0,50 bis 30 Goldmark erhoben.

Bei Berechnung der Tätigkeitsdauer werden Hin- und Rückweg mit in Anrechnung gebracht. Jede angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde gerechnet.

**C. Inanspruchnahme des Zentralbüros der Feuerwehr.**

- 1. Für die Ausfertigung von Aktenabschriften, Bescheinigungen und schriftlichen Anskünften wird eine Gebühr je nach Umfang und Wichtigkeit erhoben, mindestens jedoch 0,50 Goldmark.
- 2. Für die Nachprüfung von Schornsteinfeigerrechnungen bei unbegründeten Beschwerden über den Bezirksschornsteinfeiger 10 v. H. des Betrages der Jahresrechnung, mindestens 1 Goldmark. Bei begründeter Beschwerde hat der Bezirksschornsteinfeiger diesen Betrag zu entrichten, unabhängig von dem gegebenenfalls einzuleitenden Strafverfahren.

**D. Zahlung der Gebühren.**

- 1. Über die zu zahlenden Gebühren wird von der Deputation für das Feuerlöschwesen eine

Rechnung in Goldmark ausgestellt. Als Goldmark gilt der Gegenwert von  $\frac{10}{15}$  des nordamerikanischen Dollars. Für die Berechnung des Reichsmarkbetrages ist der letzte amtliche Berliner Briefkurs maßgebend. Mindestkurs bleibt der am Tage der Ausstellung der Rechnung maßgeblich gewesene amtliche Briefkurs.

2. Die Gebühren sind innerhalb sieben Tagen nach Zustellung der Rechnung an die Hauptstaatskasse einzuzahlen.

3. Nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen werden auf dem Verwaltungswege beigetrieben.

4. Die Zahlung der Gebühren kann von der Deputation für das Feuerlöschwesen gestundet, ganz oder zum Teil erlassen werden.

**Kehrgesetz,**

vom 17. Januar 1921 (H.G.V.B.L. S. 35).

Änderung: Gesetz vom 21. Januar 1927 (H.G.V.B.L. S. 29); § 9 Abs. 1 gestrichen. Änderung der Bezeichnung des Gesetzes in „Kehrgesetz“.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 22. März 1922 (H.G.V.B.L. S. 95). Geändert sind § 29 (H.G.V.B.L. 1925 S. 105) und §§ 7 und 14 (H.G.V.B.L. 1927 S. 81).

**Auszug**

aus den Ausführungsbestimmungen.

**Vorheriges Aussehen der Schornsteinreinigung.**

§ 18. 1. Von jeder bevorstehenden Reinigung, die niemals an Sonn- oder Festtagen geschehen darf, hat der Bezirksschornsteinfeiger die Bewohner des betreffenden Hauses ein bis zwei Tage vorher zu benachrichtigen.

2. Die Reinigungstage sind so festzusetzen, daß sie für ein und dasselbe Haus nach Möglichkeit stets auf den gleichen Wochentag fallen. Fällt der regelmäßige Kehrtag auf einen alljährlich wiederkehrenden Feiertag, so hat der Bezirksschornsteinfeiger ein bis zwei Tage vorher den Hausbewohnern mitzuteilen, auf welchen Tag er den Kehrtag zu verlegen beabsichtigt.

3. Wenn mit dem Hauseigentümer und den Hausbewohnern nicht ausreichend eine andere Zeit vereinbart wird, soll in bewohnten Gebäuden die regelmäßige Reinigung zwischen 5 und 11 Uhr vormittags oder zwischen 2 und 5 Uhr nachmittags erfolgen. Bei der Reinigung der Schornsteine für gewerbliche Anlagen hat der Schornsteinfeiger auf die Betriebszeit tunlichst Rücksicht zu nehmen.

**Fristen für die Reinigung der Schornsteine.**

§ 19. 1. Die regelmäßige Reinigung der Schornsteinanlagen hat während der Dauer ihrer Benutzung wie folgt stattzufinden: bei nichtbestehbaren Schornsteinen . . . . . 6wöchentlich, bei bestehbaren Schornsteinen . . . . . 6wöchentlich, bei Saugkanälen . . . . . 6wöchentlich.

Die Reinigung der Fabriksschornsteine hat nach Bedarf zu erfolgen; wenn hierüber eine Einigung mit dem Bezirksschornsteinfeiger nicht zu erzielen ist, so entscheidet der Branddirektor. Die Reinigung der Fische und Rauchkanäle erfolgt gleichfalls nach Bedarf. Auf Wunsch des Betriebsinhabers können die Arbeiten durch eigene Angestellte ausgeführt werden. Wo die Reinigung nicht durch den zuständigen Bezirksschornsteinfeiger vorgenommen wird, hat dieser einmal im Jahre die Fische und Rauchkanäle auf ihren Reinigungsstand zu besichtigen und gegebenenfalls darauf hinzuwirken, daß Beanstandungen beseitigt werden. Kann der Bezirksschornsteinfeiger sich mit dem Betriebsinhaber hierüber nicht einigen, so ist die Entscheidung des Branddirektors einzuholen, die endgültig ist.

Die gewerblichen Kachelkammern und die gemauerten Rauchkanäle (Verbindung zwischen Herd und Schornstein) unterliegen ebenfalls dem Kehrzwang.

2. Es ist die Pflicht des Bezirksschornsteinfeigers, die Reinigung häufiger vorzunehmen, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Art des Brennmaterials oder die Benutzung des Schornsteines oder dessen bauliche Beschaffenheit dies erfordert. Er hat sich in solchen Fällen mit dem Hauseigentümer über die kürzere Reinigungsfrist zu verständigen. Gelingt eine solche Verständigung nicht, so entscheidet der Branddirektor.

3. Der Branddirektor ist ermächtigt, auf Antrag in besonderen Fällen eine Verlängerung der Reinigungsfristen und sonstige Ausnahmen von den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 insbesondere bei bestehbaren Schornsteinen zu bewilligen.

**Kehrgesetz**

**Schornsteinfegertaxe**

**Verordn**

**Ausführung der Reinigungsarbeiten.**

§ 20. 1. Alle Reinigungsarbeiten müssen sorgfältig und gründlich ausgeführt werden. Namentlich ist der Ruß, der sich in den Ofenrohren und Rauchkanälen, die in bestiegbare Schornsteine münden, befindet, soweit als möglich herauszuschaffen, desgleichen der Ruß, der sich beim Fegen der Schornsteine an ihrem unteren Ende sammelt.

2. Der Ruß ist, soweit er nicht sofort feuersicher beseitigt wird, vom Schornsteinfeger in eiserne, mit Deckel versehene Behälter zu füllen und dem Beauftragten des Hauseigentümers oder dem Hausbewohner zu übergeben. Die Beschaffung und Bereitstellung dieser Behälter ist Sache des Hauseigentümers und der Hausbewohner.

3. Bei Beseitigung des Russes sowie überhaupt beim Kehren ist jede unnötige Verunreinigung zu vermeiden und jede mögliche Rücksicht auf die Hausbewohner zu nehmen.

4. Werden die Schornsteinfeger an der ordnungsmäßigen Ausübung ihrer Kehrtätigkeit behindert, so haben sie hiervon dem Branddirektor Meldung zu machen.

**Vorschriftswidrige Einrichtungen und gefährliche Mängel der Schornsteine.**

§ 21. 1. Beim Reinigen der Schornsteine haben die Bezirkschornsteinfeger und ihr Hilfspersonal der Einrichtung und Beschaffenheit der Schornsteine, Rauchrohre, Züge und Feuerstellen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, vorschriftswidrige Einrichtungen und gefährliche Mängel sofort dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter anzugeben und in einem Register zu vermerken. Ebenso haben sie sich davon zu überzeugen, daß die vorgefundenen Mängel beseitigt zweckentsprechend beseitigt werden und, wenn letzteres nicht geschieht, eine Anzeige, in der Stadt Hamburg einschließlich der Vororte an den Branddirektor, im Amte Ritzbüttel an den Amtspräsidenten, im übrigen Landgebiet an den zuständigen Landherrenschaft zu richten.

**Ausbrennen der Schornsteine.**

§ 22. Das Ausbrennen von Schornsteinen zwecks Reinigung bedarf der behördlichen Genehmigung. Die Genehmigung erteilt in der Stadt Hamburg einschließlich der Vororte der Branddirektor, im Landgebiet der zuständige Löschvorstand.

**Kehrlöhne.**

§ 26. Für ihre Tätigkeit stehen den Bezirkschornsteinfeuern Gebühren nach den für das Stadtgebiet und die Vororte sowie für das Landgebiet festgesetzten Kehrtaxen zu. Das Fördern von Trinkgeldern und anderen Zuwendungen für Schornsteinreinigungsarbeiten ist den Bezirkschornsteinfeuern und ihrem Hilfspersonal verboten.

**Beschwerden.**

§ 28. Beschwerden der Grundeigentümer und Hausbewohner über Bezirkschornsteinfeger oder deren Anstellten sowie Beschwerden der Bezirkschornsteinfeger über Grundeigentümer und Hausbewohner sind in der Stadt Hamburg und in den Vororten an den Branddirektor zu richten, im Amte Ritzbüttel an den Amtspräsidenten und im übrigen Landgebiet an den zuständigen Landherrenschaft.

**Bekanntmachung, betreffend die Kehrtaxe für Bezirkschornsteinfeger.**

vom 9. September 1925 (H.G.V.B.L. S. 465) nebst Änderung vom 29. Juni 1927 (H.G.V.B.L. S. 329).

Auf Grund § 6 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger, vom 17. Januar 1921 (H.G.V.B.L. S. 35), wird unter Abänderung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1925 (H.G.V.B.L. S. 53) mit Zustimmung des Bürgerausschusses folgendes bestimmt:

- A. Der Kehrlohn für Bezirkschornsteinfeger beträgt ab 1. Oktober d. J. für die Stadt Hamburg, für die Vororte von Hamburg, Kehrbezirk B. 1 bis 3, für die Stadt Bergedorf, Kehrbezirk C. 4 und 5 und für die Stadt Cuxhaven einschließlich Döse:
1. Für zweimaliges Nachsehen neuer Schornsteine gemäß § 24, 4 der Bauordnung für die Stadt Hamburg vom 19. Juli 1918 für jeden Schornstein . . . . . 0,60 RM.
  2. Für das Reinigen sämtlicher Schornsteine:
- a) In Einfamilienhäusern für das Haus und Jahr mit höchstens 3 heizbaren Räumen . . . . . 4,50 RM.

- für jeden weiteren heizbaren Raum mehr . . . . . 1,88 RM.
- Das Einfamilienhaus versteht seine Eigenschaft nicht, wenn während der Wohnungswirtschaft eine oder mehrere Wohnungen mit eigener Küche eingerichtet sind.
- Bei Einfamilienhäusern, die in ununterbrochener Reihe gebaut sind und die einen Eigentümer haben, ermäßigen sich die Sätze um 25 von Hundert, wenn der Eigentümer einwilligt, daß die Reinigung aller Gebäude an demselben Tage vorgenommen wird.
- b) In allen sonstigen Wohnhäusern (Mehrfamilienhäusern) für Wohnungen:
- mit 1 bis 2 heizbaren Räumen für Wohnung und Jahr . . . . . 1,50 RM.
  - mit mehr als 2 heizbaren Räumen für jeden weiteren heizbaren Raum mehr für das Jahr . . . . . 0,53 RM.
- c) In Gebäuden, die nicht lediglich als Familienwohnungen dienen (Atenstalten, Stifte, Gasthöfe, Fremdenheime, Kasernen u. dgl.), wenn sich dieselben in einzelne Wohnungen gliedern, nach Maßgabe von 2b, andernfalls für jeden heizbaren Raum und Jahr . . . . . 0,90 RM.
- Als heizbarer Raum im Sinne der Bestimmungen unter a, b und c wird jeder Raum gerechnet, der eine an einen Schornstein angeschlossene Feuerstelle (Herd oder Ofen) enthält. Werden größere Räume durch mehrere Feuerstellen erwärmt, so gilt jede Feuerstelle im Sinne dieser Taxe als besonderer heizbarer Raum. Gasfeuerungen gelten nicht als Feuerstellen im Sinne dieser Taxe.
- In soweit sich bei der Berechnung der Gebühren unter b und c ein Kehrlohn ergibt, der den Betrag von 11,25 RM. bei Gebäuden bis zu zwei bewohnten Obergeschossen und von 15 RM. bei Gebäuden mit mehr als 2 Obergeschossen für das Jahr nicht erreicht, ist der Bezirkschornsteinfeger berechtigt, unter Erhebung eines entsprechenden Zuschlages den Kehrlohn bis zur Höhe von 11,25 RM. bzw. 15 RM. in Rechnung zu stellen. Ausgenommen hiervon sind Wohnhäuser, die zusammenhängend unter einem Dach liegen und einem Eigentümer gehören.
- d) In ortsfesten Baubuden, Wärrerbuden, Eisenbahnbuden, Stellwerken usw. für das Jahr . . . . . 4,50 RM.
- e) Bei gewerblichen Anlagen, soweit deren Schornsteine gewerblichen Zwecken dienen, für die jedermalige Reinigung eines russischen Rohres . . . . . 0,49 RM.
- f) Für die einmalige Reinigung eines bestiegbaren Schornsteines eines russischen Rohres . . . . . 0,90 RM.
- f) Bei sogenannten „Boilern“, die an einen gesonderten Schornstein angeschlossen sind, für die Reinigung des Schornsteins für das Jahr . . . . . 4,50 RM.
- g) Bei gemeinsamen Waschküchen für die Reinigung des diesen Zwecke dienenden Schornsteins für das Jahr . . . . . 4,50 RM.
- h) Bei vorhandener Zentralheizung für die Reinigung eines jeden solcher Heizung dienenden Schornsteins für das Jahr . . . . . 7,50 RM.
- i) Für das Reinigen sogenannter gemauerter Saugkanäle (Verbindung zwischen Küchenherd und Schornstein für ein Jahr . . . . . 0,60 RM.
- k) Für die einmalige Reinigung von Räucherkammerz für jedes angefangene Quadratmeter Decke und Wandfläche . . . . . 0,19 RM.
- l) Für die Reinigung des Schornsteines einer zentralen Herdheizung in Einfamilienhäusern für das Jahr . . . . . 7,50 RM.
- m) Für die Reinigung des Schornsteines einer zentralen Herdheizung in Mehrfamilienhäusern für das Jahr . . . . . 3,00 RM.
- Für jeden in einer Wohnung mit zentraler Herdheizung befindlichen weiteren Raum mit Ofenheizung für das Jahr . . . . . 0,53 RM.
- n) Für die Reinigung des Schornsteines von Küchen-Zentralheizöfen in Mehrfamilienhäusern, soweit die Ofen an einen nicht bestiegbaren

- Schornstein angeschlossen sind, für das Jahr . . . . . 3,00 RM.
- Für jeden in einer Wohnung mit Küchen-Zentralheizöfen befindlichen weiteren Raum mit Ofenheizung für das Jahr . . . . . 0,53 RM.
- o) Für die Reinigung weiterer Rauchabzugkanäle für das Meter und Jahr . . . . . 2,50 RM.
- p) Für die Reinigung enger Rauchabzugkanäle für die ersten beiden Meter für das Jahr je 2,50 RM. = 5,00 RM. für jedes folgende Meter für das Jahr . . . . . 2,00 RM.
3. Falls häufigeres Reinigen, als in der Kehrordnung bestimmt, erforderlich wird, tritt eine der Kehrtaxe entsprechende Erhöhung der Gebühren ein.
4. Für die jedesmalige Reinigung eines Fabriksschornsteines bis zu 10 m Höhe . . . . . 2,25 RM.
- für jede weitere 5 m Höhe mehr . . . . . 1,13 RM.
- für die Reinigung der Kanäle der Fabriksschornsteine (Füchse) für lfd. Meter . . . . . 1,88 RM.
5. Für das einmalige Ausbrennen eines Schornsteines außer den Auslagen für Brennmaterial für die Stunde und Arbeiter . . . . . 1,13 RM. (Jede angefangene Stunde wird für voll gerechnet.)
6. Bei besonders schwierigen und unständlichen Arbeiten ist der Branddirektor beauftragt, in einzelnen Fällen die Berechnung eines Zuschlages bis zum doppelten Betrage zu genehmigen.
7. Wenn ein Grundeigentümer verlangt, daß die Kehrarbeiten zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr vormittags oder an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden, ist doppelte Taxe zu entrichten.
- B. Der Kehrlohn für Bezirkschornsteinfeger beträgt ab 1. Oktober dieses Jahres für die restlichen Landkehrbezirke für Gebäude mit bestiegbaren Schornsteinen:
1. Für die einmalige Reinigung eines bestiegbaren Schornsteines:
    - bis einschließlich 6 m . . . . . 0,38 RM.
    - von über 6 „ bis 8 m 0,49 RM.
    - „ „ 8 „ 10 m 0,56 RM.
    - „ „ 10 „ . . . . . 0,75 RM.
  2. Für die einmalige Reinigung eines engen Schornsteines:
    - bis einschließlich 6 m . . . . . 0,30 RM.
    - von über 6 „ bis 8 m 0,38 RM.
    - „ „ 8 „ 10 m 0,49 RM.
    - „ „ 10 „ . . . . . 0,56 RM.
  3. Für die einmalige Reinigung eines Schwibbogens:
    - bei einer Breite von 150 cm, zwischen den Seitenwänden des Bogens gemessen . . . . . 0,30 RM.
    - bei einer Breite von über 150 cm . . . . . 0,45 RM.
  4. Für die einmalige Reinigung von Räucherkammerz für jedes angefangene Quadratmeter Decke und Wandfläche 0,19 RM.
  5. Für die jedesmalige Reinigung eines Fabriksschornsteines:
    - bis zu 10 m Höhe . . . . . 2,25 RM.
    - für jede weiteren 5 m Höhe mehr . . . . . 1,13 RM.
    - für die Reinigung der Kanäle (Füchse) für lfd. m . . . . . 1,88 RM.
  6. Für einmaliges Ausbrennen eines Schornsteines außer den Auslagen für Brennmaterial für die Stunde und Arbeiter . . . . . 1,13 RM.
  7. Bei besonders schwierigen und unständlichen Arbeiten ist die zuständige Behörde nach Anhörung des Branddirektors beauftragt, in einzelnen Fällen die Berechnung eines Zuschlages bis zum doppelten Betrage zu genehmigen.
  8. Für eine auf Anordnung der zuständigen Behörde vorgenommene zweimalige Beseitigung in Neubauten sowie bei Um- und Anbauten:
    - a) wenn es sich nur um einen Schornstein und eine Feuerstelle handelt . . . . . 1,58 RM.
    - b) für jeden weiteren Schornstein 0,60 RM.

9. Wenn langzeitige Kenden Sormäß § 1 d. Festst. ist. richt. 10. Für Schor der Stadt

**Verordn**

vom 15

§ 1. Ar sind alle Kenden Sormäß § 1 d. verkehrs S. 273). Reichstelen wehr.

**Verordn**

vom 15

§ 1. Ar sind alle Kenden Sormäß § 1 d. verkehrs S. 273). Reichstelen wehr.

**Verordn**

vom 15

§ 1. Ar sind alle Kenden Sormäß § 1 d. verkehrs S. 273). Reichstelen wehr.

**Verordn**

vom 15

§ 1. Ar sind alle Kenden Sormäß § 1 d. verkehrs S. 273). Reichstelen wehr.

**Verordn**

vom 15

§ 1. Ar sind alle Kenden Sormäß § 1 d. verkehrs S. 273). Reichstelen wehr.

**Verordn**

vom 15

§ 1. Ar sind alle Kenden Sormäß § 1 d. verkehrs S. 273). Reichstelen wehr.

**Verordn**

vom 15

§ 1. Ar sind alle Kenden Sormäß § 1 d. verkehrs S. 273). Reichstelen wehr.

**Verordn**

vom 15

§ 1. Ar sind alle Kenden Sormäß § 1 d. verkehrs S. 273). Reichstelen wehr.

**Verordn**

vom 15

§ 1. Ar sind alle Kenden Sormäß § 1 d. verkehrs S. 273). Reichstelen wehr.

**Verordn**

vom 15

§ 1. Ar sind alle Kenden Sormäß § 1 d. verkehrs S. 273). Reichstelen wehr.

**Verordn**

vom 15

§ 1. Ar sind alle Kenden Sormäß § 1 d. verkehrs S. 273). Reichstelen wehr.

**Verordn**

vom 15

§ 1. Ar sind alle Kenden Sormäß § 1 d. verkehrs S. 273). Reichstelen wehr.

**Verordn**

vom 15

§ 1. Ar sind alle Kenden Sormäß § 1 d. verkehrs S. 273). Reichstelen wehr.

**Verordn**

vom 15

§ 1. Ar sind alle Kenden Sormäß § 1 d. verkehrs S. 273). Reichstelen wehr.

**Verordn**

vom 15

§ 1. Ar sind alle Kenden Sormäß § 1 d. verkehrs S. 273). Reichstelen wehr.

**Verordn**

vom 15

§ 1. Ar sind alle Kenden Sormäß § 1 d. verkehrs S. 273). Reichstelen wehr.

**Verordn**

vom 15

§ 1. Ar sind alle Kenden Sormäß § 1 d. verkehrs S. 273). Reichstelen wehr.

9. Wenn ein Grundeigentümer verlangt, daß die Kehrarbeiten zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr vormittags oder an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden, ist die doppelte Taxe zu entrichten.
10. Für Gebäude ohne besteigbare Schornsteine hat die Berechnung der Kehrgebühren nach der Stadttaxe unter A. zu erfolgen.

### Verordnung über die Anlage von Antennen, vom 15. August 1924 (H.G.V.Bl. S. 525)\*.

§ 1. Antennen im Sinne dieser Verordnung sind alle vermittelst gespannten Drahtes wirkenden Sende- und Empfangsrichtungen gemäß § 1 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 (R.G.B. Teil I S. 373). Ausgenommen sind die Anlagen der Reichstelegraphenverwaltung und der Reichswehr.

Hochantennen im Sinne der Verordnung sind alle im Freien oder auf dem Dachboden angelegte Antennen.

§ 2. Die Polizeibehörden sind befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit für die Anlage von Antennen die Anzeige- oder Genehmigungspflicht neben der im § 1 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 vorgesehenen Genehmigungspflicht einzuführen.

§ 3. Die Anlage von Hochantennen bedarf der Genehmigung und unterliegt der Nachprüfung durch die zuständige Baupolizeibehörde. Diese hat, falls erforderlich, bei Benutzung des öffentlichen Lufttraumes die Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde einzuholen.

Die Baupolizeibehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 4. Die Baupolizeibehörden werden ermächtigt, Vorschriften über die Herstellung von Hochantennen zu erlassen. Wer eine solche Antenne für sich herstellt oder herstellen läßt oder in Benutzung hat, ist während der Dauer ihres Bestehens für ihre ordnungsmäßige Instandhaltung verantwortlich.

Unvorschriftsmäßige Anlagen sind auf Anordnung der zuständigen Baupolizeibehörde zu beseitigen oder zu ändern.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die von den Baupolizeibehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark bestraft.

§ 6. . . . .

### Ausführungsbestimmungen.

hierzu sind erlassen unterm 1. September 1924 (H.G.V.Bl. S. 545); sie sind am 20. November 1925 (H.G.V.Bl. S. 545) geändert.

### Bedingungen für die Lieferung von Wasser durch die Hamburger Wasserwerke G. m. b. H.,

vom Mai 1924 (Amtl. Anz. S. 666).

Die letzte Wasserpreisfestsetzung erfolgte durch die Deputation für die Stadtwasserkunst mit Bekanntmachung vom 7. März 1924 (Amtl. Anz. S. 327); Wasserpreis im Versorgungsgebiet Hamburg 13 Pfennig für 1 ebn Wasser.

### Grundsteuergesetz.

vom 26. Juni 1926 mit Änderungen nach dem Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 8. April 1927 (H.G.V.Bl. 1926 S. 493 und 1927 S. 191).

#### I. Gegenstand der Besteuerung.

§ 1. Von den innerhalb des Hamburgischen Staates belegenen Grundstücken wird eine Grundsteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben.

§ 3. Für Wohnungen, die nach dem 1. Oktober 1921 als selbständige Wohnungen neu hergestellt sind, wird solange und soweit sie als selbständige Wohnungen benutzt werden, bis zum Ablauf des der Fertigstellung folgenden zehnten Rechnungsjahres die Grundsteuer nur zur Hälfte erhoben. Das gleiche gilt für solche nach dem 1. Oktober 1921 hergestellte Bauten,

\* Ober Gebühren s. oben § 128 Abs. 9 der Bauordnung.

von deren Gesamtlächenräumen mindestens  $\frac{2}{3}$  für Kleinwohnungen hergerichtet sind und verwendet werden. Für den Begriff der Kleinwohnungen gelten die Bestimmungen des § 2 der Verordnung vom 12. Juni 1921 zur Ausführung § 59 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921, Seite 395).

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden keine Anwendung auf Wohnungen und Bauten, für die seitens des hamburgischen Staates oder einer hamburgischen Gemeinde ein Zuschuß oder ein nichtwertbeständiges Darlehen gewährt ist, oder die vom hamburgischen Staat oder einer hamburgischen Gemeinde auf deren Kosten hergestellt sind. Dies gilt auch dann, wenn der Zuschuß, das Darlehen oder die Kosten zurückstattet worden sind.

§ 4. Schulden der Grundsteuer ist der Eigentümer des Grundstücks. Der Eigentümer haftet für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Beträge auch persönlich. Im Falle eines Eigentumswechsels haftet der neue Eigentümer für die rückständigen Beträge neben dem bisherigen Eigentümer als Gesamtschuldner.

#### II. Veranlagungsverfahren.

§ 5. Die Grundsteuer beträgt für

1. bebauete Grundstücke im Stadt- und Landgebiet für die Zeit vom 1. April 1927 bis 30. September 1927 10 vom Hundert des Mietwertes und ab 1. Oktober 1927 12 vom Hundert des Mietwertes,
2. unbebaute Grundstücke im Landgebiet, die zum landwirtschaftlichen Betriebe dienen, deren Wert aber noch nicht durch ihre Lage als Bauland oder als Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird oder bei denen auch nach sonstigen Umständen (z. B. Lage, Beschaffenheit, Erwerbspreis, Belastung) nicht anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden, 18 vom Hundert des Vorkriegsertrages,
3. alle übrigen unbebauten Grundstücke  $\frac{1}{3}$  vom Hundert des gemeinen Wertes.

(§ 122 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung und § 36 des Reichsbewertungsgesetzes)

Als Grundstücke gelten auch Grundstücke, die als wirtschaftlich selbständig anzusehen sind. Als unbebaut gelten auch bebauete Grundstücke, deren Bebauung an Wert hinter der ortsüblichen Bebauung wesentlich zurücksteht.

§ 6. Zusammen mit der Steuer nach § 5 ist für bebauete Grundstücke ein Zuschlag zu entrichten. Dieser beträgt für Grundstücke, a) die dauernd für land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke bestimmt sind, 10 v. H., b) für die übrigen Grundstücke für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1927 42 v. H. und ab 1. Oktober 1927 47 v. H. der Friedensmiete.

Soweit für Mieträume eine höhere als die gesetzliche Miete erhoben wird, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der für die Räumlichkeiten zu zahlenden und der gesetzlichen Miete als weiterer Zuschlag zu entrichten. Bei Räumlichkeiten, die von den Bestimmungen des Gesetzes über Mieterschutz und Mietzinsungsänderung und von den Vorschriften des Reichsmietengesetzes ausgenommen sind, gilt als gesetzliche Miete die Miete, welche zu zahlen wäre, wenn sie nach demselben Hundertsatz der Vorkriegsmiete berechnet würde, der nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Kommission des Gesetzes über Mieterschutz und Mietzinsungsänderung oder ähnlicher Art festgesetzt ist. Der Grundeigentümer hat der Finanzdeputation, Grundsteuerverwaltung innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Gesetzes schriftlich eine Anzeige zu erstatten über die nach Absatz 2 in Frage kommenden Räumlichkeiten, für die er die Miete frei vereinbart hat. Soweit derartige Vereinbarungen erst später erfolgen, ist innerhalb eines Monats nach dem Zustandekommen der Vereinbarung die Anzeige zu erstatten. In der Anzeige ist die Belegenheit der Räumlichkeiten, der Name des Mieters, die Höhe der jeweils vereinbarten Jahresmiete sowie der Zeitpunkt, mit dem die Vereinbarung in Kraft tritt, anzugeben. Der nach der Bestimmung des zweiten Absatzes zu erhebende weitere Zuschlag ist bei bestehenden Verträgen vom 1. April 1926, im übrigen von dem Zeitpunkt ab zu entrichten, mit dem die Verpflichtung zur Entrichtung der höheren Miete beginnt. Die Bestimmung des § 31 Abs. 1 des Gesetzes findet auf diesen Zuschlag keine Anwendung. Von dem Aufkommen aus dem Zuschlage ist zu verwenden:

- a) zur Förderung des Baues neuer Wohnungen sowie zur Erhaltung alter Wohnungen der-

jenige Betrag, der aus der Besteuerung nach Abs. 1a und aus der Besteuerung für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1927 in Höhe von 22 v. H. der Friedensmiete und ab 1. Oktober 1927 in Höhe von 27 v. H. der Friedensmiete nach Abs. 1b, ferner der aus Abs. 3 anfallende Betrag,

b) für den allgemeinen Finanzbedarf das restliche Aufkommen.

§ 7. Der Zuschlag gemäß § 6 vermindert sich auf Antrag um den Wert einer laufenden Geldverpflichtung, die sich ergibt aus einer vor dem 14. Februar 1924 auf dem Grundstücke eingetragenen privatrechtlichen werbeständigen Last gemäß der Reichsverordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 231) oder dem Reichsgesetz über werbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 407).

Abs. 2 handelt von den aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschulden.

§ 8. Für Einfamilienhäuser, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt sind und deren dingliche privatrechtliche Belastung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als 20 v. H. des gemeinen Vorkriegswertes betrug, wird, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie besetzt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 qm betragt, auf Antrag des Eigentümers der gemäß § 6 zu erhebende Zuschlag erlassen. Der Erlaß wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienhaus zum geringen Teile auf Grund behördlicher Maßnahmen vermiert worden ist. Im übrigen gelten die von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erlassenen näheren Bestimmungen.

§ 9. War ein Grundstück am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet oder betrug die dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 40 v. H. des gemeinen Vorkriegswertes, so ist der gemäß § 6 Abs. 1b zu erhebende Zuschlag auf Antrag des Eigentümers so weit herabzusetzen, daß er bei unbelasteten Grundstücken nicht mehr als

10 v. H. der Friedensmiete, bei einer Belastung bis zu 10 v. H. des Vorkriegswertes nicht mehr als 15 v. H. der Friedensmiete,

bei einer Belastung bis zu 20 v. H. der Vorkriegswertes nicht mehr als 20 v. H. der Friedensmiete,

bei einer Belastung bis zu 30 v. H. des Vorkriegswertes nicht mehr als 25 v. H. der Friedensmiete,

und bei einer Belastung bis zu 40 v. H. des Vorkriegswertes nicht mehr als 30 v. H. der Friedensmiete ausmacht.

§ 10. Soweit es sich um Wohngebäude (Eigentümer) handelt, die nicht oder nur auf Grund behördlicher Maßnahmen vermiert sind, ermäßigt sich der gemäß § 6 Abs. 1b bzw. § 9 zu erhebende Zuschlag um ein Viertel.

§ 11. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden entsprechende Anwendung auf Grundstücke, die in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1918 belastet worden sind. Hypotheken der in §§ 1187, 1190 BGB. bezeichneten Art gelten nicht als dinglich privatrechtliche Belastung im Sinne der Bestimmungen der §§ 8 und 9.

§ 12. Von dem Zuschlag gemäß § 6 sind Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neuerschaffene Gebäudeteile befreit, wenn der Bau nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist.

§ 13. Die hamburgischen Gemeinden können Zuschläge zur Grundsteuer und zu dem Grundsteuerzuschlag (§ 6) erheben. Die Gemeindezuschläge dürfen höchstens die Höhe der Hälfte der staatlichen Steuer und des staatlichen Steuerzuschlages (§ 6) erreichen. Höhere Zuschläge bedürfen der Genehmigung des Senats. Für die Verwaltung der Gemeindezuschläge und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen, die für die staatliche Steuer und den staatlichen Steuerzuschlag gelten.

1. Besteuerung nach dem Mietwert und Reinertrage.

§ 14. Soweit für die Grundsteuererhebung der Mietwert in Frage kommt (§ 5 Ziffer 1), ist dieser nach dem Stande vom 1. Oktober 1914 festzustellen (Friedensmiete). Bei der Feststellung des Mietwertes sind auch die zu den bebauten Grundstücken gehörigen Stallgebäude und andere Nebengebäude sowie die zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten mit zu berücksichtigen.

§ 15. Soweit Grundstücke am 1. Oktober 1914 vermietet oder sonst an einen Dritten überlassen waren, wird der für die Steuer maßgebliche Mietwert festgestellt auf Grund der für die Grundsteuerveranlagung 1915 maßgeblichen Mietsumme vom 1. Oktober 1914. Liegen der Grundsteuerveranlagung für 1915 Mieten oder Verfügungen zugrunde, die unter oder über dem damals angemessenen Mietwert vereinbart sind, so ist der Veranlagung diejenige Mietsumme zugrunde zu legen, die für das Grundstück am 1. Oktober 1914 angemessen gewesen sein würde. Das gleiche gilt in denjenigen Fällen, in denen ein vermietetes oder sonst an einen Dritten überlassenes Grundstück am 1. Oktober 1914 nicht in Benutzung genommen war oder nach dem 1. Oktober 1914 wesentlich umgestaltet oder die Art der Benutzung wesentlich geändert ist. Die Schätzung erfolgt durch die Finanzdeputation.

§ 16. Der für die Steuer maßgebliche Mietwert der vom Eigentümer selbst benutzten Grundstücke und Gebäude (§ 4 Abs. 2) wird festgestellt auf Grund einer der Finanzdeputation vorzunehmenden Schätzung. Bei der Schätzung ist auszugehen von dem gemeinen Werte des Grundstücks bzw. Gebäudes am 1. Oktober 1914 (gemeiner Vorkriegswert), und es ist ihr zugrunde zu legen der Betrag der Kosten, die für Grundstücke der fraglichen Art, insbesondere für Verzinsung des eigenen und fremden Kapitals, für Unterhaltung, Abschreibung, Deckung der öffentlichen Lasten usw., üblicherweise im Jahre 1914 aufzuwenden waren. Demgemäß hat als angemessene Mietsumme zu gelten:

1. für vom Eigentümer bewohnte Einfamilienhäuser, d. h. Grundstücke, die ausschließlich oder weitaus überwiegend von dem Eigentümer und seinen Angehörigen bewohnt werden, 7 v. H. des gemeinen Vorkriegswertes, für vom Eigentümer selbst benutzte gewerbliche Grundstücke 9 v. H. des gemeinen Vorkriegswertes.

2. für vom Eigentümer selbst benutzte Gebäude auf fremdem Grunde (§ 4 Abs. 2) 10 v. H. des gemeinen Vorkriegswertes des Gebäudes. War ein Grundstück am 1. Oktober 1914 nicht in Benutzung genommen oder ist es nach dem 1. Oktober 1914 wesentlich umgestaltet oder ist die Art der Benutzung wesentlich geändert, so ist der gemäß Abs. 1 und 2 zu schätzende Mietwert zugrunde zu legen, der am 1. Oktober 1914 für ein derartiges Grundstück angemessen gewesen sein würde. Eine wesentliche Umgestaltung oder Änderung der Benutzung im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor, wenn der Eigentümer Teile des von ihm benutzten Grundstücks bzw. Gebäudes, die als wirtschaftlich selbstständig anzusehen sind, an einen anderen überlassen hat.

Soweit Grundstücke oder wirtschaftliche selbstständige Teile von Grundstücken, die früher als Einfamilienhäuser bewohnt oder sonst vom Eigentümer benutzt waren, nicht mehr ausschließlich oder weitaus überwiegend von dem Eigentümer und seinen Angehörigen bewohnt bzw. vom Eigentümer selbst bewohnt werden, findet § 15 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für Gebäude auf fremdem Grunde. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen, trifft unter Ausschluß des Rechtsweges die Steuerbehörde.

§ 17. Bei Neubauten wird die Grundsteuer erst erhoben, wenn und soweit sie in Benutzung genommen sind.

§ 18. Dem vereinbarten Mietzins nach dem Stande vom 1. Oktober 1914 wird der Geldwert der vom Mieter dem Vermieter gegenüber übernommenen Nebenleistungen (Verpflichtung zur Instandhaltung der vermieteten Sache, zur Entrichtung von Abgaben, Feuerkassenbeiträgen usw.) hinzugerechnet, falls die Erfüllung der Nebenleistungen ortsüblicherweise oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Sache des Vermieters war. Von dem Mietzins wird das vom Vermieter gezahlte Wassergeld abgesetzt; ferner wird ein entsprechender Abzug gemacht, wenn in dem vereinbarten Mietzins eine Vergütung für Nebenleistungen des Vermieters (Vergütung für Beleuchtung, Zentralheizung, Lieferung elektrischer Kraft usw.) enthalten war, die ortsüblicherweise oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von dem Mieter zu erfüllen waren; das gleiche gilt bei Mitüberlassung beweglicher, nicht zu den Bestandteilen des Grundstücks gehöriger Sachen. Die Hinzurechnung und Absetzung nach Abs. 1 und 2 erfolgt nur insoweit, als sie für die Grundsteuerveranlagung 1915 stattgefunden hat.

§ 19. Sind Grundstücke oder solche Grundstücksteile, die wirtschaftlich zusammengehören,

im Erhebungszeitraum ununterbrochen mindestens 3 Monate lang weder vermietet noch benutzt, so wird von den nicht benutzten bzw. nicht vermieteten Räumen für den in Frage kommenden Zeitraum keine Grundsteuer erhoben. Fällt ein dreimonatiger Zeitraum des Leerstehens zum Teil in die Zeit des vorhergehenden Erhebungszeitraums, so wird auch dieser Teil bei Feststellung des dreimonatigen Zeitraumes berücksichtigt, soweit er nicht bei der Steuerveranlagung des vorhergehenden Erhebungszeitraumes berücksichtigt worden ist. Auf Räume, welche vom Eigentümer nur während eines Teiles des Jahres benutzt werden und auch für den übrigen Teil des Jahres nicht zur Verfügung bestimmt sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Der Eigentümer kann eine ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Ermäßigung der Grundsteuer im Einspruchswege verlangen.

§ 20. Soweit der Grundsteuerveranlagung der Reinertrag zugrunde gelegt wird, wird dieser gemäß dem Bonitierergesetz vom 1. Juli 1881 festgestellt.

§ 21. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.

2. Besteuerung nach dem gemeinen Wert.

§ 22. Soweit für die Grundsteuererhebung und die Erhebung des Zuschlages der gemeine Wert in Frage kommt (§ 5 Ziffer 3, § 9, § 11 und § 16), erfolgt die Feststellung nach § 138 der Reichsabgabenordnung bzw. im Falle des § 5 Ziffer 3 nach den Bestimmungen des Reichtsbewertungsgesetzes. Einwirkungen infolge des Kriegszustandes bleiben unberücksichtigt. Die Schätzung des gemeinen Wertes erfolgt durch die Steuerbehörde.

### III. Entrichtung der Grundsteuer.

§ 23. Die Grundsteuer ist in Reichsmark zu entrichten.

§ 24. Auf die Grundsteuer hat der Grundstückseigentümer bis zum Empfang eines Veranlagungsbescheides als Vorauszahlung monatlich einen Monatsbeitrag in Höhe von  $\frac{1}{12}$  der Steuerschuld zu entrichten. Für die Leistung der Vorauszahlungen stellt die Steuerbehörde dem Grundstückseigentümer einen Vorauszahlungsbescheid zu. In dem Vorauszahlungsbescheid wird der gemäß § 5 des Grundsteuergesetzes für die Steuer maßgebliche Mietwert, Vorkriegsreinertrag bzw. gemeine Vorkriegswert festgesetzt. Eine Anfechtung der Festsetzung erfolgt gemäß § 27 ff. Die rechtskräftige Festsetzung ist maßgeblich für die endgültige Veranlagung der Steuer.

§ 25. Nach Ablauf des Rechnungsjahres findet die endgültige Veranlagung statt. Ergibt sich bei dieser, daß zu wenig Steuer bezahlt worden ist, so ist der Restbetrag innerhalb einer Woche nach der Veranlagung zu bezahlen.

§ 26. Der Senat kann in besonderen Ausnahmefällen, in denen die Erhebung als ungewöhnliche Härte erscheint, die Steuer ganz oder teilweise erlassen.

### IV. Rechtsmittel.

§ 27. Jedem Steuerpflichtigen steht gegen den Steuerbescheid der Steuerbehörde und den Bescheid der Steuerbehörde der auf einem gemäß §§ 6 bis 12 gestellten Antrag ergeht, das Rechtsmittel des Einspruchs zu; über den Einspruch entscheidet der Grundsteuerausschuß.

§ 28. Der Grundsteuerausschuß wird von der Finanzdeputation bestellt.

§ 29. Gegen die Einspruchsentscheidung stehen dem Steuerpflichtigen folgende Rechtsmittel zu:

1. Soweit die Entscheidung lediglich die Höhe des Mietwertes (§ 15), des gemeinen Wertes des Grundstücks (§§ 9 und 11) oder des gemeinen Vorkriegswertes (§ 22) betrifft: der Antrag auf Nachprüfung der Schätzung durch 2 Sachverständige. Von diesen haben die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige je einen zu ernennen.

Der Antrag auf Einleitung des Schätzungsverfahrens ist von dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehrenden Bescheides des Grundsteuerausschusses der Grundsteuerverwaltung schriftlich einzureichen oder zu ihrem Protokoll zu erklären.

Dieses Verfahren findet entsprechende Anwendung, wenn es sich um die Entscheidung über die Frage handelt, ob ein unbebautes Grundstück unter § 5 Ziffer 3 fällt.

2. In den übrigen Fällen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

### V. Strafbestimmungen.

§ 31. Die Nichterfüllung der in diesem Gesetz angeordneten Verpflichtungen wird mit Geld-

strafe bis zum zwanzigfachen Betrage der zu entrichtenden Steuer bestraft. Ergibt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt ist, so kann auf eine Ordnungsstrafe bis zur Hälfte der zu entrichtenden Steuer erkannt werden.

### VI. Schlußbestimmungen.

§ 32...

### VII. Übergangsbestimmungen.

§ 34. Bei Mietverträgen über Grundstücke und Grundstücksteile, bei denen die Zahlung der Miete nicht nach den Vorschriften des Reichsmietengesetzes und den dazu erlassenen Ausführungsverordnungen erfolgt, sind bis zu einer Neuregelung des Mietverhältnisses die Vermieter berechtigt, den Betrag der jeweils nach Abschluß des Mietvertrages bis zu einer Neuregelung des Mietverhältnisses erfolgten Mieterhöhung zusammen mit den jeweils fällig werdenden Mietbeträgen von den Mietern erstattet zu verlangen. Bei Pachtverträgen findet die vorstehende Bestimmung entsprechende Anwendung. Hat eine Altvermietung oder Unterverpachtung stattgefunden, so gilt das gleiche für das Verhältnis zwischen Vermieter oder Verpächter und Untermieter oder Unterverpächter. Das gleiche gilt ferner in denjenigen Fällen, in denen der unmittelbare Besitz von dem Grundeigentümer einem Dritten eingeräumt ist, ohne daß ein Mietverhältnis vorliegt.

Auf Grundstücke, die unter § 5 Ziffer 3 fallen, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Bei Grundstücken des Hamburgischen Staates, die an Dritte vermietet sind, ist die Finanzdeputation berechtigt, unter sinngemäßer Anwendung des ersten Absatzes zu der Miete einen Zuschlag zu erheben.

§ 35. Die Bestimmung des § 5 Ziffer 3 tritt erst mit einem vom Senat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Bis dahin lautet diese Bestimmung wie folgt: 3. alle übrigen unbebauten Grundstücke  $\frac{1}{3}$  v. H. des gemeinen Vorkriegswertes.

§ 36. Für Neubauten und durch Neu- oder Einbauten neu geschaffene Gebäudeteile, die nach dem 1. Januar 1924 bezugsfertig geworden sind und die Wohnzwecken dienen, wird bis auf weiteres der Steuersatz des § 5 Absatz 1 Ziffer 1 auf Antrag auf 9 vom Hundert des Mietwertes ermäßigt.

### Ausführungsbestimmungen zum Grundsteuergesetz vom 28. Juli 1926 nebst Änderung vom 13. Dezember 1926

(H.G.V.B. S. 501 und 783).

§ 1. Die Vorauszahlungen gemäß § 24 des Grundsteuergesetzes sind bis zu den auf dem Vorauszahlungsbescheid angegebenen Fälligkeitstagen zu leisten. Der Grundstückseigentümer hat für die Zahlungen die dem Vorauszahlungsbescheid angeführten Buchungsaufgaben ordnungsmäßig mit Tinte oder mit der Schreibmaschine auszufüllen. Die Buchungsaufgaben sind: 1. bei Barzahlungen an die Hauptstaatskasse ungetrennt vom Vorauszahlungsbescheid einzuliefern, 2. bei Banküberweisungen getrennt vom Vorauszahlungsbescheid dem Abschreibezettel beizufügen. Bei Postschecküberweisungen ist auf dem Postscheckabschnitt das Kasenzichen und der Monat, für den die Zahlung gilt, anzugeben. Zahlungen, die ohne Beachtung der obigen Bestimmungen geleistet sind, gelten als nicht erfolgt. Weitere Buchungsaufgaben sind bei der Grundsteuerverwaltung, Großer Burstah 31, jetzt Gämsenmarkt, und in den Polizeiwachen erhältlich.

§ 2. Werden die Vorauszahlungen oder der Restbetrag der endgültig veranlagten Grundsteuer (§ 25 des Gesetzes) nicht bis zu dem im Steuerbescheid festgesetzten Zahlungstermin entrichtet, so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von  $\frac{1}{2}$  v. H. des Rückstandes zu zahlen. Als halber Monat gilt ein Zeitraum von 15 Tagen; hat ein Monat mehr als 30 Tage, so wird der 31. Tag nicht gerechnet. Wird die Zahlung innerhalb der auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden Woche entrichtet, so wird ein Zuschlag nicht erhoben. Der Zuschlag wird nur dann erhoben, wenn der rückständige Betrag 10 RM. übersteigt. Zur Berechnung des Zuschlages wird der rückständige Reichsmarkbetrag nach unten abgerundet. Gegen die Anforderung des Zuschlages ist nur die Beschwerde an den Senat zulässig.